

## **Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Hutchison 3G Austria GmbH, 1110 Wien, Guglgasse 12/10/4, Gasometer C, vertreten durch Mag. Dr. Bertram Burtscher, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Seilergasse 16, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 50 Abs. 1 TKG 2003 nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der T-Mobile Austria GmbH, 1030 Wien, Rennweg 97-99, und Durchführung von Verfahren gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003 sowie §§ 128f. TKG 2003 in der Sitzung vom 06.03.2006 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### **I. Spruch**

Gemäß § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 idF. BGBl. I Nr. 133/2005 (im Folgenden „TKG 2003“), wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der Hutchison 3G Austria GmbH (im Folgenden „H3G“) mit den öffentlichen Kommunikationsnetzen der T-Mobile Austria GmbH (im Folgenden „TMA“) Folgendes angeordnet:

#### **A. Zusammenschaltungsanordnung**

##### **Präambel**

Die gegenständliche Anordnung hat die näheren Bestimmungen für die Übertragung von mobilen Rufnummern ("Mobile Number Portability", "MNP") zwischen Mobilnetzbetreibern ("MNB") und bzw. oder Mobildienstebetreibern ("MDB") zum Gegenstand und ist von folgenden Grundsätzen getragen:

Mit vorliegender Anordnung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Übertragung mobiler Rufnummern unter umfassender Wahrung von Teilnehmerinteressen, der Integrität bestehender Dienste, des Konsumentenschutzes und des Datenschutzes erfolgt. Gegenständliche Anordnung hat die bestmögliche Wahrung der Effizienz zum Ziel.

## 1. Definitionen und Abkürzungen

### 1.1. Definitionen

**"BC" Flag** wird im Nachrichtenaustausch zwischen den Betreibern als neuer Parameter eingeführt und dient als Unterscheidungsmerkmal zwischen Standardportierprozess und Großkundenportierprozess.

**Bestmatch Routing** bezeichnet eine Routingmethode, bei der der am besten zutreffende Eintrag bei der Ziffernanalyse berücksichtigt wird. Das ermöglicht die Angabe von kürzeren und längeren Routingeinträgen mit identen Ziffernfolgen und unterschiedlicher Zielaussage (Beispiel: Es existieren folgende Routingeinträge: 06xx12345yy → T-Mobile und 06xx1234567 → Hutchison 3G; wird aus dem Rufnummernblock 06xx12345yy die Rufnummer 06xx1234567 gewählt, so wird diese zu Hutchison 3G geroutet, alle anderen Rufnummern aus diesem Rufnummernblock werden zu T-Mobile geroutet)

**NÜV-Info** bedeutet Information zur Rufnummernmitnahme

**NÜV-Bestätigung** bezeichnet die Bestätigung zur Rufnummernmitnahme

**NÜV-Erhaltbestätigung** bezeichnet die Übergabebestätigung zur Rufnummernmitnahme

**P1 Liste** gemäß (Punkt 5.1.1) bezeichnet die Liste der portierungsrelevanten Daten, die zum Zeitpunkt "Point of no return 1" versendet wird

**P2 Liste** gemäß (Punkt 5.1.1) bezeichnet die Liste der portierungsrelevanten Daten, die zum Zeitpunkt "Point of no return 2" bereitgestellt wird

**Portierzeitfenster** bezeichnet die Port-In Routing Zeitfenster und die Port-Out Routing Zeitfenster

**Rufnummernblock** bezeichnet einen dekadischen 10er oder 100er Block (Beispiel 06xx12345yy)

**Rufnummernstrecke** bezeichnet eine Reihe direkt aufeinander folgender Rufnummern gleicher Länge, die mit Anfang- und Endrufnummer definiert ist, wobei die Endrufnummer größer als die Startrufnummer ist (Beispiel: 06xx1234567 - 06xx1385123)

**Vollmacht** bezeichnet eine Bevollmächtigung und Einverständniserklärung

### 1.2. Abkürzungen

AG	Arbeitsgemeinschaft
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
EVB	Exportvolumenbarometer
FNB	Festnetz Betreiber
IP	Internet Protokoll
ISDN	Integrated Services Digital Network
MDB	Mobiler Kommunikationsdienstebetreiber

MNB	Mobiler Kommunikationsnetzbetreiber
MBab	abgebender MNB bzw. MDB
MBauf	aufnehmender MNB bzw. MDB
MNP	Mobile Number Portability
MSISDN	Mobile Station ISDN Number
NDC	Network Destination Code (Vorwahl)
NRH	Number Range Holder (Zuteilungsbescheidinhaber der Rufnummer)
NÜV	Nummernübertragungsverordnung
PDF	Portable Document Format
POS	Point of Sales, Geschäft bzw. Händler
PUK	Personal Unblocking Key
QNB	Quellnetzbetreiber
RN	Rufnummer
RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SFTP	Secure File Transfer Protocol
SN	Subscriber Number, Rufnummer
SOAP	Simple Object Access Protocol
SSL	Secure Socket Layer
TCK	Telekom-Control-Kommission
UTC	Universal Time Conversion
UTF-8	Unicode Transformation Format 8 Bit
VPN	Virtual Private Network
WSDL	Web Service Definition Language
XML	Extensible Markup Language

## **2. Sicherstellung der Erreichbarkeit mobiler Rufnummern sowie der Einhaltung der Anordnung**

Jede Partei ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, alles zu unternehmen, um sämtliche Zusammenschaltungsbeziehungen im Sinne der Interoperabilitätsverpflichtung dahingehend zu adaptieren, dass die Erreichbarkeit portierter und nicht portierter mobiler Rufnummern insbesondere gemäß §§ 46 ff. Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung (KEM-V) entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienstrichtlinie), des TKG 2003, der Nummernübertragungsverordnung (NÜV, BGBl II Nr. 513/2003) und der in vorliegender Anordnung getroffenen Festlegungen für den technischen Durchführungsprozess sichergestellt und die Bereitstellung der Netzansage für die Tariftransparenz gewährleistet ist.

### **3. Allgemeine Bestimmungen**

#### **3.1. Einbindung der MDB**

Die Verfahrensparteien als MNB haften für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Anordnung durch ihrem Mobilnetz zugehörige MDB. Alle in dieser Zusammenschaltungsanordnung festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Mobilnetz zugehörigen MDB einzuhalten. Der MNB bildet im Auftrag des MDB die technische und administrative Schnittstelle zu anderen Netzbetreibern.

In dieser Anordnung wird grundsätzlich zwischen MDB und MNB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Mobilbetreiber ("MB") verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in dieser Anordnung ausdrücklich vorgenommen.

#### **3.2. Umfang der Anordnung**

- Mit dieser Anordnung werden Regelungen getroffen, die für die Umsetzung der Nummernübertragung iSd § 1 Abs. 1 NUV erforderlich und von den nationalen MNB, Festnetzbetreibern ("FNB") sowie von MDB im jeweils zutreffenden Umfang zu beachten sind.
- Diese Anordnung ist auf alle mobilen Rufnummern gemäß §§ 47 Abs. 1 oder Abs. 2 und 109 Abs. 5 KEM-V anwendbar.
- Die Anordnung umfasst die Portierung von mobilen Rufnummern, nicht aber von Diensten, die über diese Rufnummern erbracht werden.
- Die mobile Rufnummernübertragung steht für Prepaid- und Postpaidrufnummern gleichermaßen zur Verfügung.
- Die Portierung beinhaltet grundsätzlich die Übertragung der Hauptrufnummer ("Voicenummer"; die mit einer SIM-Karte verbundene Rufnummer für den Sprachdienst) sowie der "Voicemailnummer" (die Rufnummer, mit der eine Sprachbox erreicht wird). Alle weiteren mit der SIM-Karte des Teilnehmers verbundenen Rufnummern (wie z.B. Fax-, Daten, Alternative Line Service, etc.) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers portiert und dürfen nicht einer anderen Hauptrufnummer zugeordnet werden. Eingriffe in den Rufnummernplan des Numbringeholders (Verwendung einer Rufnummer mit einem bestimmten Serviceindikator (z.B. Alternative Line Service) für ein anderes Service (z.B. Daten)) sind unzulässig. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung einer importierten Rufnummer ist unzulässig.
- Nicht genutzte Rufnummern, die dem Teilnehmer vom MBab (der die Rufnummer(n) abgebende Mobilbetreiber) vertraglich zur Nutzung überlassen wurden, können unter denselben Voraussetzungen portiert werden wie genutzte Rufnummern. Dies gilt sowohl für den Standard- als auch den Großkundenportierprozess. Sofern unbeschaltete Rufnummern vom MBab im Standardportierprozess nicht automatisiert zugeordnet werden können, kann die Anfrage unter Anführung des entsprechenden Fehlercodes abgelehnt werden. Die weitere Vorgangsweise wird daraufhin mittels Anfrage des MNP-Helpdesks des MBauf beim MNP-Helpdesk des MBab festgelegt.

#### **3.3. "One-Stop-Shopping"**

Der Nummernübertragungsprozess beginnt ausschließlich beim MBauf (der die Rufnummer(n) aufnehmende Mobilbetreiber). Dem Endkunden – sofern er nicht unter die Bestimmungen der Großkundenportierung fällt (vgl hierzu Punkt 4.1 "Standard- und

Großkundenportierprozess") – ist es zu ermöglichen, alle seinerseits notwendigen Schritte im Rahmen eines einzigen Kontaktes mit dem MBauf erledigen zu können ("One-Stop-Shopping").

Die Einholung der Information und Bestätigung iSd § 3 Abs. 2 NÜV durch den Endkunden beim MBab ohne vorherige Antragstellung des Endkunden beim MBauf ist zulässig, nicht aber Gegenstand des in dieser Anordnung geregelten Rufnummernübertragungsprozesses.

### **3.4. Portierhemmnisse**

Zu den Portierhemmnissen im Sinne des § 5 Abs. 1 NÜV zählt auch, dass die Rufnummer beim MBab nicht oder nicht mehr in Verwendung steht bzw. dass über die Rufnummer auch hinsichtlich zukünftiger Nutzung keine vertragliche Regelung mit dem Teilnehmer getroffen wurde. Zusätzlich liegt auch dann ein Portierhemmnis vor, wenn auf Grund eines Zahlungsverzuges oder Missbrauchs eine Aktivsperre des Teilnehmeranschlusses besteht und der Teilnehmer im Sinne des § 70 TKG 2003 rechtzeitig zuvor über diese informiert wurde oder wenn ein Prepaid-Teilnehmer nicht über ein erforderliches Restguthaben im Sinne des Punktes 7.2 dieser Anordnung für die beim Informationsantrag allenfalls entstehenden Kosten verfügt.

Darüber hinaus dürfen als Portierhemmnisse lediglich solche Umstände geltend gemacht werden, die eine Portierung faktisch verunmöglichen.

### **3.5. Portiervolumen**

Direkt routende Quellnetzbetreiber haben sicher zu stellen, dass pro Stunde in Summe Routingänderungen für 1.500 in den P2-Listen übermittelte Ziffernfolgen gemäß Punkt 4.1 dieser Anordnung in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den "Numberrangeholder" (d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert.

#### **3.5.1. Standardportierzeitfenster**

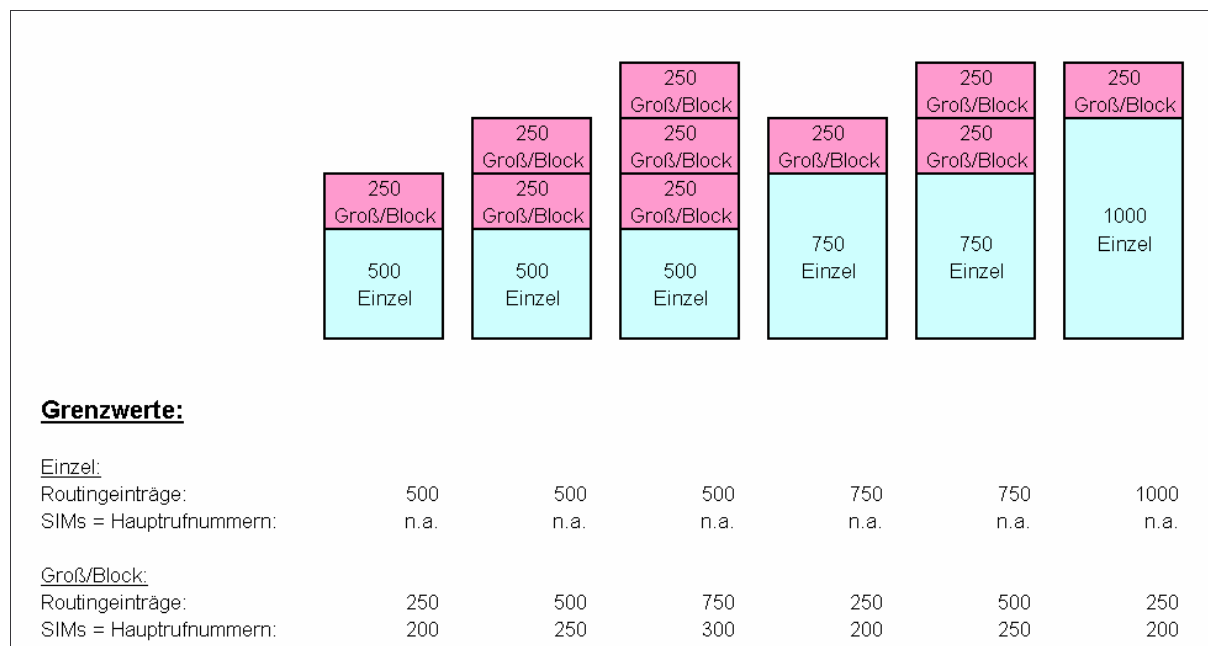
Jeder MNB stellt in den Standardportierzeitfenstern gemäß Punkt 5.2 "Portierzeitfenster" System- und administrative Kapazitäten für den Export von zumindest 500 Routingeinträgen im Standardportierprozess und administrative Kapazitäten für den Export von zumindest 250 Routingeinträgen iVm bis zu 200 SIM-Karten im Großkundenportierprozess sicher. Wird die jeweils bereitzustellende Kapazität (Anzahl der Routingeinträge und/oder SIM-Karten) an drei aufeinander folgenden Werktagen voll ausgeschöpft, so ist für den betroffenen Portierprozess (Standard- oder Großkundenportierprozess) ab dem vierten darauf folgenden Werktag eine um 250 Routingeinträge und beim Großkundenportierprozess zusätzliche eine um 50 SIM-Karten erhöhte Kapazität bereitzustellen. Die Kapazität im Großkundenportierprozess gilt als voll ausgeschöpft, wenn die Maximalkapazität abzüglich 26 Routingeinträgen bzw. SIM-Karten überschritten wird. Die Kapazität im Standardportierprozess gilt als ausgeschöpft, wenn die Maximalkapazität abzüglich 6 Routingeinträge überschritten wird.

Portierungen zwischen MDB, die demselben Mobilnetz zugehörig sind, sind in dieses Portiervolumen nicht einzurechnen. Endkunden, die im Standardportierprozess portiert werden, können freie Kapazitäten der Großkundenportierung nicht nutzen und umgekehrt.

Im Falle einer Portierung, in deren Rahmen ein Block aufgesplittet werden muss, ist dieser Vorgang bei der Berechnung der Routingeinträge zu beachten.

Erreicht ein Betreiber gesamt (Standard- und Großkundenportiervolumen gemeinsam) ein Portiervolumen von 1250 Routingeinträgen und ist gemäß obiger Regelung eine weitere Erhöhung des Exportvolumen erforderlich, hat der betroffene MB unverzüglich multilaterale Verhandlungen mit allen anderen MBs aufzunehmen.

Die nachfolgende Graphik stellt die mögliche Verteilung der Portierkapazität vom derzeitigen Startwert bis zum Erreichen der vorläufigen Obergrenze von 1250 Routingeinträgen dar.



### 3.5.2. Sonderportierzeitfenster

Jeder MNB stellt in den Sonderportierzeitfenstern gemäß Punkt 5.2 "Portierzeitfenster" System- und administrative Kapazitäten für den Export bzw. die Einrichtung von zumindest 18.000 Routingeinträge (insgesamt für alle Betreiber) sicher. Zusätzlich hat jeder MNB den Export von bis zu 3.000 SIM-Karten pro Sonderportierzeitfenster zu gewährleisten.

Ist die Portierung einer darüber hinausgehenden Menge an Routingeinträgen und/oder SIM-Karten erforderlich, hat jeder MNB - bei entsprechender Bekanntgabe dieses Umstandes gemäß Punkt 4.4.3 "Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster" - in den angekündigten (erweiterten) Sonderportierzeitfenstern gemäß Punkt 5.2 "Portierzeitfenster" System- und administrative Kapazitäten für den Export bzw. die Einrichtung von zumindest 27.000 Routingeinträgen (insgesamt für alle Betreiber) sicher zu stellen. Zusätzlich hat jeder MNB den Export von bis zu 7.000 SIM-Karten pro (erweitertem) Sonderportierzeitfenster zu gewährleisten. Ist die Portierung einer darüber hinausgehenden Menge an Routingeinträgen und/oder SIM- Karten erforderlich, ist eine Aufteilung auf mehrere Sonderportierzeitfenster vorzunehmen.

### 3.6. Rufnummern- und Ziffernlänge an den Netzgrenzen

Es ist sicherzustellen, dass mobile Rufnummern gemäß § 47 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 109 Abs. 5 KEM-V auch nach einer Portierung erreichbar sind. Bezüglich der übertragbaren Ziffernlänge über Netzgrenzen (einschließlich transparentem Transit) ist sicherzustellen, dass im Vergleich zum Ausgangszustand vor der Implementierung der Mobilrufnummernportierung keine Verschlechterung eintritt.

### 3.7. Prozess der Portierung

Der Prozess der Portierung beschreibt die zeitliche Reihenfolge von notwendigen Aktivitäten der einzelnen Mobil- und Festnetzbetreiber zur Veranlassung und Durchführung von Mobilrufnummernportierung entsprechend den Vorgaben der NÜV und zur Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern für leitungsvermittelte Dienste und Nachrichtendienste aus dem In- und Ausland.

Der Prozess der Portierung unterteilt sich in

- einen administrativen Prozess, in dem an jedem Werktag (Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage) die Portierung in die Wege geleitet wird und
- einen technischen Durchführungsprozess, in dem an jedem Werktag die Portierung auf nationaler Ebene vorbereitet und durchgeführt wird.

## 4. Administrativer Prozess

Der administrative Prozess beginnt mit Antragstellung des Teilnehmers auf mobile Rufnummernübertragung bei einem MB.

Der administrative Prozess unterteilt sich in einen Informationsantrag und einen Durchführungsauftrag.

- Der Informationsantrag des Teilnehmers umfasst das Einholen der im Hinblick auf die Mobilrufnummernübertragung relevanten Informationen und deren Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 NÜV (im Folgenden "NÜV-Information" und "NÜV-Bestätigung").
- Auf Grund des initiierten Durchführungsauftrages ist der MBauf verpflichtet, alle für die Portierung erforderlichen Veranlassungen in seinem Verantwortungsbereich zu treffen.

### 4.1. Standard- und Großkundenportierprozess

Entsprechend der nachfolgenden Definition werden Endkunden in Standardkunden und Großkunden unterteilt, wobei Standardkunden dem Standardportierprozess und Großkunden dem in Punkt 4.4 "Abweichende Bestimmungen für Großkunden" festgelegten Großkundenprozess folgen.

Endkunden, die nicht von der nachfolgenden Definition eines Großkunden umfasst sind, werden als Standardkunden bezeichnet.

#### 4.1.1. Informationsantrag

Ein Endkunde fällt beim Informationsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn er einen Informationsantrag mit zumindest 26 Hauptrufnummern stellt. Wird ein als Großkundenportierung gekennzeichnete Informationsantrag gestellt, der weniger als 26 Hauptrufnummern umfasst, so kann dieser vom MBab abgelehnt werden.

Die Anforderung von Rufnummernstrecken und allen Rufnummern zu einer Kundennummer kann nur im Großkundenportierprozess durchgeführt werden.

#### 4.1.2. Durchführungsauftrag

Ein Endkunde fällt beim Durchführungsauftrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:



Es gibt einen Durchführungsauftrag.

- mit zumindest 26 Hauptrufnummern, die im Durchführungsauftrag als Einzelrufnummern ausgewiesen sind, oder
- der mehr als 250 Routingeinträge umfasst.

Ein Kunde der beim Informationsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung fällt, aber im Durchführungsauftrag weniger als 26 Hauptrufnummern als Einzelrufnummern angibt, folgt beim Durchführungsauftrag dem Standardprozess.

## **4.2. Informationsantrag (Standardportierprozess)**

### **4.2.1. Informationsantrag des Teilnehmers auf Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung**

Der Teilnehmer hat folgende zwei Möglichkeiten, die notwendige NÜV-Information und NÜV-Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 NÜV einzuholen:

1. Der Teilnehmer wendet sich an seinen aktuellen MB (MBab). Dabei kann der Teilnehmer angeben, auf welchem Weg er die gewünschte NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung erhalten möchte.
2. Der Teilnehmer wendet sich an einen anderen MB (potentieller MBAuf). Der (potentielle) MBAuf hat, sofern die NÜV-Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 NÜV vom Teilnehmer beim (potentiellen) MBAuf noch nicht vorgelegt wurde, den MBab vom Antrag des Teilnehmers zu verständigen. Die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung werden dann direkt vom MBab an den Teilnehmer im Wege über den (potentiellen) MBAuf übermittelt. Der Teilnehmer hat zu diesem Zweck dem (potentiellen) MBAuf einen Auftrag bzw. eine Vollmacht zur Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung beim MBab zu erteilen.

### **4.2.2. Legitimierung des Teilnehmers und Bevollmächtigung des MBAuf**

Jede Person hat sich zum Zweck der Bevollmächtigung des MBAuf für die Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung mittels eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen. Bei juristischen Personen ist darüber hinaus der Nachweis der Vertretungsbefugnis für das Unternehmen zu erbringen.

Beantragt der (potentielle) MBAuf im Namen des Teilnehmers die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung, so muss dem (potentiellen) MBAuf eine entsprechende Vollmacht sowie eine Einverständniserklärung des Teilnehmers dazu vorliegen, im Rahmen derer der Teilnehmer auch der Übermittlung der entsprechenden Informationen und Daten im Sinne des § 96 Abs. 2 TKG 2003 zustimmt.

### **4.2.3. Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der Rufnummer(n)**

Im Rahmen der Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung ist der Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer(n) vom MBAuf einzuholen.

#### Nutzungsnachweis durch Postpaid-Teilnehmer

Ist der Teilnehmer eines Postpaid-Vertragsverhältnisses eine natürliche Person, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBAuf die zu portierende(n) Hauptrufnummer(n) und das Geburtsdatum des Teilnehmers an den MBab zu übersenden.



Ist der Teilnehmer eines Postpaid-Vertragsverhältnisses eine juristische Person, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) Mbauf die zu portierende(n) Hauptrufnummer(n) und die Kundennummer des Unternehmens im Informationsantrag an den MBab zu übersenden. Die Übermittlung von mehr als einer Hauptrufnummer pro Informationsantrag ist zulässig.

Der MBab überprüft die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten.

Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, ist eine Fehlermeldung unter Angabe des Grundes vom MBab an den (potentiellen) Mbauf zu übersenden.

Die zur Anwendung gelangenden Fehlermeldungen sind in Anhang 1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegt.

Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten überein, wird folgende Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) Mbauf übersandt:

- Die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
- Eine Angabe darüber, ob der Teilnehmer Post- oder Prepaid-Kunde ist
- Vollständiger Name des Teilnehmers bzw. Firmenbezeichnung
- Die Informationen gemäß § 3 Abs. 3 NÜV (NÜV-Information)
- Die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Durch die Übermittlung des vollständigen Namens des Teilnehmers bzw. der Firmenbezeichnung hat der (potentielle) Mbauf zu überprüfen, ob der Antragsteller tatsächlich der Teilnehmer ist. Handelt es sich bei dem legitimierten Antragsteller um eine andere Person, dürfen die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung nicht ausgehändigt werden und sind vom (potentiellen) Mbauf zu vernichten.

#### Nutzungsnachweis durch Prepaid-Teilnehmer

Ist der Teilnehmer ein Prepaid-Kunde, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) Mbauf die zu portierende Hauptrufnummer und der dazugehörige PUK-Code ("Personal Unblocking Key") an den MBab zu übersenden. Der MBab überprüft die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten. Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, so übermittelt der MBab eine der in Anhang 1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegten Fehlermeldungen. Bei Übereinstimmung wird folgende Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) Mbauf übersandt:

- Die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
- Eine Angabe darüber, dass der Teilnehmer Prepaid-Kunde ist
- Die Informationen gemäß § 3 Abs. 3 NÜV (NÜV-Information)
- Die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Liegt der PUK-Code dem Teilnehmer und /oder dem MBab nicht vor, hat der Mbauf die Erbringung des Nachweises der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer durch ein seinem Ermessen nach geeignetes Mittel zu ermöglichen. Darüber hinaus trägt der (potentielle) Mbauf die Verantwortung für die Rechtsfolgen einer eventuell von einem Unbefugten beantragten Ausstellung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung.

#### 4.2.4. Inhalt und Umfang der NÜV-Information

Der MBab hat die aktuellst verfügbare Information gemäß § 3 Abs. 3 NÜV unter Angabe des Stichtages dem Teilnehmer bereitzustellen.

Erfolgt die Übermittlung direkt an den Teilnehmer im Wege über den (potentiellen) MBauf, so wird dies durch Übermittlung einer PDF-Datei vorgenommen. Die Information gemäß § 3 Abs. 3 NÜV und die Bestätigung über den Erhalt derselben ist dem Teilnehmer in Papierform unmittelbar auszuhändigen. Unmittelbar nach der Aushändigung an den Teilnehmer sind allenfalls diesbezügliche noch beim (potentiellen) MBauf befindliche Daten der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung vom (potentiellen) MBauf zu löschen. Der Teilnehmer hat beim (potentiellen) MBauf den Erhalt der ausgedruckten NÜV-Information und NÜV-Bestätigung schriftlich zu bestätigen. Das Formular für diese vom Teilnehmer zu unterzeichnende Bestätigung wird vom MBab im Rahmen der vorgenannten PDF-Datei übermittelt und beinhaltet für Postpaid-Teilnehmer Datenfelder für die Angabe von Vorname, Nachname bzw. Firmenwortlaut, Geburtsdatum bzw. Kundennummer sowie für jene Hauptrufnummern, auf die sich die NÜV-Information bezieht. Diese schriftliche Bestätigung wird zwischen MBauf und MBab nicht ausgetauscht.

Der MBauf hat die unterfertigten, schriftlichen Übernahmebestätigungen des Teilnehmers betreffend den Erhalt der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung für einen Zeitraum von zumindest 12 Monaten ab dem Portierdatum aufzubewahren und sicherzustellen, dass die Übernahmebestätigungen im Streitfall auf Anfrage des MBab diesem übermittelt werden können.

#### 4.2.5. Sicherheitsmaßnahmen

Es ist seitens des (potentiellen) MBauf sicherzustellen, dass beim MBab keine NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen beantragt werden, die nicht durch einen Auftrag bzw. eine Vollmacht eines antragstellenden, betroffenen Teilnehmers gedeckt sind.

Beim (potentiellen) MBauf sind alle Aufträge bzw. Vollmachten auf Übermittlung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen zu sammeln und zeitnah, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Vollmacht in elektronischer Form an den jeweiligen MBab zu übersenden.

Bei Fällen begründeten Verdachtes wegen offensichtlich missbräuchlicher Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen hat der (potentielle) MBauf die entsprechenden Vollmachten auf Verlangen des MBab dem MBab binnen drei Tagen vorzulegen. Diese Vorlage kann auch durch Übermittlung als Datenfile oder per Fax erfolgen.

#### 4.2.6. Form und Inhalt der NÜV-Bestätigung

Dem Teilnehmer ist gemeinsam mit der schriftlichen Ausfertigung der NÜV-Information eine Bestätigung darüber zu übermitteln, dass die Information gegenüber dem Teilnehmer stattgefunden hat. Die Bestätigung hat folgenden Inhalt aufzuweisen, wobei die graphische Aufbereitung dem MBab überlassen bleibt:

##### **Prepaid:**

- Markierung als Prepaid
- Rufnummern inklusive Barcode und Servicebezeichnung lt. Definition
- Portier-Code inkl. Barcode
- Gültigkeitsende der NÜV-Bestätigung/Information
- Ein Logo des MBab kann dargestellt werden

**Postpaid:**

- Rufnummern inklusive Barcode und Servicebezeichnung lt. Definition
- Portier-Code inkl. Barcode
- Gültigkeitsende der NÜV-Bestätigung/Information
- Ein Logo des MBab kann dargestellt werden

**Zusätzlich für natürliche Personen, die Postpaidkunden sind:**

- Vor- und Zuname bzw. Firmenbezeichnung
- Adresse
- Geburtsdatum

**Zusätzlich für juristische Personen, die Postpaidkunden sind:**

- Firmenbezeichnung
- Adresse

Diese Bestätigung hat einen Bestätigungscode in alphanumerischer Form sowie als Barcode (Barcode-System 3 aus 9) zu enthalten, der Teil der schriftlichen Ausfertigung ist. Für jede NÜV-Bestätigung ist ein Bestätigungscode zu vergeben. Der Bestätigungscode dient in Verbindung mit der jeweiligen Hauptrufnummer der eindeutigen Identifizierung hinsichtlich der erfolgten Information zu den mit einer bestimmten SIM-Karte verbundenen Rufnummern. Der Bestätigungscode, der mit jeder NÜV-Bestätigung zu vergeben ist, muss in Verbindung mit der jeweiligen Hauptrufnummer eine eindeutige Identifizierung (die Kombination aus Bestätigungscode und Hauptrufnummer muss eindeutig sein) des entsprechenden Geschäftsfalles ermöglichen und ist wie folgt definiert:

BBBYMMDDXXXXXXXXP

BBB: abgebender Betreiber

YYMMDD: Letzter Tag der Gültigkeit der NÜV-Information

XXXXXXX: betreiberspezifische Zahl

P: Prüfziffer (wird aus YYMMDDXXXXXXXX nach dem MODULO 10 Verfahren berechnet)

Der Bestätigungscode ist 60 Kalendertage gültig, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Bestätigungscode für diese Hauptrufnummer vergeben wurde.

Der Bestätigungscode kann mehrmals für Durchführungsaufträge verwendet werden und bleibt auch nach einer Stornierung des Auftrags gültig. Sobald eine Rufnummer portiert wurde, erlischt die Gültigkeit des Bestätigungscode für diese Rufnummer.

Der Bestätigungscode und die Rufnummern sind verpflichtend auch als Barcode abzubilden, wobei das Barcode-System 3 aus 9 zu verwenden ist.

Die zusätzlich zur Rufnummer übermittelten Services werden aus Gründen der Übersichtlichkeit einheitlich benannt: "Sprache, Sprachbox, Fax, Daten, Second Line" und "Zusätzliche"

Die vom Endkunden übergebene NÜV-Bestätigung wird diesem nach Abschluss der Bearbeitung vom MBauf retourniert.

#### 4.2.7. Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

Wenn der Teilnehmer eine Übersendung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung im Wege über den (potentiellen) MBauf beantragt, gilt bis 31.05.2006 folgende Regelung: Die Übermittlung hat unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 25 Minuten beim anfragenden (potentiellen) MBauf einzulangen. Ab dem 01.06.2006 gilt folgende Regelung: Die Übermittlung hat unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 20 Minuten beim anfragenden (potentiellen) MBauf einzulangen.

Dies gilt auch für Fälle, bei denen mehr als eine Hauptrufnummer in einer Anfrage abgefragt wird. Die Regelung gilt nicht für Fälle der Großkundenportierung. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 NÜV unberührt.

Für den Fall, dass der Teilnehmer die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an den (potentiellen) MBauf beauftragt hat, richtet sich die Messung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".

#### 4.2.8. Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung durch den MBab:

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung gegenüber dem MBauf nicht nach, so hat er an die andere Partei (den MBauf) auf deren Verlangen für jede verspätet eingelangte NÜV-Information und NÜV-Bestätigung (zählen für diese Bestimmung als eine Übersendung) ein Pönale in Höhe von EUR 81,54 zu entrichten.

Der Nachweis der Verletzung der Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung des Zeitfensters indiziert dessen Verschulden, jedoch steht es dem Betreiber frei und trägt der verletzende Betreiber dafür die Beweislast, dass ihn an der Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung des Zeitfensters kein ihm zurechenbares Verschulden trifft und dass damit die Pönaleforderung nicht gerechtfertigt ist. Die Pönaleforderung ist innerhalb eines Kalendermonats ab dem Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums geltend zu machen.

#### 4.2.9. Verbindliche Darstellung der Gesamtkosten der Portierung beim (potentiellen) MBauf

Gemäß § 4 Z 3 NÜV hat der (potentielle) MBauf den Teilnehmer über die bei ihm entstehenden Gesamtkosten der Portierung zu informieren. Der Teilnehmer hat dem (potentiellen) MBauf dies zu bestätigen.

### 4.3. **Durchführungsauftrag durch den Teilnehmer (Standardportierprozess)**

Der Durchführungsauftrag ist ausschließlich vom Teilnehmer im Wege über den MBauf an den MBab zu senden. Bevor jedoch ein solcher Auftrag abgesandt wird, haben die Voraussetzungen im Sinne des § 4 NÜV vorzuliegen. Anschließend haben MBauf und MBab gemeinsam alle weiteren Schritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Nummernübertragung zu setzen.

Im Rahmen des Durchführungsauftrages werden folgende Daten vom MBauf an den MBab übersandt:

- Bestätigungscode und alle zu portierenden Rufnummern,
- gewünschtes Portierdatum des Teilnehmers sowie

- ein Kennzeichen, dass es sich um eine Portierung gemäß der Definition des Standardportierprozesses handelt.

Vom MBab ist zu überprüfen, ob

- der übersandte Bestätigungscode gültig und den zu portierenden mobilen Rufnummern zuordenbar ist (Sollte für eine Hauptrufnummer mehr als eine NÜV-Information angefordert worden sein und sollten daher mehrere Bestätigungs\_codes vorliegen, so sind davon all jene Bestätigungs\_codes gültig, die noch innerhalb der 60 Tage Frist gemäß Punkt 4.2.6 liegen.),
- ein Portierhemmnis vorliegt und
- das gewünschte Portierdatum des Teilnehmers möglich ist.

Wünscht der Teilnehmer eine sofortige Übertragung, so ist seitens des MBab und des MBAuf sicherzustellen, dass der Übertragungsprozess tunlichst binnen drei Arbeitstagen erfolgt. Ein vom Teilnehmer gewünschtes Datum oder ein gewünschter Zeitpunkt für die Nummernübertragung ist möglichst zu berücksichtigen.

#### 4.3.1. Rückantwort des MBab betreffend Portierdatum

Wenn die Überprüfung der im Rahmen des Durchführungsauftrages vom MBAuf an den MBab übersandten Daten keine Fehler ergibt und das gewünschte Portierdatum beim MBab möglich ist, hat der MBab die Zusage über den Portiertermin an den MBAuf zu übersenden, der den Teilnehmer darüber informiert.

Ergibt die Überprüfung der im Rahmen des Durchführungsauftrages vom MBAuf an den MBab übersandten Daten, dass das gewünschte Portierdatum oder die Portierung zumindest einer der angegebenen Rufnummern nicht möglich ist, ist dieser Umstand samt Begründung dem MBAuf mitzuteilen.

Die hierfür zur Anwendung gelangenden Fehlermeldungen sind in Anhang 1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegt.

#### 4.3.2. Antwortzeit des MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum

Die Antwort des MBab hat unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten beim anfragenden MBAuf einzulangen. Dies gilt auch für Fälle, bei denen bis zu 125 Rufnummern in einem Portierauftrag abgefragt werden. Die Antwortzeiten für den Großkundenportierprozess sind in Punkt 4.4.1 festgelegt.

Die Messung der Antwortzeit für die Übermittlung der Zusage über den Wunschtermin richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".

#### 4.3.3. Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit durch den MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum:

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Rückantwort betreffend das Portierdatum gegenüber dem MBAuf nicht nach, so hat er an die andere Partei (den MBAuf) auf deren Verlangen für jede verspätete Rückantwort ein Pönale in Höhe von EUR 81,54 zu entrichten.

Der Nachweis der Verletzung der Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung des Zeitfensters indiziert dessen Verschulden, jedoch steht es dem Betreiber frei und trägt der

verletzende Betreiber dafür die Beweislast, dass ihn an der Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung des Zeitfensters kein ihm zurechenbares Verschulden trifft und dass damit die Pönaleforderung nicht gerechtfertigt ist. Die Pönaleforderung ist innerhalb eines Kalendermonats ab dem Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums geltend zu machen.

#### **4.4. Abweichende Bestimmungen für Großkunden Administrativer Prozess**

##### **4.4.1. Informationsantrag (Großkundenportierprozess)**

Die Regelungen des Großkundenportierprozesses richten sich sinngemäß – sofern in diesem Punkt nicht ausdrücklich anders festgelegt – nach den Regelungen des Punktes 4.2 "Informationsantrag (Standardportierprozess)".

Abweichend von Punkt 4.2 "Informationsantrag (Standardportierprozess)" kommen beim Informationsantrag folgende Regelungen zur Anwendung. Ein Informationsantrag, der als Strecke dargestellt werden kann, muss als solche angefordert werden.

##### **Anfordern der NÜV-Information**

- Der MBauf kann den Informationsantrag entweder durch
  - Angabe aller Hauptrufnummern als Einzelnummern (mindestens 26 Hauptrufnummern) stellen oder
  - durch Angabe einer Rufnummerstrecke, wodurch alle Rufnummern aus dieser Rufnummernstrecke angefordert werden, oder
  - gemischt als einzelne Hauptrufnummern und Rufnummernstrecken oder
  - er kann alle Rufnummern zu einer Kundennummer anfordern.
- Werden alle Rufnummern zu einer Kundennummer angefordert, ist neben der entsprechenden Information im Informationsantrag auch eine exemplarische beschaltete Hauptrufnummer anzugeben.
- Bei allen Anfragen ist das "BC" Flag zu setzen. Ist das "BC" Flag nicht gesetzt, wird der Informationsantrag im Standardportierprozess behandelt und mit dem entsprechenden Fehlercode abgelehnt.
- Die vom Endkunden ausgestellte Bevollmächtigung ist im Informationsantrag – welcher wie beim Standardportierprozess mittels XML-SOAP gestellt wird – im Feld "Signature Link" als TIF-Dokument zu übermitteln. Eine fehlende Bevollmächtigung gilt als Ablehnungsgrund und der Informationsantrag wird vom MBab mit dem entsprechenden Fehlercode abgelehnt.
- Das Feld "E-Mail" enthält für die Übermittlung der NÜV-Information die elektronische Zustelladresse. Diese ist nur gültig, wenn sie auch in identer Form auf der Vollmacht enthalten ist. Im Falle einer Abweichung ist die Rechnungsadresse bzw. Vertragsadresse beim MBab zu verwenden.

##### **Inhalt und Umfang der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung**

- NÜV-Information und NÜV-Bestätigung bestehen für Großkunden aus vier Teilen:
  - einer "Management Summary" im PDF-Format, welches einen Gesamtüberblick über die Anzahl der aktiven SIM-Karten und die bei Portierung anfallenden Gesamtkosten gibt (die Gestaltung obliegt dem MBab);



- einer Detailinformation zu den angeforderten Hauptrufnummern (die Gestaltung und das Dateiformat obliegt dem MBab);
  - der NÜV-Bestätigung (beinhaltend Bestätigungscode, gemäß Punkt 4.2.6) im PDF-Format, welche um einen Hinweis auf den Anhang zur NÜV-Bestätigung ergänzt wird;
  - dem Anhang zur NÜV-Bestätigung als CSV-Datei (enthält keinen Portiercode), aus der alle dem Endkunden überlassenen Rufnummern ersichtlich sind. In diesem sind alle Rufnummernstrecken und alle einzelnen Rufnummern des Endkunden anzuführen. Zusätzlich sind alle in den Rufnummernstrecken enthaltenen, beschalteten Rufnummern einzeln anzuführen.
- Eine Bestätigung seitens des Teilnehmers über den Erhalt der NÜV-Information, NÜV-Bestätigung und dem Anhang ist nicht erforderlich. Das im Standardportierprozess im PDF-Format zu übermittelnde Formular entfällt.

#### Beantwortung des Informationsantrages

- Ein Informationsantrag wird bereits bei einem Fehler (z.B. eine Rufnummer falsch) vollständig abgelehnt, wobei die fehlerhaften Rufnummern bzw. Rufnummernstrecken anzugeben sind.
- Wird ein Informationsantrag, der als Großkundenportierung gekennzeichnet ist, für weniger als 26 Hauptrufnummern gestellt, so kann dieser vom MBab abgelehnt werden.
- Die Beantwortung des Informationsantrages erfolgt über zwei getrennte Wege:
  - Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem MBauf erfolgt über XML-SOAP. Allerdings werden nur der globale Status und im
    - Gutfall der Anhang zur NÜV-Bestätigung bzw. im
    - Fehlerfall die entsprechende Fehlercodes sowie alle fehlerhaften Hauptrufnummern (einzeln) inklusive lokalem Fehlercode rückübermittelt
    - Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem Endkunden – bestehend aus allen vier Teilen – erfolgt nur im Gutfall via E-Mail an die im Informationsantrag und auf der Vollmacht angegebene E-Mail Adresse oder postalisch an die Rechnungsadresse bzw. Vertragsadresse.
- Der Anhang zur NÜV-Bestätigung darf vom MBauf 60 Tage aufbewahrt werden.
- Rufnummern werden im Zuge der Großkundenportierung nicht als Barcode abgebildet.

#### Servicelevel für die Beantwortung des Informationsantrages

- Servicelevels für den Informationsantrag der Großkundenportierungen werden werktags Montag – Freitag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr gemessen:
- Die Messung der Antwortzeit richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".



- Für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an den Endkunden gelten die rechtlichen Bestimmungen.
- Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem potentiellen MBauf hat unverzüglich, jedoch
  - längstens innerhalb von drei Werktagen und im
  - Fall einer Gesamtablehnung längstens innerhalb eines Werktages zu erfolgen.

Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung durch den MBab:

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem MBauf nicht nach, so hat er an die andere Partei (den MBauf) auf deren Verlangen für jede verspätet eingelangte NÜV-Information und NÜV-Bestätigung (zählen für diese Bestimmung als eine Übersendung) ein Pönale in Höhe von EUR 81,54 zu entrichten.

Der Nachweis der Verletzung der Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung des Zeitfensters indiziert dessen Verschulden, jedoch steht es dem Betreiber frei und trägt der verletzende Betreiber dafür die Beweislast, dass ihn an der Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung des Zeitfensters kein ihm zurechenbares Verschulden trifft und dass damit die Pönaleforderung nicht gerechtfertigt ist. Die Pönaleforderung ist innerhalb eines Kalendermonats ab dem Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums geltend zu machen.

4.4.2. Durchführungsauftrag (Großkundenportierprozess)

- Im Rahmen des Durchführungsauftrags können die zu portierenden Rufnummern entweder
  - Einzelnummern oder
  - als Rufnummernstrecken oder
  - gemischt als einzelne Rufnummern und Rufnummernstrecken
 angegeben werden. Alle Rufnummern, die als Strecke dargestellt werden können, sind als Strecke anzugeben.
- Die zur jeweiligen Strecke bzw. Einzelrufnummer gehörige Voicemailnummer ist verpflichtend anzugeben. Von dieser Regelung sind die Rufnummerngassen 066460x, 066480x und 066488x ausgenommen, sofern in diesem Bereich VPN-Kopfrufnummern vergeben wurden, die dem Endkunden eine selbständige Administration seiner Durchwahlen ermöglichen. In diesem Fall stellt der MBauf für diese Rufnummerngassen temporäre Voicemailnummern zur Verfügung, die ebenfalls nicht portiert werden.
- Im Rahmen des Durchführungsauftrages werden folgende Daten vom MBauf an den MBab übersandt:
  - Bestätigungscode und alle zu portierenden Rufnummern,
  - gewünschtes Portierdatum des Teilnehmers sowie
  - dass es sich um eine Portierung gemäß der Definition des Großkundenportierprozesses handelt.

### Servicelevel für die Beantwortung des Durchführungsauftrages

- Servicelevels für den Durchführungsauftrag der Großkundenportierungen werden werktags Montag – Freitag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr gemessen:
- Die Messung der Antwortzeit richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".
- Die Antwort des MBab hat unverzüglich und für
  - 1 bis 125 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten,
  - 126 bis 500 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 60 Minuten,
  - 501 bis 1000 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 120 Minuten und
  - für mehr als 1000 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 8 Stundenbeim anfragenden MBauf einzulangen.

### Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit durch den MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum:

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Rückantwort betreffend das Portierdatum gegenüber dem MBauf nicht nach, so hat er an die andere Partei (den MBauf) auf deren Verlangen für jede verspätete Rückantwort ein Pönale in Höhe von EUR 81,54 zu entrichten.

Der Nachweis der Verletzung der Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung des Zeitfensters indiziert dessen Verschulden, jedoch steht es dem Betreiber frei und trägt der verletzende Betreiber dafür die Beweislast, dass ihn an der Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung des Zeitfensters kein ihm zurechenbares Verschulden trifft und dass damit die Pönaleforderung nicht gerechtfertigt ist. Die Pönaleforderung ist innerhalb eines Kalendermonats ab dem Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums geltend zu machen.

#### 4.4.3. Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster

Großkunden, die nicht in einem Standardportierzeitfenster gemäß Punkt 5.2.1 "Standardportierzeitfenster" portiert werden können oder wollen, können im Durchführungsauftrag die Portierung in einem Sonderportierzeitfenster gemäß Punkt 5.2.2 "Sonderportierzeitfenster" beantragen.

Um die Möglichkeit einer Sonderportierung zu prüfen, fragt der MBauf alle Exportvolumenbarometer der MBs ab, summiert alle angeforderten Routingänderungen und überprüft, ob die verbleibende Kapazität für die gewünschte Portierung ausreicht. Danach überprüft er in gleicher Weise, ob beim MBab die verfügbare Menge an exportierbaren SIM-Karten ausreicht. Ist dies der Fall, übermittelt er den Durchführungsauftrag an den MBab. Der MBab vermerkt im Falle eines korrekten Durchführungsauftrages die Anzahl der zu portierenden Rufnummern und SIM-Karten in seinem EVB. Der MBauf kündigt 10 Werktage vor dem Sonderportierzeitfenster (Zeitpunkt P-10) per E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs dieses an, wobei die maximal zu erwartende Anzahl an Routingeinträgen anzugeben ist. Die Ankündigung hat an die im Anhang 1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" der Zusammenschaltungsanordnung festgelegten Kontaktstellen zu erfolgen.

Ist die Portierkapazität nicht ausreichend, wählt er entweder einen anderen Portiertermin oder kündigt per E-Mail an die in Anhang 1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" der Zusammenschaltungsanordnung festgelegten Kontaktstellen die Vorverlegung des Sonderportierzeitfensters an. Das Sonderportierzeitfenster wird so zu einem erweiterten Sonderportierzeitfenster.

Die Ankündigung hat mindestens zehn Werktage (P-10) vor dem erweiterten Sonderportierzeitfenster (für Export) zu erfolgen. Zusätzlich ist drei Werktage (P-3) vor dem Beginn des erweiterten Sonderportierzeitfensters (dieses Beginnt bereits bei P-10) eine Erinnerung via E-Mail an alle Kontaktstellen zu versenden.

Eine etwaige Stornierung des Sonderportierzeitfensters ist ebenfalls via E-Mail an alle Kontaktstellen zu versenden.

#### **4.5. Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs**

Weder die durchgeführten Messungen noch die diesen zugrunde liegenden Daten dürfen verfälscht werden.

Zur Berechnung der Antwortzeiten/SLAs sind folgende Werte heranzuziehen (bezogen auf das zugeordnete Paar Request Response):

##### **4.5.1. Messen der Antwortzeit und Berechnung des SLAs beim MBauf:**

Ist der Versand einer Anfrage (Request) erfolgreich (entweder Acknowledge oder Response erhalten), dann werden folgende Zeitstempel zur SLA-Berechnung herangezogen:

- SLAStart:
  - Wird eine Acknowledge erhalten, so wird der Zeitpunkt des Sendens des zugehörigen Requests als Startzeitpunkt der SLA-Messung verwendet.
  - Wird kein Acknowledge erhalten, so gilt der Zeitpunkt des letzten Sendens (TimestampMessageSentLast (TMSL)).
- SLAStop:
  - Erster empfangener Response, für den ein Acknowledge gesendet wird (TimestampMessageReceivedFirst (TMRF)).

Wird eine Anfrage weder mit einem Acknowledge noch mit einem Response beantwortet, dann gilt:

- Es hat eine Eskalation per MNP Desk zu erfolgen.
- Die Anfrage/der Request ist als „failed“ zu markieren.
- Die Anfrage/der Request wird in der gemäß Punkt II „Informationspflichten“ erstellten Aufstellung für die RTR zur Berechnung der Antwortzeiten des MBab nicht berücksichtigt.

Anmerkung: Die ursprüngliche Formulierung lautete: "Der Request wird der SLA Berechnung der Antwortzeit des Senders (MBab) nicht berücksichtigt." Dies könnte irrtümlich so interpretiert werden, dass das Fehlschlagen eines Request gänzlich aus der SLA-Bewertung entfällt. Es muss jedoch sichergestellt bleiben, dass bei einem Systemausfall auf Seiten des

MBab zumindest eine Berücksichtigung bei den pönalerelevanten SLAs erfolgt. Dies ist von der hier gemeinten Ausnahme von der Reporting-Verpflichtung klar zu trennen.

Die Anzahl der nicht beantworteten Anfragen muss pro Netzbetreiber auswertbar sein. Nicht beantwortete Anfragen gelten, sofern der Fehler nicht in der Sphäre des MBauf lag, als Nichterfüllung des SLAs.

Wird der Erhalt der Anfrage durch den MBab mittels eines Acknowledge bestätigt, aber der MBauf erhält keine Antwort/keinen Response, dann gilt dies als Nichterfüllung des SLAs

#### 4.5.2. SLA Berechnung beim Empfänger eines Requests (MBab):

- SLAStart:
  - Erster Empfangene Anfrage/Empfangener Request für den ein Acknowledge gesendet wird (TimestampMessageReceivedFirst (TMRF)).
- SLAStop:
  - Zeitpunkt des Sendens der Antwort/des Responses.

Erhält der MBab auf eine versendete Antwort/einen versendeten Response kein Acknowledge, dann hat eine Eskalation über MNP Desk zu erfolgen.

Die Anzahl jener Anfragen für die trotz Übermittlung einer Antwort/eines Response kein Acknowledge einlangt, muss pro Netzbetreiber auswertbar sein.

Eine Detaillierung dieser Bestimmung sowie umfangreiche Beispiele sind in Anhang ./1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" dieser Zusammenschaltungsanordnung festgelegt.

#### **4.6. Exportvolumenbarometer**

Jeder MBab stellt sämtlichen MB ein so genanntes "Exportvolumenbarometer" zur Verfügung. Dieses gibt Auskunft über die aktuell bereits belegte (d.h. den MB zugesagte) bzw. noch freie Exportkapazität eines jeden Tages der jeweils nachfolgenden 60 Kalendertage sowie über portierfreie Tage. Das "Exportvolumenbarometer" wird vom jeweiligen MB laufend aktuell gehalten und kann von den anderen MB bei Bedarf mittels SOAP-Abfrage (Simple Object Access Protocol) abgefragt werden.

Es werden für den Zeitraum vom Abfragedatum bis 60 Tage in die Zukunft jeweils das maximale sowie das freie Exportvolumen pro Tag bereitgestellt. Das freie Exportvolumen für die Standardportierung pro Tag wird erst ab einem Schwellwert von 70 % (siebzig Prozent) in absoluten Zahlen berichtet.

Weitere Details sind in Anhang ./1 zu dieser Anordnung ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") geregelt.

#### **4.7. Kommunikationsschnittstellen für den administrativen Prozess**

Sämtliche im Zuge der Abwicklung des administrativen Prozesses zwischen den MB auszutauschenden Informationen sind auf elektronischem Weg unter Einhaltung von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandards zu übermitteln, die die Integrität der übermittelten Daten sicherstellen. Es ist sicherzustellen, dass die übermittelten Daten unverfälscht beim Empfänger eintreffen, die Authentizität des Absenders gegeben ist sowie unverfälschbare Zeiteintragungen möglich sind.

In den Nachrichten "Informationsantrag" und "Durchführungsauftrag" sind sämtliche Daten in strukturierter Form zu übermitteln, sodass eine maschinelle und automatische Datenweiterverarbeitung beim MBab ermöglicht wird.

Für den Message Transfer ist das SOAP-Protokoll mit dem Zeichensatz UTF-8 zu verwenden. Es ist für eine möglichst verzögerungsfreie Datenübertragung Sorge zu tragen.

Für den Datenaustausch der P2-Listen (Routinglisten) nach dem "Point of No Return 2" wird zwischen den MNB und FNB das Transferprotokoll S-FTP festgelegt.

Die Details hierzu sind in Anhang ./1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" der Zusammenschaltungsanordnung festgelegt.

## **5. Technischer Durchführungsprozess**

Der technische Durchführungsprozess umfasst die Bereitstellung der Portierinformationen an alle Quellnetzbetreiber sowie die Durchführung der Portierung und somit die Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter mobiler Rufnummern aus allen Netzen.

### **5.1. Portierinformation**

Die Portierinformation beinhaltet alle notwendigen Daten, die für die Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter mobiler Rufnummern aus allen Netzen erforderlich sind. Sie umfasst nicht jene mobilen Rufnummern, die innerhalb eines Mobilnetzes von einem MDB zu einem anderen MDB portiert werden.

Die Portierinformation ist in Form von P2-Listen vom MNBauf allen QNB bekannt zu geben.

Die in den P2-Listen übermittelten Informationen an die Quellnetzbetreiber (QNB) sind Ziffernfolgen, die als Routinginformation für zu portierende mobile Rufnummern zu verstehen sind. Für jede in der P2-Liste enthaltene Ziffernfolge gilt im Regelprozess, dass

1. die Ziffernfolge der Bereichskennzahl und Teilnehmernummer einer mobilen Rufnummer gemäß §§ 47 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 109 Abs. 5 KEM-V entspricht,
2. auch alle mobilen Rufnummern, die durch Verlängerung der übermittelten Ziffernfolge, um maximal zwei beliebige Ziffern gebildet werden können, als portiert gelten, wenn die maximal zulässige Länge einer mobilen Rufnummer gemäß § 4 KEM-V nicht überschritten wird.

In der P2-Liste sind folgende Daten zu übermitteln:

1. Identität des MNBauf
2. Datum der Übergabe der P2-Liste an die QNB (entspricht dem "Stichtag")
3. Datum und Startzeit des Zeitfensters, in dem die technische Durchführung der Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen erfolgen soll
4. Zu jeder Ziffernfolge:
  - MNBauf\_ID
  - MNBab\_ID
  - gegebenenfalls Kennzeichnung für Rufnummernrückgabe.

Als MNBauf\_ID bzw. MNBab\_ID ist die jeweilige Betreiberkennung "ab" (jene für "ohne Netzansage") zu verwenden. Die entsprechenden Kennungen finden sich im Kapitel Routingnummern.

#### 5.1.1. Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)

Jeder MNBauf überprüft vor der Bereitstellung der P2-Liste für einen anderen Betreiber die Richtigkeit der Daten.

Zur Sicherstellung der Datenqualität ist ein Vergleich der Daten des MNBab mit der "P1-Liste" des jeweiligen MNBauf durchzuführen.

Zu diesem Zweck werden die für den jeweiligen MNBab relevanten Daten jedes MNBauf einen Werktag vor dem Stichtag bis spätestens 22:00 Uhr ("point of no return 1") mittels einer XML-SOAP-Nachricht an diesen übermittelt ("P1 Liste"). Der MNBab unterwirft die erhaltene P1-Liste einem Datenvergleich mit den eigenen Daten. Unter eigenen Daten sind jene zu verstehen, die die aus dessen Netz zu exportierenden Rufnummern beschreiben. Gegebenenfalls in der P1-Liste enthaltene Rufnummernrückgaben sind, soweit sie den MNBab betreffen, ebenfalls vom Datenvergleich umfasst.

Eine Bestätigung des Erhalts der P1-Liste erfolgt automatisch. Jeder MNBauf hat auch für den Fall, dass keine Importe an einem Stichtag zu melden sind, eine Leermeldung abzugeben.

Bei nicht zeitgerechtem Erhalt einer P1-Liste bzw. Leermeldung hat der MNBab der Ursache hierfür nachzugehen.

Es ist vom MNBab sicherzustellen, dass bis spätestens 12:00 Uhr des Stichtages die Datenkonsistenz mittels einer XML-SOAP-Nachricht an den MNBauf bestätigt wird. In dieser Bestätigung werden die beanstandeten Rufnummern sowie die mit dieser Rufnummer in einem Durchführungsauftrag übermittelten Rufnummern abgelehnt. Diese Rufnummern sind aus der P2-Liste zu streichen und die Portierung dieser Rufnummern (alle Rufnummern eines Durchführungsauftrages) wird nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt. Es ist unmittelbar die Klärung des Sachverhaltes mit dem MNBauf durchzuführen. Die Klärung des Sachverhaltes erfolgt über den MNP Desk. Nach Klärung wird/werden die betroffene(n) Rufnummer(n) – sofern zulässig – für den nächstmöglichen Portiertermin vorgesehen. Liegen keine Beanstandungen vor, hat eine Leermeldung zu erfolgen.

Rufnummern, die der MNBab zur Portierung vorgesehen hat, ihm seitens des MNBauf aber in der P1-Liste nicht kommuniziert wurden, sind mit einem entsprechenden Fehlercode in der Rückantwort anzuführen. Diese Rufnummern werden nicht portiert. Die Klärung des Sachverhaltes erfolgt über den MNP Desk.

Am "Stichtag" ("point of no return 2") stellt der MNBauf die P2-Liste bzw. die Leermeldung bis 22:00 Uhr für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf einem hierfür einzurichtenden SFTP-Server bereit. Die P2-Liste hat die Summe aller Routingeinträge aus den "P1-Listen" abzüglich der beanstandeten Routingeinträge der beanstandeten Durchführungsaufträge zu enthalten. Alle QNB holen anschließend die P2-Listen bei den MNBs mittels S-FTP ab.

Ab dem Zeitpunkt des "point of no return 1" sind Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen nur mehr bei Dateninkonsistenz möglich. Ab dem Zeitpunkt "point of no return 2" sind keine Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen mehr möglich.

Eine Bestätigung des Erhalts der P2-Liste seitens der QNB ist nicht erforderlich.



Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der P2-Liste an die QNB geht die Verantwortung für die zeitgerechte Durchführung der Routingänderungen an die jeweiligen Quellnetze über. Sollte ein Betreiber ab 22:00 Uhr des "Stichtages" bei einem MNB keine P2-Liste bzw. keine Leermeldung vorfinden, so obliegt es diesem Betreiber, der Ursache hierfür nachzugehen. Es ist jedenfalls von jedem MNBab und jedem direkt routenden QNB sicherzustellen, dass zeitgerecht ab 04:00 Uhr am Tag der Durchführung der Portierung mit den Routingänderungen in den eigenen Systemen begonnen wird.

#### 5.1.2. Qualitätskontrolle der P2-Liste (Großkundenportierprozess mit Sonderportier-Zeitfenster)

Die Bestimmungen des Punktes 5.1.1 "Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)" gelten, sofern nicht hier ausdrücklich abweichend vereinbart, sinngemäß.

- Portiertag minus 10 Werktage (P-10)
  - Zum Zeitpunkt P-10 werden die für den jeweiligen MNBab relevanten Daten jedes MNBAuf bis spätestens 22:00 Uhr mittels einer XML-SOAP-Nachricht (P1-Liste) an diesen übermittelt ("point of no return 1"). Ab dem Zeitpunkt des "point of no return 1" sind Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen nur mehr bei Dateninkonsistenz möglich, dass heißt eine kundenseitige Änderung ist nicht mehr möglich.
  - Jeder MNBAuf hat auch für den Fall, dass keine Importe in einem Sonderportierzeitfenster vorgesehen sind, eine Leermeldung abzugeben.
  - Bei nicht zeitgerechtem Erhalt einer P1-Liste bzw. Leermeldung hat der MNBab der Ursache hierfür nachzugehen.
  - Der MNBAuf kündigt per E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs das Sonderportierzeitfenster bzw. erweiterte Sonderportierzeitfenster an.
- Portiertag minus 9 Werktage (P-9)
  - Der MNBab unterwirft die erhaltene P1-Liste einem Datenvergleich mit den im Zuge des Durchführungsauftrages ausgetauschten Daten.
  - Die Rückmeldung betreffend die Datenkonsistenz der P1-Liste durch den MNBab erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr.
- Portiertag minus 9 Werktage (P-9) bis einschließlich Portiertag minus 7 Werktage (P-7)
  - In dieser Zeitspanne können – falls erforderlich – P1-Listen erneut gesendet werden. Das Senden einer P1-Liste ist nur zulässig, sofern nicht noch die Rückmeldung auf eine zuvor gesendete P1-Liste ausständig ist. Es ist immer die zuletzt übersendete und bestätigte P1-Liste die gültige.
  - Die jeweilige Rückmeldung durch den MNBab hat bis spätestens 12:00 Uhr des darauf folgenden Werktages zu erfolgen, sofern die P1-Liste bis 22:00 Uhr gesendet wurde. Nach 22:00 Uhr übermittelte P1-Listen gelten als am nächsten Werktag übermittelt.
- Portiertag minus 6 Werktage (P-6)



- Bis zum Zeitpunkt P-6 22:00 Uhr besteht das letzte mal die Möglichkeit, eine P1-Liste zu übermitteln ("last chance"). Wird bis zu diesem Zeitpunkt keine P1-Liste verschickt, die vom MNBab als fehlerfrei anerkannt wird, so ist die angekündigte Sonderportierung durch den MNBauf zu stornieren.
- Portiertag minus 5 Werktage (P-5)
  - Rückmeldung auf die P1-Liste von P-6 (sofern eine übermittelt wurde) bis 12:00 Uhr.
  - Der MNBauf stellt den "Entwurf" der P2-Liste bis 22:00 Uhr dem MNBab auf dem SFTP-Server bereit. Hierbei ist auf die für den Entwurf vorgesehene Datei-Bezeichnung zu achten.
- Portiertag minus 4 Werktage (P-4)
  - Der MNBab unterwirft die erhaltene P2-Liste einem Datenvergleich mit den im Zuge der P1-Liste ausgetauschten Daten.
  - Die Rückmeldung betreffend die Datenkonsistenz der P2-Liste durch den MNBab erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr. Erfolgt keine Rückmeldung, gilt der Entwurf der P2-Liste als fehlerfrei und akzeptiert.
  - Ist auf Grund von Dateninkonsistenzen eine Rückmeldung erforderlich, so erfolgt diese via E-Mail an den MNP-Helpdesk des MNBauf. Eine etwaig erforderliche Abstimmung zwischen MNBauf und MNBab erfolgt ebenfalls über den MNP-Helpdesk.
- Portiertag minus 3 Werktage (P-3)
  - Bis zum Zeitpunkt "P-3" 22:00 Uhr ("point of no return 2") stellt der MNBauf die P2-Liste bzw. die Leermeldung für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf dem SFTP-Server bereit. Ab dem Zeitpunkt "point of no return 2" sind keine Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen mehr möglich.
  - Erinnerungs-E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs betreffend das normale und erweiterte Sonderportierzeitfenster.

Zeitdiagramm für die Qualitätskontrolle Sonderportierung:

Sofern zwischen und einschließlich des Zeitpunkts P-10 und der Sonderportierung kein Feiertag liegt, der auf einen Werktag fällt, ergibt sich folgender Ablauf:

	Freitag	
	Samstag	
	Sonntag	
	Montag	
	Dienstag	
P-10	Mittwoch bis 22:00	versenden P1-Liste („Request Routing) versenden Ankündigung (erweitertes) Sonderportierzeitfenster
	Donnerstag	
	Freitag	
	Samstag	
	Sonntag	
P-6	Montag bis 22:00	Letzte Möglichkeit versenden P1-Liste (Request Routing last chance)
P-5	Dienstag bis 12:00 bis 22:00	Rückmeldung P1-Liste „last chance“ versenden Entwurf P2 Liste
P-4	Mittwoch bis 12:00	optional Rückmeldung auf P2 Entwurf
P-3	Donnerstag bis 22:00	P2 Liste am SFTP Server versenden Erinnerung für erweitertes Sonderportierzeitfenster
P-1	Samstag 12:00	Beginn Port In
P	Sonntag 12:00	Beginn Port Out

### 5.1.3. Bereitstellung der P2-Liste an die Quellnetze

Die MNBauf verwalten die Termine der in ihr Mobilnetz zu importierenden mobilen Rufnummern unter Beachtung gewünschter Portierdaten bzw. Stornierungen oder

Terminverschiebungen. Am "Stichtag" um 22:00 stellt der MNBauf die P2-Liste bzw. Leermeldung für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf einem hierfür einzurichtenden SFTP-Server bereit und belässt sie auf diesem für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Erstellung. Alle QNB holen anschließend die P2-Listen bei den MNBs mittels SFTP ab. An Wartungstagen ist die Abholung der P2-Listen in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr nicht möglich. Danach beginnen direkt routende QNB mit der Vorbereitung der technischen Portierung. Die Durchführung der Portierung erfolgt am zweiten Werktag nach dem "Stichtag". Es ist seitens aller MBauf sicherzustellen, dass ihre jeweilige P2-Liste bzw. Leermeldung bis spätestens 22:00 Uhr des Stichtages bereitgestellt wird.

Am SFTP-Server bereitgestellte P2-Listen bzw. Leermeldungen dürfen für die Dauer der Verfügbarkeit nicht mehr verändert werden.

Die direkt routenden QNB führen die Routingänderungen in dem dafür vorgesehenen Portierzeitfenster in ihren Systemen durch.

#### Besonderheiten für den Großkundenportierprozess

Rufnummernstrecken sind in der P2-Liste gemäß dem in Anhang 1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegten Algorithmus auf Einzelnummern, dekadische 10er und 100er Blöcke herunter zu brechen.

Eine Aufspaltung von (dekadischen) Rufnummernblöcken auf Einzelrufnummern ist in der P2-Liste nicht gestattet.

Wird das Feld "Split" in der P2-Liste auf den Wert "1" gesetzt, so hat der MBab, der den relevanten Rufnummernblock (jener aus dem die angegebene(n) Rufnummer(n) stammt/stammen) in seiner Gesamtliste verwaltet, ein "Aufspreizen" diese Rufnummerblocks zu veranlassen, mittels des festgelegten Algorithmus, [siehe Anhang .1 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") dieser Zusammenschaltungsanordnung] wobei alle exportierten Rufnummern aus der Gesamtliste zu löschen und die verbliebenen Rufnummern durch entsprechende 10er Blöcke und/oder Einzeleinträge zu ersetzen sind.

#### 5.1.4. Bereitstellung der Gesamtliste für die Quellnetze

Jeder MNBauf stellt täglich bis spätestens 22:00 Uhr eine Aufstellung aller aktuell bei ihm importierten Rufnummern als "Gesamtliste" am SFTP-Server bereit und belässt sie auf diesem für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Erstellung.

Die Gesamtliste dient zum Abgleich der portierten Rufnummern. Diese beinhaltet alle aktuell importierten Rufnummern eines MNBauf, wobei nur erfolgreich abgeschlossene Portiertransaktionen berücksichtigt werden. Die Einträge entsprechen der Summe aller bisher abgearbeiteten P2-Listen, sofern Rufnummer und Rufnummerblöcke noch nicht zurückgegeben oder weiterportiert wurden bzw. Rufnummerblöcke noch nicht von einem "Split" betroffen waren.

Rufnummern, die weiter portiert (Subsequent Porting) oder an den NRH zurückgegeben wurden, sind aus der Gesamtliste zu löschen. Im Falle eines Splits ist dies in der Gesamtliste durch "Aufspreizen" (siehe oben Punkt 5.1.3) des betroffenen Rufnummernblockes abzubilden, wobei alle exportierten Rufnummern aus der Gesamtliste zu löschen und die verbliebenen durch entsprechende 10er Blöcke und/oder Einzeleinträge zu ersetzen sind. Ein entsprechendes Beispiel findet sich im Anhang .1 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") dieser Zusammenschaltungsanordnung.

Einmal gesplittete Rufnummernblöcke dürfen in der Gesamtliste nicht mehr zusammengefasst werden.

Die Abholung und Auswertung der Liste obliegt jedem Betreiber selbst. Die Gesamtliste beinhaltet die aktuell importierten Rufnummern des jeweiligen MNBauf, es beinhaltet nicht die Rufnummern der aktuellen (heutigen) P2-Liste bzw. noch nicht durchgeführter Portierungen. Die Summe aller Gesamtlisten gibt auf täglicher Basis den aktuellen Netzbetreiber für jede portierte Rufnummern an.

## 5.2. Portierzeitfenster

Die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als direkt routende Quellnetzbetreiber ("QNB") stellen sicher, dass pro Stunde in Summe Routingänderungen für 1.500 in den P2-Listen übermittelten Ziffernfolgen in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den "Numberrangeholder" ("NRH", d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert.

### 5.2.1. Standardportierzeitfenster

Während der nachfolgend festgelegten Standardportierzeitfenster jedes Werktages sind folgende Tätigkeiten durchzuführen:

1. Port-In: Import von Rufnummern beim MNBauf	0:00 Uhr bis 4:00 Uhr
2. Port-Out: Export von Rufnummern beim MNBab	ab 4:00 Uhr
3. Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen	ab 4:00 Uhr

Bis zu einem Wert von 7.500 Ziffernfolgen in der Gesamtheit aller P2-Listen gilt als Beginn des Zeitfensters für den "Port-Out" und die Routingänderungen 4:00 Uhr. Das Ende des Portierzeitfensters ergibt sich aus der Zahl der Ziffernfolgen in den P2-Listen. Bei einem über 7.500 Ziffernfolgen in den P2-Listen hinausgehenden Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen und Veränderungen zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu vereinbaren.

### 5.2.2. Sonderportierzeitfenster

Sonderportierzeitfenster können an jedem Sonntag, sofern dieser kein Feiertag ist, stattfinden. Fällt der Samstag auf einen Feiertag, ist eine Vorverlegung des Port-Out Zeitfensters nicht zulässig. Die Nutzung eines Sonderportierzeitfensters bzw. eines erweiterten Sonderportierzeitfensters ist nur nach entsprechender Vorankündigung gemäß Punkt 4.4.3 "Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster" möglich.

Folgende Tätigkeiten sind zu den angegebenen Zeitpunkten durchzuführen:

1. Port-In: Import von Rufnummern beim MNBauf	obliegt MNBauf, frühestens nach erfolgreich beendetem Port-Out des Standardportierzeitfensters des vorangegangenen Werktags
2. Port-Out: Export von Rufnummern beim MNBab	ab Sonntag 12:00 Uhr bzw. bei erweitertem Zeitfenster ab Sonntag 00:00
3. Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen	ab Sonntag 12:00 Uhr bzw. bei erweitertem Zeitfenster ab Sonntag 00:00

Der MNBab und die direkt routenden Quellnetze haben dafür Sorge zu tragen, dass die Portierungen am darauf folgenden Montag nicht gefährdet werden.

Im Rahmen eines Sonderportierzeitfensters ist die Rufnummernrückgabe nicht zulässig. Diese hat im Rahmen des Standardportierzeitfensters zu erfolgen.

### 5.3. Durchführung der Portierung

Ab dem Tag der Durchführung der Portierung dient die Rufnummer ausschließlich der Adressierung eines dem portierenden Teilnehmer im Netz des MNBauf zugeordneten Netzabschlusspunktes. Nach Erhalt der P2-Liste ist während der Portierzeitfenster die technische Portierung in folgender Reihenfolge durchzuführen:

#### 1. Port-In durch MNBauf

Der MNBauf führt im entsprechenden Zeitfenster den Import (Port-In) der in sein Netz zu portierenden Rufnummern durch und überprüft anschließend, ob Portierungsfehler aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-In ist nicht erforderlich.

#### 2. Port-Out durch MNBab und Routingänderung durch MNBab und die übrigen Quellnetze (sofern diese direkt routen)

Der MNBab führt ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters den Export (Port-Out) durch (=Routingänderung für jene mobile Rufnummern, die aus seinem Netz exportiert wurden) und nimmt sämtliche Änderungen in seinen technischen Systemen vor, die zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der portierten mobilen Rufnummern notwendig sind. Danach wird überprüft, ob Exportfehler oder fehlerhafte Routingeinträge aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-Out und der anschließenden Routingänderungen ist nicht erforderlich.

Ebenfalls ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters stellen die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als direkt routende QNB die Erreichbarkeit der portierten Rufnummern in ihrem Netz sicher und überprüfen, ob Fehler aufgetreten

sind. Gegebenenfalls erfolgt unverzüglich eine Fehlerbehebung. Eine Bestätigung der durchgeführten Routingänderung ist nicht erforderlich.

Konnten die Exporte von einem MNBab bzw. die Routingänderungen von einem direkt routenden Quellnetz nicht innerhalb des entsprechenden Zeitfensters beendet werden, so ist dieser Netzbetreiber verpflichtet, diesen Umstand dem MNBauf unverzüglich mitzuteilen. Die Routingänderungen sind unabhängig davon jedenfalls unverzüglich weiterzuführen und fertig zu stellen.

Mit dem Ende des Zeitfensters für das Port-Out und Routingänderungen ist der Prozess der Portierung beendet. Testanrufe werden in der Regel nicht durchgeführt.

#### **5.4. Rufnummernrückgabe**

Sind portierte Rufnummern beim MBauf nicht länger dem Kunden zur Nutzung überlassen, so sind diese unter Wahrung der Frist des § 14 NÜV an den NRH zurückzugeben. Dies trifft insbesondere zu, wenn:

- die Nummer beim MBauf gekündigt wird
- beim MBauf ein Rufnummerntausch vorgenommen wird und der Kunde dadurch das Nutzungsrecht auf die Nummer verliert
- der Kunde zu einem weiteren MB weiterportiert, und dabei nicht alle ursprünglich portierten Servicenummern mitnimmt. In diesem Fall müssen die zurückgelassenen Servicenummern an den NRH zurückgegeben werden.

Die Rufnummernrückgabe erfolgt mittels Ankündigung in der P1-Liste und durchläuft ebenfalls die Qualitätskontrolle gemäß Punkt 5.1.1 "Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)". Details hierzu finden sich im Anhang 1 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" dieser Zusammenschaltungsanordnung.

Die im Zuge der Rufnummernrückgabe erforderlichen Änderungen in den Quellnetzen sind nicht notwendigerweise während der festgelegten Portierzeitfenster durchzuführen.

#### **5.5. Kommunikationsschnittstellen für den technischen Durchführungsprozess**

Der MNBauf stellt die P2-Listen auf einem Server bereit, um von dort mittels SFTP von allen direkt routenden QNB ausgelesen werden zu können.

Die Details hierzu sind in Anhang /1 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") dieser Zusammenschaltungsanordnung festgelegt.

#### **5.6. Wartungsarbeiten für Software- oder Hardware-Updates**

In den Wartungszeitfenstern stehen die Systeme für den Nachrichtenaustausch nicht zur Verfügung (es werden weder SOAP-Nachrichten, noch SFTP Files kommuniziert) und es werden weder Portierungen noch Routingänderungen durchgeführt. Wartungsarbeiten werden im "Exportvolumenbarometer" ausgewiesen. Wird ein Durchführungsauftrag für ein Wartungszeitfenster gesendet, so wird dieser abgelehnt.

Die Wartungszeitfenster sind mit jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr festgelegt. Fällt dieser auf einen Feiertag, so wird das Wartungszeitfenster ersatzlos gestrichen.

## 6. Verkehrsführung und IC-Abrechnung

### 6.1. Allgemeines

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernübertragung bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Direktes Routing: Für diese Art der Verkehrsführung stellt das Quellnetz für jeden Anruf seiner Teilnehmer zu einer mobilen Rufnummer fest, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde und stellt den Anruf dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung mittels einer Routingnummer beginnend mit 86 (Punkt 6.2 dieser Anordnung) zu. Die Abrechnung des Terminierungsentgeltes erfolgt zwischen dem Zielnetz und dem direkt routenden Quellnetz. Ein gegebenenfalls im Zuge der Anrufzustellung involviertes Transitnetz rechnet seine Transitleistung sowie die allenfalls nachträgliche Bereitstellung von aggregierten Verkehrsdaten betreffend diese Transitverbindungen mit dem QNB ab.
- Indirektes Routing: Bei dieser Art der Verkehrsführung wird vom QNB nicht selbst ermittelt, ob die von seinen Teilnehmern gewählten mobilen Rufnummern portiert wurden oder nicht. Der QNB übergibt den Verkehr mittels einer Routingnummer beginnend mit 87 (Punkt 6.2 dieser Anordnung) auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung und stellt durch Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern sicher, dass die Terminierung von Rufen sowohl zu portierten als auch zu nicht portierten mobilen Rufnummern im richtigen Zielnetz erfolgt und dass eine IC-Abrechnung der Verbindungen gegebenenfalls auf Basis aggregierter IC-Verkehrsdaten des/der involvierten Transitnetze(s) ermöglicht wird. Innerhalb des indirekten Routings sind zwei Szenarien zu unterscheiden:
  - "NRH-Routing": Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz jenem Netz zugestellt wird, das durch die vom Rufenden gewählte BKZ eindeutig bestimmt ist, wird als "Numberrangeholder-Routing" (NRH-R) bezeichnet.
  - "BKZ-Routing": Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz für eine (oder mehrere) BKZ (Bereichskennzahl) einem Drittnetz, das für die betreffende BKZ nicht das NRH-Netz ist, zum Zwecke eines anschließenden direkten Routing zugestellt wird, wird als "BKZ-Routing" (BKZ-R) bezeichnet.

### 6.2. Routingnummern

#### 6.2.1. Allgemeines

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der Portierung mobiler Rufnummer sind Routingnummern gemäß § 79 Abs. 1 KEM-V zu verwenden. Diese Routingnummern bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 86 bzw. 87 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl "ab", gefolgt von weiteren im Folgenden festgelegten Ziffern.

Die Bereichskennzahlen 86 bzw. 87 kennzeichnen Verkehr des absteigenden Astes (86) bzw. des aufsteigenden Astes (87) einer Verbindung. "Aufsteigender Ast" bezeichnet bei indirektem Routing jenen Teil einer Verbindung zu einer mobilen Rufnummer, der zwischen einem nicht direkt routenden Quellnetz und dem in der betreffenden Verbindung direkt routenden Netz liegt, "absteigender Ast" allgemein jenen Teil einer Verbindung, der zwischen einem direkt routenden Netz und dem Zielnetz liegt. Die Betreiberkennzahl "ab" beinhaltet einerseits das adressierte Netz und andererseits die Information, ob für die betreffende Verbindung eine Netzansage im Sinne des § 12 NÜV durchzuführen ist oder nicht.



Jeder MNB beantragt gemäß §§ 78 ff KEM-V für die gemeinsame Nutzung mit den Bereichskennzahlen 86 bzw. 87 jeweils zwei Betreiberkennzahlen ("ab"). Diese werden von den Betreibern wechselseitig bekannt gegeben.

### **6.3. CDE-Kennung**

#### **6.3.1. Allgemeines**

Dreistellige Ziffernfolgen mit der Bezeichnung CDE-Kennung sind einerseits bei indirektem Routing im aufsteigenden Ast einer Verbindung in der Routingnummer im Anschluss an 87ab vorgesehen und dienen sowohl der Identifikation des Quellnetzes als auch der Information über die vom Teilnehmer gewählte Bereichskennzahl. Verkehr ohne gültige CDE-Kennung ist vom NRH auszulösen.

Die Nutzung dieser CDE-Kennungen erfolgt andererseits auch im absteigenden Ast jeder Verbindung unmittelbar hinter 86ab. Jeder MNB hat in seiner Rolle als Zielnetzbetreiber ("ZNB") die für die Terminierung erforderliche Verarbeitung der CDE-Kennungen sicherzustellen. Im Anschluss an eine CDE-Kennung werden immer die vom Rufenden gewählten Ziffern der mobilen Rufnummer, die an die BKZ anschließen, unverändert übernommen.

Jedem Quellnetzbetreiber wird jedenfalls eine CDE-Kennung für jede mobile Bereichskennzahl zugeordnet. Die MNB legen die Vergabe der CDE-Kennungen gemeinsam fest und übermitteln die aktuelle Gesamtliste der CDE-Kennungen unverzüglich an alle an alle QNB, die in der Gesamtliste der CDE-Kennungen genannt sind.

Jede CDE-Kennung darf nur einmal vergeben werden.

Grundsätzlich steht der gesamte 3-stellige Ziffernbereich von 000 bis 999 für CDE-Kennungen zur Verfügung. Folgende Ziffernbereiche sind jedenfalls für die Verwendung als CDE-Kennungen vorzusehen, sofern von den MNB keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

- für Bereichskennzahl 650: 10x, 11x, 12x, 13x
- für Bereichskennzahl 660: 20x, 21x, 22x, 23x
- für Bereichskennzahl 664: 30x, 31x, 32x, 33x
- für Bereichskennzahl 676: 40x, 41x, 42x, 43x
- für Bereichskennzahl 699: 50x, 51x, 52x, 53x
- für Bereichskennzahl 688: 70x, 71x, 72x, 73x

Bedarf an weiteren CDE-Kennungen ergibt sich jedenfalls dann, wenn entweder mehr als 40 nationale Quellnetzbetreiber bzw. wenn weitere BKZ berücksichtigt werden müssen. In allen Fällen wird die weitere Vergabe von CDE-Kennungen von den MNB gemeinsam vereinbart, wobei unbedingt auf zukünftigen Bedarf Rücksicht zu nehmen ist.

### **6.4. Regelungen für die Verkehrsführung**

Jeder MNB ist verpflichtet, Verkehr, der in seinem Netz entsteht, direkt zu routen.

Jeder MNB ist weiters verpflichtet, allen Festnetzbetreibern als Quellnetze auf deren Anfrage NRH-Routing nach Maßgabe der folgenden Bedingungen anzubieten.

Jedem Festnetzbetreiber (FNB) steht es frei, entweder direkt oder indirekt zu routen. Die Vereinbarungen zwischen einem Festnetzbetreiber, den jeweils in Anspruch genommenen direkt routenden Netzen und den Zielnetzen sind nach Maßgabe der hier festgelegten Bedingungen vertraglich zu regeln.

Indirekt routende Quellnetze müssen im aufsteigenden Ast Routingnummern beginnend mit 87abCDE nutzen. Die vom Quellnetz übergebene CDE-Kennung ist vom NRH unverändert an das Zielnetz zu übergeben.

Im absteigenden Ast ist jedenfalls eine mit 86abCDE beginnende Routingnummer zu verwenden. Rufe, die einem Betreiber als ZNB mit 86ab zugestellt wurden, sind auszulösen, wenn sie nicht im eigenen Netz terminiert werden können (Vermeidung von Kreisrouting). Rufe, die einem Betreiber in anderer Form als mit einer Routingnummer beginnend mit 8xab zugestellt wurden, dürfen ebenfalls ausgelöst werden.

Übernimmt ein Netzbetreiber Rufe zu mobilen Rufnummern von ausländischen Partnern, so agiert er für diese Rufe wie ein Quellnetzbetreiber, sofern zwischen den beteiligten Betreibern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass er diesen Verkehr im nationalen Netz genauso routet und abrechnet wie seinen eigenen originierenden Verkehr.

Für die Zustellung von Gesprächen ("call-related traffic") an ein anderes Netz unter Nutzung von Routingnummern wird im ZGV 7 "Type\_of\_Number = national" verwendet und als Betreiberkennzahl "ab" jener der beiden dem adressierten Netz zugeordneten Werte übertragen, der die gewünschte Option angibt (mit/ohne Netzansage).

Jeder Mobil- oder Festnetzbetreiber, der direkt routen kann, darf Festnetzbetreibern Terminierungsdienste für eine oder mehrere BKZ anbieten (BKZ-Routing). Die Bedingungen, nach denen diese Dienstleistung erbracht wird, sind zwischen den beteiligten Betreibern zu vereinbaren.

## **6.5. Zusatzregelungen für NRH-Routing**

Jeder MNB ist verpflichtet, jedem Festnetzbetreiber als Quellnetz auf dessen Anfrage NRH-Routing anzubieten.

Für NRH-Routing wird jedem Festnetzbetreiber vom NRH eine CDE-Kennung mitgeteilt.

Die Abrechnung im Fall von NRH-Routing zwischen QNB, NRH und ZNB für den zwischen diesen geführten Verkehr erfolgt grundsätzlich auf der Basis der zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Verträge. Der mit 87ab adressierte NRH ermöglicht durch die unveränderte Weitergabe der CDE-Kennung dem ZNB, den über sein Netz geführten Verkehr mit dem QNB direkt abzurechnen. Um dem QNB die Rechnungsprüfung zu vereinfachen, ist der NRH verpflichtet, die Verkehrswerte aufgeschlüsselt nach Zielnetzen zu erstellen und den Quellnetzen zu übermitteln ("MB-SLA"). Diese Pflicht entfällt, wenn der NRH bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats Rechnungen über den Portierungstransit, aufgeschlüsselt nach Zielnetzen, an das Quellnetz legt. Binnen einer Nachfrist von drei Arbeitstagen ab dem 15. des jeweiligen Folgemonats hat der NRH jedenfalls ein MB-SLA zu übermitteln oder eine nach Zielnetzen aufgeschlüsselte Transitrechnung zu legen.

Eine Weiterverrechnung (Ersatz) eines allfälligen Transits im absteigenden Ast an den QNB ist bei direkter Zusammenschaltung zwischen dem NRH und dem betreffenden ZNB nur zulässig, wenn der NRH dem QNB nachweist, dass trotz der direkten Zusammenschaltung mit dem Zielnetz für nachgewiesene Verkehrsmengen eine indirekte Verkehrsführung erforderlich war. Ein NRH, der Transitentgelte im absteigenden Ast verrechnet, muss allen

FNB, die NRH-Routing anwenden, bekannt geben, zu welchen anderen MNB keine direkte Zusammenschaltung besteht.

Im Fall von Verkehr zu portierten mobilen Rufnummern trägt der QNB die Netzkosten für die Durchleitung des Verkehrs durch das Netz des NRH, das Datenbereitstellungsentgelt sowie den allfälligen Transit im absteigenden Ast. Die Kosten für den Look-up trägt im Falle von NRH-Routing der NRH.

Werden keine anders lautenden Verträge betreffend die Abrechnung des Zusammenschaltungsverkehrs zwischen QNB, NRH und ZNB abgeschlossen, stellt der ZNB seine Terminierungsleistung anhand der vom aufsteigenden zum absteigenden Ast durchgereichten CDE-Kennung dem QNB aufgeschlüsselt nach CDE-Kennung in Rechnung.

## **6.6. Non-Call-Related Verkehr**

Für den für die Zustellung von Nachrichten wie SMS und MMS ("non-call related traffic") erforderlichen Signalisierungsverkehr wird im ZGV 7 (im "Signaling Connection Control Part", SCCP) "Type\_of\_Number = International" verwendet. Im Falle direkten Routings werden die Landeskennzahl 43, danach 86ab und im Anschluss die mobile Rufnummer übertragen, wobei als Betreiberkennzahl "ab" diejenige mit der Bedeutung "ohne Netzansage" zu verwenden ist. Im Fall indirekten Routings werden die Landeskennzahl 43 und unmittelbar im Anschluss daran die mobile Rufnummer an den NRH übertragen. Die Routingkennzahl 87 sowie CDE-Kennungen anstelle von BKZ werden für "non-call-related" Verkehr nicht verwendet.

## **7. Tariftransparenz**

Mittels der in der Routingnummer vorhandenen Betreiberkennung "ab" wird bei jedem Verbindungsaufbau zu einer mobilen Rufnummer mitgeteilt, ob eine Netzansage gemäß § 12 NÜV erforderlich ist.

Die Kosten für die Durchführung der Netzansage sind, soweit sie aus Leistungen des MNBauf resultieren, vom MNBauf zu tragen.

Die Netzansage iSd § 12 NÜV darf je Verbindungsaufbau nur einmal erfolgen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Ansage betreffend die Identität des Zielnetzes hat möglichst kurz und deutlich zu erfolgen und eine klare Identifizierung des gerufenen Zielnetzes zu ermöglichen, wobei ergänzende oder begleitende Ansagen zu Werbe- oder sonstigen Zwecken unzulässig sind.

## **8. Kostentragung**

### **8.1. Verkehrsabhängige Netzkosten**

Das Quellnetz trägt alle Netzkosten der Verbindungen zu portierten und nicht portierten Rufnummern. Hierbei kommen die Terminierungsentgelte des MNBauf zur Verrechnung.

### **8.2. Kosten der Portierung**

#### **8.2.1. Portierungen ausgenommen Großkunden und unbeschaltene Rufnummern**

Der MBauf hat dem MBab ein Entgelt für die Portierung einer Hauptrufnummer zu entrichten. Dieses Entgelt darf einen Höchstbetrag von EUR 8,21 nicht übersteigen. Der Portiervorgang

gilt mit der technischen Portierung der jeweiligen Hauptrufnummer als abgeschlossen. Damit sind auch die Kosten für allfällige, zusammen mit dieser Hauptrufnummer (und zu dieser gehörigen) portierte weitere Rufnummern, die keine Hauptrufnummern sind (z.B. Voicemail, Daten, Fax), abgegolten.

Allenfalls vom MBab dem portierenden Teilnehmer direkt verrechnete Entgelte für die Nummernübertragung sind im Sinne des § 11 NÜV bei der Verrechnung dieser Entgelte zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu berücksichtigen.

Die Abrechnung hat monatlich zu erfolgen. Die Verrechnungsperioden beginnen jeweils mit dem 1. eines Monats um 00:00 bis zum letzten Tag des Monats 24:00. Betreffend die Abrechnungsmodalitäten gelten die Regelungen des zwischen den Parteien bestehenden Zusammenschaltungsvertrages oder der bestehenden Zusammenschaltungsanordnung sinngemäß.

#### 8.2.2. Portierung von Großkunden und unbeschalteten Rufnummern

Das maximal vom MBauf an den MBab für die Portierung von Rufnummern innerhalb eines Durchführungsauftrages zu bezahlende Entgelt beträgt EUR 5.095,86.

Allenfalls vom MBab dem portierenden Teilnehmer direkt verrechnete Entgelte für die Nummernübertragung sind im Sinne des § 11 NÜV bei der Verrechnung dieser Entgelte zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu berücksichtigen.

Die Abrechnung hat monatlich zu erfolgen. Die Verrechnungsperioden beginnen jeweils mit dem 1. eines Monats um 00:00 bis zum letzten Tag des Monats 24:00. Betreffend die Abrechnungsmodalitäten gelten die Regelungen des zwischen den Parteien bestehenden Zusammenschaltungsvertrages oder der bestehenden Zusammenschaltungsanordnung sinngemäß.

#### Portierung von beschalteten Rufnummern

Der MBauf hat dem MBab ein Entgelt für die Portierung einer beschalteten Hauptrufnummer zu entrichten, das die im Folgenden angeführten Entgelte (in Euro, exkl. USt.) nicht übersteigt:

Pro beschalteter Rufnummer EUR 8,21.

Dieser Betrag verringert sich jeweils ab der 26., 101. 501. und 1001. innerhalb eines Durchführungsauftrages beauftragten Rufnummer wie folgt (degressiver Verlauf):

26 – 100 Hauptrufnummern:	EUR 5,75 pro Hauptrufnummer
101 – 500 Hauptrufnummern:	EUR 5,34 pro Hauptrufnummer
501 – 1000 Hauptrufnummern:	EUR 4,52 pro Hauptrufnummer
Ab der 1001. Hauptrufnummer:	EUR 4,11 pro Hauptrufnummer

Der Portiervorgang gilt mit der technischen Portierung der jeweiligen Hauptrufnummer als abgeschlossen. Damit sind auch die Kosten für allfällige, zusammen mit dieser Hauptrufnummer (und zu dieser gehörigen) portierte weitere Rufnummern, die keine Hauptrufnummern sind (z.B. Voicemail, Daten, Fax), abgegolten.

## Portierung von unbeschalteten Rufnummern

Der MNBauf hat dem MNBab ein Entgelt für die Portierung einer unbeschalteten Hauptrufnummer zu entrichten, das im Folgenden angeführten Entgelte (in Euro, exkl. USt.) nicht übersteigt:

Pro einzelner Rufnummer:	EUR 3,45
Pro 10-er Block:	EUR 31,03
Pro 100-er Block:	EUR 310,34
Pro 1000-er Block	EUR 862,07
Pro 10000-er Block	EUR 1379,31
Pro 100000-er Block	EUR 2068,97

### **8.3. Systemeinrichtungskosten**

Die Kosten zur Einrichtung der technischen und administrativen Funktionalitäten im Zuge der Umsetzung dieser Anordnung zur Übertragung von mobilen Rufnummern trägt jeder Betreiber für seine eigenen Systeme selbst.

### **8.4. Routingänderungen in den Quellnetzen**

Für Routingänderungen im Rahmen der Übertragung mobiler Rufnummern steht dem Quellnetz kein Entgelt zu.

## **9. Fehlerbehebung**

Wird im Zuge der technischen Durchführung der Portierung oder danach ein Fehler erkannt, ist unbeschadet der nachfolgenden Regelungen dieser Fehler sofort zu beheben bzw. die Fehlersuche trotz Kommunikation mit anderen Betreibern nicht zu unterbrechen.

Zur Kommunikation zwischen den betroffenen Netzbetreibern wird ein Fehlerfile (extension: .err) verwendet. Dieses wird spätestens eine Stunde nach Beendigung des relevanten Zeitfensters auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt und enthält immer alle Rufnummern, bei denen ein Routing bis dato nicht möglich war sowie den MNBauf, den MNBab und das ursprünglich vorgesehene Portierdatum. Das Fehlerfile verbleibt für einen Zeitraum von 30 Tage ab Erstellung auf dem SFTP-Server des MNBauf. Sollten keine derartigen noch nicht portierten Rufnummern existieren, so wird keine Leermeldung übermittelt.

### **9.1. Fehler beim Port-In**

Port-In-Fehler beim MNBauf sind vom MNBauf bis 1 Stunde nach dem Ende des Port-In Zeitfensters zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Imports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können. Hiefür erstellt der MNBauf eine Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-In (auch von den Vortagen - falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf dem eigenen SFTP-Server hinterlegt und kann vom MNBab abgeholt werden.

Hiefür erstellt der MNBauf ein Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-In (auch von den Vortagen falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf dem eigenen SFTP-Server hinterlegt und kann vom MNBab abgeholt werden.

## **9.2. Fehler beim Port-Out**

Port-Out-Fehler sind vom MNBab unmittelbar an alle Quellnetze, die NRH-Routing in Anspruch nehmen, und entsprechend der nachfolgenden Festlegungen bis 1 Stunde nach dem Ende des Port-Out Zeitfensters an den MNBauf zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Exports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

Hierfür erstellt der MNBab ein Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-Out (auch von den Vortagen - falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt.

## **9.3. Fehler bei Routingänderungen**

Fehler bei Routingänderungen eines Zusammenschaltungspartners in seiner Funktion als direkt routendes Quellnetz sind vom QNB bis 1 Stunde nach dem Ende des Zeitfensters für Routingänderungen zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung der Routingänderungen vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

Hierfür erstellt der QNB ein Fehlerfile aus dem alle noch nicht durchgeführten Routingänderungen (auch von den Vortagen falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt (put).

## **10. Sonstiges**

### **10.1. Geltungsdauer**

Diese Zusammenschaltungsanordnung tritt mit Zustellung an beide Parteien in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt auf unbestimmte Zeit.

### **10.2. Kündigung**

Eine Kündigung dieser Zusammenschaltungsanordnung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Frühestens kann eine Kündigung zum Kündigungstermin 30.06.2007 ausgesprochen werden.

Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Zustellnachweis) zu erfolgen.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Zusammenschaltungsparteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde.

### **10.3. Besonderes Änderungsbegehren**

Ohne Kündigung dieser Zusammenschaltungsanordnung können die Parteien einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen.

Eine erstmalige Bekanntgabe von begründeten Änderungswünschen ist ab 01.01.2007 möglich.

Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde von jeder der Parteien frühestens nach sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche angerufen werden. Die Regelung, auf die sich der Änderungswunsch einer der Parteien bezieht, bleibt bis zum In Kraft treten der neuen Regelung aufrecht.

Das Recht auf Kündigung dieser Zusammenschaltungsanordnung wird dadurch nicht berührt.

## **11. Kommunikationsschnittstellen**

Die nähere Ausgestaltung von in dieser Zusammenschaltungsanordnung geregelten Abläufen und Prozessen erfolgt in Anhang ./1 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität"), welcher einen integrierender Bestandteil dieser Zusammenschaltungsanordnung darstellt. Bei Widersprüchen zwischen der gegenständigen Zusammenschaltungsanordnung und den Regelungen in Anhang ./1 gehen die Regelungen in dieser Zusammenschaltungsanordnung vor.



## **B. Informationspflichten**

Die nachstehend beschriebenen Daten sind jeweils in elektronischer Form im Excel-Format mit konstant bleibender Datenstruktur der Telekom-Control-Kommission, zu Händen ihrer Geschäftsstelle, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, zur Verfügung zu stellen.

### **Informationen über die Portierung von mobilen Rufnummern**

Gemäß § 90 Abs. 1 Z 1 TKG 2003 iVm. § 15 NÜV haben die MNB der Telekom-Control-Kommission für jeden Monat spätestens bis 15. des darauf folgenden Monats folgende Informationen über die Portierung von mobilen Rufnummern zu übermitteln.

- Anzahl der zum Mobilbetreiber portierten (Port-In) mobilen Hauptrufnummern je Herkunftsnetz, getrennt nach zum Zeitpunkt der Portierung aktivierte und nicht aktivierte Hauptrufnummern (z.B. im Fall der Portierung eines Rufnummernblocks, bei dem nicht alle Rufnummer des Blocks zum Zeitpunkt der Portierung aktiv genutzt wurden).
- Anzahl der innerhalb des Mobilnetzes von einem MDB zu einem anderen MDB portierten (Port-In) mobilen Hauptrufnummern, getrennt nach zum Zeitpunkt der Portierung aktivierte und nicht aktivierte Hauptrufnummern (z.B. im Fall der Portierung eines Rufnummernblocks, bei dem nicht alle Rufnummer des Blocks zum Zeitpunkt der Portierung aktiv genutzt wurden).
- Durchschnittliche Antwortzeit für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung und die durchschnittliche Antwortzeit für die Zusage des gewünschten Portierdatums getrennt nach Standard- und Großkunden (bei Großkunden unterteilt in die entsprechenden Staffelgrößen).
- Durchschnittliche Zeiträume der Nummernübertragung betreffend jene Fälle, bei denen der Teilnehmer sofort portieren möchte (§ 6 NÜV) und der Dienstunterbrechung (§ 7 NÜV) getrennt nach Standard- und Großkunden (bei Großkunden unterteilt in die entsprechenden Staffelgrößen).
- Anzahl der Überschreitungen der jeweiligen, im vorliegenden Bescheid festgelegten, maximalen Antwortzeiten für die NÜV-Information und für die Zusage des gewünschten Portierdatums, getrennt nach Standard- und Großkunden.

Diese Verpflichtungen erlöschen am 30.06.2007

Für die Dauer von maximal drei Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides ist es zulässig, die Informationspflichten in Übereinstimmung mit den Vorschriften des vom Verwaltungsgerichtshof aufgehobenen Bescheides Z 16/03-155 vom 30.07.2004 zu erfüllen.

## II. Begründung

### 1. Initiativen für die Einführung von Mobilnummernportierung in Österreich

Nachdem im Mai 2000 in Österreich zunächst die Portierung von Rufnummern zwischen Festnetzen eingeführt wurde, ist am 07.03.2002 seitens des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union die Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) erlassen worden, die unter anderem die Möglichkeit zur Portierung mobiler Rufnummern verpflichtend vorsieht. Diese Richtlinie war bis 24.07.2003 in österreichisches Recht umzusetzen, was durch das am 20.08.2003 in Kraft getretene TKG 2003 geschehen ist.

Bereits lange vor der Umsetzung dieser Universaldienstrichtlinie in die österreichische Rechtsordnung begannen als Vorbereitung für eine spätere Umsetzung der Mobilnummernportierung unter Leitung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH erste Gespräche mit den in Österreich tätigen Mobilnetzbetreibern. Parallel dazu wurden von der Obersten Fernmeldebehörde (OFB) und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ein organisatorischer Rahmen für ein Betreiberprojekt erarbeitet und inhaltliche Rahmenbedingungen betreffend Mobilnummernportierung in Österreich festgehalten, die im Juli 2002 den Mobilbetreibern vorgestellt wurden. Die Mobilbetreiber einigten sich daraufhin auf die Gründung eines MNP-Betreiberprojektes mit dem Ziel der „koordinierten Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung der mobilen Nummernportabilität bei allen Netzbetreibern in Österreich mit 25.07.2003 unter Beachtung der EU-rechtlichen Vorgaben“. Auftraggeber für dieses Projekt waren die beteiligten 2G- und 3G-Konzessionäre, Telekom Austria und der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT). Die Projektleitung wurde von tele.ring wahrgenommen.

Am 25.07.2002 fand die erste Projektsitzung statt. In diversen Arbeitsgruppen wurden in weiterer Folge Themen wie Betreiberprozess, Verkehrsführung und Betreiberabrechnung, Tariftransparenz und Endkundenbilling, usw. im Detail behandelt, wobei sich hierbei im Laufe zahlreicher Sitzungen stark unterschiedliche Standpunkte der einzelnen Betreiber herausstellten.

Im September 2002 schrieb Bundesminister Gorbach an die Betreiber und ersuchte diese um konstruktive Projektmitwirkung. Trotz dieses Schreibens führte sogar eine Eskalation an den vorgesetzten Projektleitungskreis, bestehend aus OFB und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, zu keiner Akzeptanz der Entscheidung des Projektleitungskreises durch einzelne Betreiber.

Im Februar 2003 haben die Betreiber der Telekom-Control-Kommission ihre Anliegen und unterschiedlichen Vorschläge zur Realisierung der mobilen Rufnummernportierung dargelegt, wobei zwischen den Betreibern in der Sache selbst keine Annäherung der Standpunkte erzielt werden konnte.

Im Verlauf des Frühjahrs 2003 kristallisierten sich drei Betreibergruppen (TMA, TA und MK sowie One, tele.ring, H3G, Tele2, 3G-Mobile und die Arbeitsgruppe Festnetze) heraus, die jede für sich ein so genanntes „ganzheitliches Konzept“ erarbeitet hat. Eine Abweichung von dem jeweiligen Konzept war für die einzelnen Beteiligten nicht mehr in Sicht, weswegen tele.ring im April 2003 die Projektleitung bis auf Weiteres eingestellt hat.

Am 14.04.2003 brachte H3G bei der Telekom-Control-Kommission erstmals einen Antrag auf Zusammenschaltung hinsichtlich der Gewährung mobiler Rufnummernportierung ein. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 12.05.2003 mangels gesetzlicher Grundlage für MNP zurückgewiesen.

Mitte Juni 2003 wurde in einer Pressemeldung der Rückzug von One, H3G und Tele2 aus dem MNP-Betreiberprojekt bekannt gegeben. Um das Projekt erneut in Gang zu bringen, lud Bundesminister Gorbach am 09.07.2003 die Betreiber zu einem „Round-Table-Gespräch“ ein, um Punkte für die in Zukunft benötigte Nummernübertragungsverordnung zu besprechen. Das MNP-Betreiberprojekt wurde seit diesem Gespräch nur mehr von einzelnen Betreibern weiter getragen und kam schließlich mit dem an die Regulierungsbehörde gerichteten verfahrenseinleitenden Antrag der H3G am 30.10.2003 zum endgültigen Stillstand.

Am 04.11.2003 trat die Nummernübertragungsverordnung (NÜV) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in Kraft, die nähere Durchführungsbestimmungen für MNP regelt. Erst damit war die gesetzliche Grundlage für die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission vollständig gegeben.

Am 07.07.2004 sandte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Schreiben an die Frau Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, im Rahmen dessen mitgeteilt wird, dass nach Ansicht der Europäischen Kommission Österreich nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um das von der RL 2002/22/EG vorgegebene Ziel der praktischen Einführung der mobilen Rufnummernportierung rechtzeitig zu erreichen. Die Europäische Kommission forderte die Regierung der Republik Österreich gemäß Art 226 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf, sich binnen zwei Monaten dazu zu äußern und behält sich das Recht vor, eine Stellungnahme nach diesem Artikel abzugeben.

## **2. Zu den Anträgen der Parteien**

### **2.1. Zu den Anträgen der H3G**

In ihrem verfahrenseinleitenden Schriftsatz vom 30.10.2003 beantragte die H3G, die Telekom-Control-Kommission möge hinsichtlich der TMA in Ergänzung zum bestehenden Zusammenschaltungsvertrag vom 04.02.2003 eine Zusammenschaltungsanordnung des Inhaltes treffen, dass für die Zusammenschaltung des Mobiltelefonnetzes der H3G und der Mobiltelefonnetze der TMA die Bedingungen des beantragten Anhanges ./A angeordnet werden und dass eine ordentliche Kündigung des Anhanges ./A frühestens zum 31.12.2004 ausgesprochen werden kann.

Der beantragte Anhang ./A beinhalte „Regelungen betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen“ und habe eine „Branchenlösung“, getragen von den Grundsätzen der maximalen und umfassenden Wahrung von Teilnehmerinteressen, der Effizienz und Sparsamkeit sowie der raschen Zurverfügungstellung der Mobilrufnummernportierung zum Gegenstand und stehe im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des TKG 2003 und der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen, welche im Rahmen eines Betreibergesprächs am 16.10.2003 vorgestellt worden sei. Das Funktionieren der beantragten Branchenlösung erfordere zwingend ein koordiniertes Zusammenwirken sämtlicher Mobil- und Festnetzbetreiber in Österreich, weswegen die H3G ihre Anträge gegen Fest- und Mobilnetze neuer und etablierter Netzbetreiber gerichtet habe.

Am 18.12.2003 legte die H3G eine bilaterale Einigung über die Regelungen betreffend die Übertragung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen, die mit der tele.ring Telekom Service GmbH abgeschlossen wurde, vor.

Mit Schriftsatz vom 23.01.2004 brachte die H3G eine Replik auf den Schriftsatz der TMA sowie eine Antragsänderung ein. Diese Antragsänderung beinhaltete im Wesentlichen

Änderungen, die sich aus den Ergebnissen der mit tele.ring gefundenen Einigung sowie des durchgeführten Streitbeilegungsverfahrens ergeben und eine Änderung dahingehend, dass die Bedingungen des beantragten Anhanges ./A in der Fassung vom 23.01.2004 angeordnet werden mögen und dass eine ordentliche Kündigung des Anhanges ./A frühestens zum 30.06.2005 ausgesprochen werden kann.

Mit Schriftsatz vom 11.03.2004 brachte die H3G ergänzendes Vorbringen betreffend die Dauer der Übermittlung von Bestätigungen gemäß § 3 Abs. 2 NÜV ein und beantragte die Betrauung eines Sachverständigen aus dem Bereich der im Mobilfunk branchenüblichen Informationstechnologie zur Prüfung und gutachterlichen Bewertung der technischen Machbarkeit und zu den Kosten der von den Parteien abgefragten Daten betreffend die Übermittlung von Bestätigungen gemäß § 3 Abs. 3 NÜV.

Mit Schriftsatz vom 15.03.2004 beantragte die H3G, die Telekom-Control-Kommission möge das zu Z 24/03 protokollierte und mit den Verfahren Z 16/03, Z 25/03, Z 26/03 und Z 01/04 verbundene Verfahren (alle betreffend die Implementierung der mobilen Rufnummernportierung) gesondert führen und gemäß § 39 Abs. 2 AVG wieder von den Verfahren Z 16/03, Z 25/03, Z 26/03 und Z 01/04 trennen.

Mit Schreiben vom 30.03.2004 informierte die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH H3G sowie TMA über das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.02.2004 zu ZI. 2002/03/0273 hinsichtlich der Thematik Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dahingehend, dass der VwGH einen wesentlichen Verfahrensmangel darin erblickt, dass einer beschwerdeführenden Gesellschaft jene Daten, die dem Modell zur Ermittlung von zusammenschaltungsrelevanten Kosten zu Grunde gelegt wurden, von der Telekom-Control-Kommission als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis qualifiziert und sohin nicht offen gelegt wurden.

H3G beantragte, sämtliches insbesondere in den Schriftsätzen der Mobilkom vom 25.03.2004 und der T-Mobile vom 12.03.2004 als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnetes Vorbringen, auf das sich deren Anträge oder Antragsänderungen stützen, umgehend gegenüber H3G offen zu legen und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Mit einer gleichzeitig eingebrachten Urkundenvorlage vom 02.04.2004 legte die H3G eine Zusammenschaltungsvereinbarung betreffend die Übertragung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen (MNP) in Ergänzung des Zusammenschaltungsvertrages vom 04.02.2003, abgeschlossen zwischen der H3G und der Telekabel Wien GmbH als Beilage ./11 vor.

Am 29.06.2004 brachte H3G eine Stellungnahme ein, welche nicht als Eingabe im Rahmen des Konsultationsverfahrens oder Koordinationsverfahrens zu verstehen sei. Im Rahmen dieser Stellungnahme brachte H3G vor, dass die bis dorthin gestellten Anträge aufrecht blieben und beantragte weiters, dass für die Ausstellung der NÜV-Information hinsichtlich nicht genutzter Rufnummern innerhalb einer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zur Nutzung überlassenen Rufnummerngasse kein Aufwandsatz, in eventu nur ein Aufwandsatz in Höhe des für die Ausstellung der NÜV-Information betreffend den einer einzelnen SIM-Karte zugeordneten Rufnummern zur Verrechnung gelangt. Weiters nahm H3G zum One Stop Shopping Stellung und beantragte, dass nur solche Portierhemmnisse von Betreibern geltend gemacht werden können sollen, die in untrennbarem Zusammenhang mit der Portierung selbst stehen. Weiters nahm die H3G zu Form und Inhalt der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung, zu den Antwortzeiten, zum Portierzeitfenster für Großkunden, zur Abgeltung des NRH-Routing, zum Nutzungsnachweis durch Prepaid-Teilnehmer, zum Rufnummerntausch und zum Refilingverbot Stellung. H3G beantragte, sowohl für die Transitleistung als auch für die Look-up Leistung ein angemessenes Entgelt zu ermitteln und anzuordnen und gemäß § 39 Abs. 2 AVG über die Entgeltfestlegung

gesondert abzusprechen. Weiters beantragte H3G das Datenbereitstellungsentgelt zu ermitteln und in angemessener Höhe anzuordnen sowie die Frist für die Bereitstellung der IC-Verkehrsdaten von 5 auf 10 Arbeitstage zu erhöhen.

## **2.2. Zu den Anträgen der TMA**

Am 12.01.2004 brachte die TMA eine Stellungnahme zum Antrag der H3G ein und beantragte den Antrag der H3G hinsichtlich jener Punkte, die nach Ansicht der TMA keine Zusammenschaltungsleistung betreffen, zurückzuweisen und hinsichtlich der übrigen Antragspunkte abzuweisen. Darüber hinaus möge die Telekom-Control-Kommission hinsichtlich der TMA in Ergänzung zum bestehenden Zusammenschaltungsvertrag zwischen der TMA und H3G eine Zusammenschaltungsanordnung dahingehend treffen, dass für die Zusammenschaltung des Mobiltelefonnetzes der H3G und den Mobiltelefonnetzen der TMA die Bedingungen des beantragten Anhanges ./25 angeordnet werden mögen und dass eine ordentliche Kündigung des Anhanges ./25 frühestens zum 31.12.2004 ausgesprochen werden kann.

Mit Schriftsatz vom 15.03.2004 brachte die TMA eine Antragsänderung sowie eine Replik auf den Antrag der H3G ein und beantragte weiters die Anordnung eines kostenorientierten Portierentgeltes in der Höhe von Euro 157,96 pro portiertem Teilnehmer.

## **3. Zum weiteren Verfahrensgang im fortgesetzten Verfahren**

Die Telekom-Control-Kommission erließ mit Bescheid vom 30.07.2004, Z 016/03-155 eine Zusammenschaltungsanordnung. Gegen diese Zusammenschaltungsanordnung brachte TMA am 15.09.2004 eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, verbunden mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ein, mit der sie die Verletzung ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte, insbesondere des Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, sowie des Rechts auf Unverletzlichkeit des Eigentums und des Grundrechts auf Datenschutz geltend machte. Gleichzeitig brachte TMA gegen diese Zusammenschaltungsanordnung eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, verbunden mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ein, mit der sie Rechtswidrigkeit des Inhaltes, Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machte und die kostenpflichtige Aufhebung des Bescheides forderte. Die Telekom-Control-Kommission brachte am 29.09.2004 eine Stellungnahme zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beim Verfassungsgerichtshof ein (ON158). Der Verfassungsgerichtshof hat am 08.10.2004 den Beschluss gefasst dem Antrag der TMA auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Folge zu geben (ON160). Die Telekom-Control-Kommission brachte am 11.10.2004 eine Stellungnahme zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgerichtshof ein (ON162). Der Verwaltungsgerichtshof hat am 20.10.2004 den Beschluss gefasst dem Antrag der TMA auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Folge zu geben (ON171). Die H3G brachte am 13.12.2004 eine Gegenschrift der mitbeteiligten Partei beim Verfassungsgerichtshof ein (ON 177)

Am 22.11.2004 brachte die Telekom-Control-Kommission eine Gegenschrift (ON 173) zur Beschwerde der TMA beim Verwaltungsgerichtshof und eine Gegenschrift zur Beschwerde der TMA beim Verfassungsgerichtshof (ON 174), jeweils mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof ein.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 31.01.2005, ZI. 2004/03/152 den Bescheid Z 16/03-155 vom 30.07.2004 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufgehoben.



Der Verwaltungsgerichtshof hat gemäß § 43 Abs. 2 VwGG in diesem Erkenntnis auf sein Erkenntnis vom 31.01.2005, Zl. 2004/03/151 verwiesen. Im Wesentlichen hat der VwGH hinsichtlich der Beschwerdepunkte betreffend Unzuständigkeit der Behörde (erneut) bestätigt, dass die Portierung eine Zusammenschaltungsleistung darstellt und die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Anordnung einer entsprechenden Zusammenschaltungsanordnung im Nichteinigungsfall auch hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung erforderlichen technischen Vorkehrungen zwischen den Netzbetreibern bestätigt. Im Verfahren über die Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung, die eine entsprechende privatautonome Vereinbarung ersetzen soll, sind von der Regulierungsbehörde ohne strenge Antragsbindung jene Regelungen zu treffen, die ansonsten von den Parteien des Zusammenschaltungsvertrages selbst zu vereinbaren gewesen wären. Weiters bestätigte der VwGH auch die Zuständigkeit der Behörde zur Anordnung von Pönalen unter Verweis auf sein Erkenntnis vom 27.05.2004, Zl. 2002/03/0039 sowie zur Anordnung der Entgelte für NRH-Routing, da Regelungen über Transitleistungen und dafür gebührende Entgelte zulässig in einer Zusammenschaltungsanordnung festgelegt werden dürfen.

Hinsichtlich der Beschwerdepunkte der inhaltlichen Rechtswidrigkeit hat der VwGH erkannt, dass betreffend die angeordneten Pönalregelungen keine ausreichende Begründung dafür gegeben wurde, warum im Rahmen der vorliegenden Zusammenschaltungsanordnung ein verschuldensunabhängiges Pönale notwendig sein soll. Weiters hat der VwGH erkannt, dass im Rahmen einer Zusammenschaltungsanordnung auf Grund des Verhältnismäßigkeitsmaßstabes eine Regelung von Entgelten für Endkunden nicht vom bilateralen Verhältnis der Zusammenschaltungsanordnung umfasst wird. Darüber hinaus hat die Regulierungsbehörde die Möglichkeit der Einleitung eines Aufsichtsverfahrens zur Überprüfung der abschreckenden Wirkung der vom Endkunden verlangten Entgelte, welche Zuständigkeit unabhängig und außerhalb von einem Zusammenschaltungsverfahren besteht. Die Anordnung von Regelungen betreffend den Verkehr zu Festnetzen erkannte der VwGH als insofern für notwendig an, als damit (Mindest)-Standards für etwa aus dem Festnetz originierenden Verkehr, der von einem Mobilbetreiber an einen weiteren Mobilbetreiber transitiert wird, festgelegt wurde, was für das Funktionieren der Portierung zwischen den Verfahrensparteien als relevant angesehen werden kann. Für eine Festlegung von Entgelten, die von einer der Verfahrensparteien von einem Dritten (Quellnetzbetreiber) für die Erbringung bestimmter (Routing-)Leistungen verlangt werden kann, ist in einer Zusammenschaltungsanordnung zwischen den Verfahrensparteien kein Raum. Dies wäre in einer Zusammenschaltungsanordnung der Regulierungsbehörde zwischen den jeweils betroffenen Parteien im Falle der Nichteinigung zu regeln. Ein vertragsersetzender Zusammenschaltungsbescheid bietet, da er ein bilaterales Rechtsverhältnis regelt, nicht die richtige Grundlage. In diesem Zusammenhang verwies der VwGH auf die gemäß § 23 Abs.3 TKG 2003 bestehende Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, nähere Bestimmungen für die Nummernportierung zwischen Mobilfunknetzen festzusetzen.

Der VwGH bestätigte die Anordnung, dass bei Zustellung von Rufen im eigenen Netz kein Datenbereitstellungsentgelt gebührt, da keine Datenbereitstellung erfolgt und die Notwendigkeit des Look-up sich aus der Interoperabilitätsverpflichtung, um die Ermöglichung der Rufnummernportierung erweitert, ergibt.

Weiters stellte der VwGH fest, dass die Anordnung von vorläufigen Entgelten mit Zustimmung der Parteien möglich ist, sowie eine Notwendigkeit besteht, eine Festlegung der Entgelte für die Portierung zwischen den Betreibern vorzunehmen.

Den Parteien wurde im Hinblick auf die erfolgte Aufhebung des Bescheides mit Schreiben vom 23.02.2005 (ON 180 und 181) Gelegenheit gegeben, mitzuteilen, ob die gestellten Anträge aufrechterhalten werden, bzw. zusätzliches Vorbringen zu erstatten und zusätzliche

Anträge zu stellen. Weiters wurden die Parteien mit Schreiben vom 01.03.2005 (ON 183 und 184) aufgefordert mitzuteilen, ob Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den Parteien hinsichtlich mobiler Rufnummernübertragung abgeschlossen wurden, insbesondere im Hinblick auf Entgelte, auch wenn diese nur vorläufig abgeschlossen wurden.

H3G teilte mit Schreiben vom 02.03.2005 (ON 185) mit, dass die gestellten Anträge vollinhaltlich aufrechterhalten werden.

TMA teilte mit Schreiben vom 02.03.2005 (ON 186) mit, dass alle gestellten Anträge aufrechterhalten werden.

Mit Beschluss vom 11.03.2005 hat der Verfassungsgerichtshof das Verfahren eingestellt, da der Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 30.07.2004 Z 16/03-155 durch das oben genannte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs zwischenzeitig aufgehoben wurde.

Mit Schreiben vom 07.03.2005 (ON 193) teilte H3G weiters mit, mit welchen Betreibern Zusammenschaltungsverträge hinsichtlich mobiler Rufnummernübertragung abgeschlossen wurden und legte diese gemäß § 48 Abs.3 TKG 2003 vor. Mit TMA liegt hinsichtlich des Verfahrensgegenstandes kein Zusammenschaltungsvertrag vor.

In der Sitzung vom 07.03.2005 hat die Telekom-Control-Kommission die Gutachter Mag. Reinhard Neubauer und Ing. Alois Sommerer als Amtssachverständige gemäß § 52 Abs.1 AVG mit der Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung aller Kosten im Sinne des § 23 Abs. 2 TKG 2003, die aus Anlass der Übertragung einer Mobilrufnummer anfallen (ON 197).

Am 10.05.2005 brachte H3G einen komplett geänderten Antrag als Ergebnis der zwischenzeitig in den Arbeitsgruppen geführten Gespräche ein (ON 213). Darüber hinaus fand am 30.05.2005 ein Verhandlungsgespräch zwischen den Parteien in Gegenwart der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH statt, im Rahmen dessen eine Konsenslösung zwischen den Parteien über den Antrag ON 213 der H3G herbeigeführt werden sollte (ON 218). Am 01.06.2005 brachte H3G einen Nachtrag zum Antrag ON 213 ein. Am 17.06.2005 brachte TMA einen Antrag im Rahmen dessen ausgehend vom neuen Antrag ON 213 zu einzelnen Punkten gezielt Stellung genommen wurde (ON 233)

Am 27.06.2005 fand ein vor der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH geführtes Schlichtungsgespräch mit allen Parteien der verbundenen Verfahren statt (ON 235). Hier konnten wesentliche Dissenspunkte ausgeräumt werden. Am 22.07.2005 brachte die H3G eine Antragsänderung als Resultat des Schlichtungsgesprächs vom 27.06.2005 ein (ON 241). TMA brachte am 06.09.2005 basierend auf der Antragsänderung von H3G ON 241 eine Antragsänderung ein (ON 249) auf die H3G am 26.09.2005 replizierte (ON 254). Weiters hat TMA noch am 17.10.2005 den Abschluss eines Zusammenschaltungsvertrages mit Mobilkom betreffend Mobile Rufnummernübertragung (Interoperatorentgelte) gemäß § 48 Abs. 3 TKG 2003 angezeigt (ON 257). Am 25.07.2005 schloss H3G einen Zusammenschaltungsvertrag zum hier verfahrensgegenständlichen Thema mit tele.ring ab (ON 247). Durch diese Antragsänderungen als weitestgehende Konsenslösung aller an den verbundenen Verfahren beteiligten Parteien wurde die Basis der bisherigen Anträge komplett geändert und der nunmehrigen Anordnung zu Grunde gelegt.

### **3.1. Zum durchgeführten Konsultationsverfahren gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 und durchgeführten Koordinationsverfahren gemäß § 129 Abs. 1 Z 3 TKG 2003**

Die Telekom-Control-Kommission hat mit Beschluss vom 19.12.2005 einen weiteren Entwurf einer Vollziehungsmaßnahme gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 beschlossen und den Zeitraum, innerhalb dessen eine Stellungnahme hierzu abgegeben werden kann, von



21.12.2005 bis 25.01.2006 festgesetzt. In diesem Zeitraum sind 8 Stellungnahmen bei der Telekom-Control-Kommission eingelangt.

Der Maßnahmenentwurf vom 19.12.2005 wurde darüber hinaus gemäß § 129 Abs. 1 Z 3 TKG 2003 zwischen 27.12.2005 und 25.01.2006 koordiniert (ON 281 - 283). Die europäische Kommission hat mit Schreiben vom 26.01.2006 erklärt, keine Stellungnahme abgeben zu wollen (ON 296, ON 301).

### **3.2. Eingelangte Stellungnahmen**

Stellungnahmen zum Maßnahmenentwurf vom 19.12.2005 langten ein von Daniel Sokolov, One GmbH, Mobilkom Austria AG & Co KG, T-Mobile Austria GmbH, tele.ring Telekom Service GmbH, UPC Telekabel Wien GmbH, Hutchison 3G Austria GmbH und Telekom Austria AG.

Die Stellungnahme von Daniel Sokolov bezog sich auf die Punkte Tariftransparenz und Portierinformation, zu den Pönalia, zum Mengengerüst, zu den Kosten der Portierung, zu den Informationspflichten, zur NÜV-Information sowie zum One-Stop-Shop Prozess.

Die Stellungnahme von One bezog sich auf die Kostentragung und die Informationspflichten.

Die Stellungnahme der Mobilkom bezog sich auf die Pönalia, auf das Portierentgelt, auf den Anhang./1, auf die Übersendungswege der NÜV-Information sowie auf die Informationspflichten.

Die Stellungnahme der T-Mobile bezog sich auf die Pönalia, auf die Antwortzeiten betreffend Portierdatum, auf Details zum Kundenprozess, zur Verkehrsführung und \_IC-Abrechnung, zur Tariftransparenz, zu den Kosten der Portierung und zu den Informationspflichten.

Die Stellungnahme der tele.ring bezog sich auf die Service Levels, die Pönalia, die Messung der Antwortzeiten, auf Details zum Großkundenprozess sowie auf die Entgelte für die Portierung unbeschalteter Rufnummern.

Die Stellungnahme der UPC Telekabel bezog sich auf die Definitionen, Details, zum Portierprozess, zu den CDE-Kennungen, zu den Fehlerbehebungen, zum Änderungsbegehren und zur indirekten Verkehrsführung.

Die Stellungnahme der H3G bezog sich auf die Antwortzeiten hinsichtlich NÜV-Information und Durchführungsauftrag, die Pönalia und die Entgelte.

Die Stellungnahme der Telekom Austria bezog sich auf den Anhang ./1, auf die fehlerhafte Bereitstellung von Portierfiles sowie Regelungen zu den CDE-Kennungen, zum NRH-Routing sowie zu Bestimmungen aus dem Maßnahmenentwurf, die Regelungen zu Dritten betreffen.

TMA entgegnete auf das Vorbringen von tele.ring in ON 287 nicht, tele.ring ergänzte das Vorbringen zu ON 287 mit Schreiben vom 08.02.2006 (ON 310).

## **4. Festgestellter Sachverhalt**

### **4.1. Status der Parteien**

Der Antragstellerin H3G wurde mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000 (K 15e/00) eine Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze gemäß § 14 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 TKG (1997) (Mobilfunksystem der 3. Generation, UMTS/IMT-2000), erteilt. Weiters verfügt H3G über eine Konzession für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes gemäß § 14 Abs. 2 Z 1 TKG (1997) (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 25.02.2002, K 1/02).

Der Antragsgegnerin T-Mobile Austria (vormals max.mobil) sind Konzessionen für die Erbringung des reservierten Fernmeldedienstes im digitalen zellularen Mobilfunkbereich (GSM), für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes sowie für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen mittels selbst betriebener fester Telekommunikationsnetze (Bescheide des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr vom 25.01.1996, GZ 101749/IV-JD/96 sowie vom 23.07.1997, GZ 101008/IV-JD/97; Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 24.02.1999, K 46/98-9 und K 46/98-10) erteilt worden. Weiters wurde ihr mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000 (K 15b/00) eine Konzession für das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze gemäß § 14 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 TKG (1997) (Mobilfunksystem der 3. Generation, UMTS/IMT-2000), erteilt.

### **4.2. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Parteien**

Die Zusammenschaltung der Netze der Parteien ist derzeit mit Zusammenschaltungsvertrag vom 04.02.2003, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu RZUS 20/03 am 03.04.2003 angezeigt, geregelt.

### **4.3. Zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Parteien**

H3G hat die verfahrensgegenständliche Leistung am 20.08.2003 bei TMA nachgefragt. Eine Vereinbarung ist nach durchgeführten Verhandlungen zwischen den Parteien nicht binnen einer Frist von sechs Wochen zu Stande gekommen. Darüber hinaus waren beide Parteien in einen seit über einem Jahr andauernden Verhandlungsprozess eingebunden, wie dies auch die Antragsgegnerin in ON 13 zu RVST 07/03 ausführt. Der verfahrenseinleitende Antrag ist am 30.10.2003 gestellt worden.

### **4.4. Zu dem von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH durchgeführten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003**

Die Telekom-Control-Kommission hat den Antrag der H3G gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003 an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weitergeleitet. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH hat in weiterer Folge das Streitschlichtungsverfahren RVST 07/03 unter Beteiligung aller ursprünglichen Parteien bis zum 15.12.2003 durchgeführt. Vor der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH fanden am 20.11.2003 und am 04.12.2003 Streitschlichtungsgespräche statt. Eine einvernehmliche Lösung konnte jedoch nicht herbeigeführt werden, wiewohl eine Einigung in Einzelpunkten erzielt werden konnte. Dementsprechende Anpassungen wurden durch die Parteien in ihren Anträgen vorgenommen. Da eine umfassende einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien nicht herbeigeführt werden konnte, war das Verfahren vor der

Telekom-Control-Kommission fortzusetzen. Die Verfahrensunterlagen des Streitschlichtungsverfahrens zu RVST 07/03 wurden am 15.12.2003 zu ON 4 zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen und die Parteien darüber in Kenntnis gesetzt.

#### **4.5. Zu den Feststellungen im Zusammenhang mit der Portierung mobiler Rufnummern:**

##### **4.5.1. Grundsätzliche Feststellungen**

Jeder Teilnehmer eines mobilen Netzes hat (zumindest) eine mobile Rufnummer, unter der er erreichbar ist. Diese mobile Rufnummer setzt sich aus einer Bereichskennzahl (BKZ), die in Österreich bei allen mobilen Netzen mit 06 beginnt und einer Teilnehmernummer (Subscriber Number, SN), die dem Teilnehmer selbst zugeordnet ist, zusammen. Alle Teilnehmer desselben mobilen Netzes haben dieselbe BKZ, da diese dem Betreiber zugewiesen wurde. Möchte ein Teilnehmer seinen Betreiber wechseln, so bedeutete dies bisher, dass sich auch die mobile Rufnummer dieses Teilnehmers ändert, zumindest jedoch die BKZ, da die BKZ des neu gewählten Betreibers Teil der mobilen Rufnummer wird.

Durch diesen Wechsel geht für den Teilnehmer ein Element verloren, das für ihn große Bedeutung haben kann, nämlich seine mobile Rufnummer. Der Teilnehmer ist gezwungen, nunmehr alle seine regelmäßigen Kontakte von seiner neuen Rufnummer zu verständigen. Dies hält vielfach Teilnehmer davon ab, einen Betreiberwechsel durchzuführen, da ein solcher mit zeitlichen und auch finanziellen Aufwänden verbunden ist.

Durch die mobile Rufnummernübertragung wird es möglich, ähnlich wie im Bereich des Festnetzes (im selben Ortsnetz), die „gesamte“ Rufnummer, einschließlich der BKZ, bei einem Betreiberwechsel mitzunehmen und weiter zu verwenden. Die „gesamte“ mobile Rufnummer wird im Rahmen dieses Vorganges übertragen (portiert).

Unter Portierung ist somit der Wechsel des Mobil-Telefondienstbetreibers mit oder ohne Wechsel des Mobil-Telefonnetzbetreibers unter Beibehaltung der Rufnummer zu verstehen („Mobile Number Portability“, MNP), wobei sich insbesondere die Bereichskennzahl des Mobilbetreibers (die „Vorwahl“) nicht verändert. Diese Übertragung der Rufnummer findet zwischen dem abgebenden Betreiber (MBab) und dem aufnehmenden Betreiber (MBAuf) statt.

Von der Realisierung von MNP ist jeder Quellnetzbetreiber betroffen, unabhängig davon, ob er Teilnehmer direkt an sein festes oder mobiles Netz angeschlossen hat oder ob er Gesprächsverbindungen über Betreiber(vor)auswahl anbietet (Verbindungsnetzbetrieb). Dies gilt auch für jene Netze, die Auslandsverkehr übernehmen, um diesen national zu terminieren.

Für das Funktionieren der mobilen Rufnummernportierung ist daher die Einbeziehung aller Quellnetze von essentieller Bedeutung, weshalb die Realisierung von MNP nur im Wege einer einheitlichen Lösung möglich ist.

Mobil-Telefonnetzbetreiber müssen zur Herstellung der umfassenden Interoperabilität geeignete vertragliche Regelungen mit ihren Mobil-Telefondienstbetreibern festlegen, die die Portierung von Mobilrufnummern entsprechend den Bescheidvorgaben gewährleisten.

Für die Durchführung der Portierung sind folgende Festlegungen erforderlich:

- Ein marktgerechtes Mengengerüst
- Der Prozess (administrativ und technisch)

- Die Verkehrsführung
- Die Möglichkeit der Abrechnung zwischen den Betreibern
- Die Tariftransparenz
- Die portierungsrelevanten Entgelte
- Zahlreiche Festlegungen sind durch die Nummernübertragungsverordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 04.11.2003 erfolgt.

#### 4.5.2. Marktgerechtes Mengengerüst

Es ist festzulegen, welche Kapazitäten seitens der Mobil- und Festnetzbetreiber bereitzustellen sind, um den zu erwartenden Anforderungen des Marktes gerecht zu werden. Hierbei wird unterschieden zwischen

- dem von jedem Mobilbetreiber bereitzustellenden täglichen Exportvolumen (betrifft nur Mobilbetreiber) und
- dem sich daraus ergebenden über alle Mobilbetreiber aufsummierten täglichen Gesamtvolumen an Portierungen (betrifft sowohl Mobil- als auch Festnetzbetreiber).

Da ein Mobilteilnehmer mehrere Rufnummern nutzen kann (z.B. Rufnummer für Sprachübertragung, Sprachbox-Rufnummer, Rufnummer für Fax-Empfang, Rufnummer für Daten-Empfang bzw. bei Firmenkunden ganze Rufnummernblöcke), ist eine Angabe der Anzahl von zu portierender Teilnehmer bzw. Kunden nicht zielführend. Vielmehr ist für die Anzahl an Portierungen die Anzahl der jeweiligen zu portierenden Rufnummern wesentlich. Im Falle der Portierung eines VPN (virtuelles privates Netzwerk) oder eines Rufnummernblocks kann dies auch eine verkürzte Rufnummer sein und damit gegebenenfalls Dekaden von Rufnummern mit einschließen (z. B. 10, 100).

Bei der Abschätzung des österreichischen „Portiermarktes“ ist zu berücksichtigen, dass nur zum Teil auf bisherige Erfahrungen zurück gegriffen werden kann und auch Vergleichswerte aus anderen europäischen Ländern nur sehr bedingt herangezogen werden können, weil der „Portiermarkt“ jedes Landes von vielen Faktoren abhängt, wie die Dauer und Komplexität des administrativen Prozesses, Dauer der Portierungsdurchführung, Portierkosten für den Teilnehmer, Marktsättigung, Tarifmodelle, Vertragsbindung des Teilnehmers, usw.).

Die Anzahl der täglich durchführbaren Portierungen beläuft sich, unter Heranziehung der dem Modell zu Grunde gelegten Wechselrate, zumindest auf 3.000 Routingänderungen pro Tag in den Quellnetzen. Dies bedeutet (unter der Prämisse gleichmäßiger Verteilung der in Österreich tätigen 6 MB) eine Exportkapazität von 500 Routingeinträgen pro Betreiber täglich. Routingeinträge wegen Kündigungen wurden dabei nicht berücksichtigt.

Die Betreiber sind in der Lage, 1.500 Routingeinträge pro Stunde durchzuführen.

#### 4.5.3. Prozess

Ein zweckmäßiger Prozess kann sich in folgende drei Teilprozesse gliedern:

1. Informations-Anfrage des Kunden auf Einholen der NÜV-Information
2. Durchführungs-Auftrag des Teilnehmers an den aufnehmenden Mobilbetreiber

### 3. Durchführung der Portierung (technische Durchführung)

#### 4.5.4. Teilprozess 1: Informations-Antrag des Kunden auf Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

Der Teilnehmer benötigt von seinem aktuellen Mobilbetreiber eine in § 3 NÜV festgelegte schriftliche Information über die im Zuge der Portierung anfallenden Entgelte und eine Bestätigung darüber, dass er diese Information erhalten hat.

Der Teilnehmer kann sich hierfür entweder direkt an seinen aktuellen Mobilbetreiber wenden oder er kann einen anderen Mobilbetreiber beauftragen und bevollmächtigen, für ihn diese Daten zu besorgen.

Erst mit Vorliegen der Bestätigung (des Erhalts der Information) darf der Portierungsprozess weitergeführt werden.

Folgende Schritte sind bei diesem Teilprozess zweckmäßig und können berücksichtigt werden:

- Der aktuelle (abgebende) Mobilbetreiber hat laut § 3 NÜV die Information und Bestätigung unverzüglich, jedoch spätestens nach 3 Tagen dem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen.
- Wenn der Teilnehmer die Hilfe eines anderen Mobilbetreibers (z. B. aufnehmender Mobilbetreiber) in Anspruch nimmt, muss sich der Teilnehmer legitimieren. Die Legitimation dient der Überprüfung des rechtmäßigen „Besitzes“ der Rufnummer und wird bei Post-Paid-Teilnehmern und Pre-Paid-Teilnehmern unterschiedlich sein müssen.
- Bei Inanspruchnahme eines anderen Mobilbetreibers kann im Sinne von „One-Stop-Shopping“ nicht erwartet werden, dass der Teilnehmer lange im Verkaufsshop des Mobilbetreibers auf die Information und deren Bestätigung warten bzw. zu einem späteren Zeitpunkt (eventuell an einem darauf folgenden Tag) erneut zu diesem Mobilbetreiber gehen muss, um sich die Daten abzuholen.
- Der in Anspruch genommene andere Mobilbetreiber muss nicht notwendigerweise der Mbauf sein, weil jeder Mobilbetreiber die Beschaffung der Information und der Bestätigung für einen potentiellen Kunden erledigen kann.
- Gibt es Ablehnungsgründe seitens des aktuellen Mobilbetreibers, so sind diese anstelle der Bestätigung bekannt zu geben.
- Auf Grund der zu erwartenden Portierungsmengen ist von einer elektronischen Abwicklung der Kommunikation zwischen den Betreibern auszugehen.
- Eine automatisierte Erstellung einer NÜV-Information über eine entsprechende Applikation entspricht dem technischen Standard.
- Die MB sind auf Grund übereinstimmenden Parteienantrages in der Lage, innerhalb eines Höchstzeitraums von 10 Minuten die vom Teilnehmer für die Durchführung der Portierung benötigte NÜV-Information und NÜV-Bestätigung zu übersenden.
- Dem Teilnehmer ist eine Wartezeit im Shop des Mbauf von höchstens 30 Minuten für den Erhalt der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung zumutbar.

- Ein Endkunde fällt beim Informationsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn er einen Informationsantrag mit zumindest 26 Hauptrufnummern stellt

#### 4.5.5. Teilprozess 2: Durchführungs-Auftrag

Für eine Portierung benötigt der Teilnehmer nach § 4 Z 2 NÜV die NÜV-Bestätigung, die beweist, dass er die NÜV-Information erhalten hat.

Im Zuge des Auftrags zur Portierung muss der Teilnehmer den aufnehmenden Mobilbetreiber seiner Wahl kontaktieren und sich dort im Falle eines mit dem aufnehmenden Mobilbetreibers abzuschließenden (Post-Paid-)Vertrags ausweisen.

Der Teilnehmer hat das Recht, ein gewünschtes Portierdatum zu nennen, wobei MBauf und MBab das Recht haben, insbesondere das Portierhemmnis gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 NÜV geltend zu machen. Bei Wunsch zur sofortigen Portierung muss der Übertragungsprozess tunlichst innerhalb von 3 Arbeitstagen abgeschlossen sein (§ 6 NÜV).

- Ein Endkunde fällt beim Durchführungsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn mindestens eins der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Es gibt einen Durchführungsauftrag mit zumindest 26 Hauptrufnummern, die im Durchführungsauftrag als Einzelrufnummern ausgewiesen sind oder der Durchführungsauftrag umfasst mehr als 250 Routingeinträge.

Folgende Schritte sind bei diesem Teilprozess zweckmäßig und können berücksichtigt werden:

- Der abgebende Mobilbetreiber überprüft anhand der gemeldeten Daten sowie seiner Einträge, ob sich zwischenzeitlich an der Vertragssituation des Teilnehmers etwas geändert hat (etwas, das ein Portierungs-Ablehnungsgrund ist) und ob zu dem gewünschten Portiertermin noch Exportkapazität frei ist.
- Der abgebende Mobilbetreiber gibt das Ergebnis seiner Überprüfungen dem aufnehmenden Mobilbetreiber bekannt. Ergibt sich aus obigem Punkt kein Ablehnungsgrund, dann wird der Portiertermin bestätigt und die Portierung zwischen abgebendem und aufnehmendem Mobilbetreiber gilt als vereinbart, ansonsten wird seitens des abgebenden Mobilbetreibers der Ablehnungsgrund angeführt.
- Die MB sind in der Lage, die Bestätigung des gewünschten Portierdatums innerhalb eines Höchstzeitraums von 5 Minuten zu übersenden. Dies gilt auch für Fälle, bei denen bis zu 125 Rufnummern in einem Portierauftrag abgefragt werden.
- Mit Hilfe eines Instrumentes kann der MBauf feststellen, ob an einem vom Kunden gewünschten Portiertermin vom MBab noch entsprechende Kapazitäten frei sind („Exportvolumenbarometer“).

#### 4.5.6. Teilprozess 3: Durchführung der Portierung

Portierungen und deren Termine werden vom jeweiligen MBauf verwaltet und rechtzeitig vor der tatsächlichen (technischen) Durchführung der Portierung an alle Netze kommuniziert.

Die Mitteilung der Portierungen an alle Netze ist deshalb notwendig, damit diese im Falle direkter Anrufzustellung die Verkehrsführung und gegebenenfalls das Endkundenbilling für die portierten Rufnummern entsprechend ändern können.



Vor der technischen Durchführung der Portierung muss zur Sicherstellung der zur erreichenden Interoperabilität die mitgeteilte Portierinformation auf Fehlerfreiheit und Konsistenz überprüft und entsprechend den netzinternen Systemgegebenheiten aufbereitet werden.

Die technische Durchführung der Portierung(en) erfolgt zweckmäßigerweise in fest vorgegebenen Portierzeitfenstern, die nicht in den Hauptverkehrsstunden liegen. Die Hauptverkehrszeit beginnt um 09:00 Uhr. Die Routingeinträge sollen zweckmäßigerweise nach den Importen erfolgen, die bis 04:00 Uhr abgeschlossen sind, beginnend um 04:00 Uhr und ergeben somit in den zur Verfügung stehenden 5 Stunden eine Eintragungsmöglichkeit von bis zu 7.500 Routingeinträgen täglich, ohne Erreichung der Hauptverkehrszeit, zu der die Systeme der Betreiber stärker belastet werden.

Folgende Schritte sind bei diesem Teilprozess zweckmäßig und können berücksichtigt werden:

- Für die Mitteilung bevorstehender Portierungen an alle Netze ist ein „Stichtag“ festzulegen.
- Die technische Durchführung der Portierung erfordert eine stufenweise Umstellung der Verkehrsführung im nationalen Netz:
  - Zuerst muss der aufnehmende Mobilbetreiber (MBAuf) den Import durchführen. Erst danach dürfen
  - der abgebende Mobilbetreiber (MBab) den Export und der MBab und die übrigen Quellnetze die Routingänderungen durchführen,weil sonst Anrufe zu portierten Rufnummern ausgelöst werden bzw. nicht zugestellt werden können.
- Erst wenn alle Netze die Verkehrsführung zu den am „Stichtag“ mitgeteilten, portierten Rufnummern geändert haben, ist eine portierte Rufnummer wieder aus allen Netzen erreichbar.

#### 4.5.7. Verkehrsführung

In Zusammenhang mit der Verkehrsführung sind folgende Unterscheidungsmerkmale zu beachten:

- Direkte Zusammenschaltung von Netzen
- Indirekte Zusammenschaltung von Netzen
- Direktes Routing
- Indirektes Routing
- Aufsteigender und absteigender Ast einer Verbindung
- Numbrangeholder-Routing
- Bereichskennzahl-Routing
- Routingnummern



- Routing von Non-Call-Related Verkehr

#### 4.5.8. Direkte und indirekte Zusammenschaltung von Netzen

Bei direkter Zusammenschaltung sind die Netze zweier Netzbetreiber über Joining-links (2 MBit/s-Verbindungen) direkt verbunden; dabei ist kein Transitnetz involviert.

Bei indirekter Zusammenschaltung erfolgt die Verkehrsübergabe von einem Netz in das andere Netz über den Weg eines Transitnetzes.

Derzeit ist bereits die Mehrheit der Mobilbetreiber direkt zusammengeschaltet.

#### 4.5.9. Direktes und indirektes Routing

Bei direktem Routing kennt das Quellnetz auch im Falle portierter Rufnummern das jeweilige Zielnetz (das Netz des MBoauf) und stellt den Anruf entweder über direkte oder indirekte Zusammenschaltung dem Zielnetz direkt zu.

Bei indirektem Routing kennt das Quellnetz das Zielnetz nicht und stellt den Anruf entweder

- mittels Numbrangeholder-Routing dem Number Range Holder oder
- mittels BKZ-Routing einem Vertragspartner zu,

um von diesem in das richtige Zielnetz terminiert zu werden.

#### 4.5.10. Aufsteigender und absteigender Ast einer Verbindung

Der aufsteigende Ast einer Verbindung ist jener Verbindungsabschnitt, der im Falle von indirektem Routing im Quellnetz originiert und bis zum NRH bzw. Vertragspartner beim BKZ-Routing reicht.

Der absteigende Ast einer Verbindung ist jener Verbindungsabschnitt, der im Zielnetz terminiert. Bei direktem Routing handelt es sich somit um die Verbindung zwischen Quellnetz und Zielnetz, bei indirektem Routing um die Verbindung zwischen NRH bzw. Vertragspartner beim BKZ-Routing und Zielnetz.

#### 4.5.11. Routing mittels Routingnummern und „CDE“-Kennung

Mit Einführung der mobilen Rufnummernportierung ist die Verwendung von Routingnummern bei jedem Anruf zu einer mobilen Rufnummer zweckmäßig. Diese setzen sich aus zwei Elementen zusammen und bilden in Summe 4 Ziffern.

Diese Routingnummern bestehen

- aus der zweistelligen Bereichskennzahl 86 bzw. 87 und
- einer zweistelligen Betreiberkennzahl „ab“,

gefolgt von der mobilen Rufnummer des gewünschten Teilnehmers.

Bei indirekter Verkehrsführung ist an Stelle der mobilen Bereichskennzahl die Verwendung von so genannten CDE-Kennungen bei jedem Anruf zu einer mobilen Rufnummer zweckmäßig, um für Zwecke der IC-Abrechnung neben der gewählten BKZ auch die Information übermitteln zu können, in welchem Quellnetz der Ruf originiert, ohne die Anzahl der zu übertragenden Wahlziffern an den Netzgrenzen zu erhöhen.

#### 4.5.12. Routing von Non-Call-Related Verkehr

Die Übermittlung von SMS und MMS erfordert keinen Aufbau einer Sprachverbindung, weil hierbei die Zieladresse mittels des Signalisierungssystems ZGV 7 festgestellt und der tatsächliche Nachrichteninhalte bei SMS über das Signalisierungssystem ZGV 7, bei MMS als Daten via Internet (IP-Verkehr) zugestellt wird.

#### 4.5.13. Abrechnung zwischen den Betreibern

Zur Verrechnung der Entgelte für terminierte Rufe zu portierten mobilen Rufnummern kann grundsätzlich zwischen folgenden Möglichkeiten unterschieden werden:

- Beim Numberrangeholder-Entgelt gelangt das Entgelt jenes Mobilbetreibers zur Verrechnung, dem die mobile Rufnummer ursprünglich zugewiesen wurde (Numberrangeholder).
- Beim zielnetzabhängigen Entgelt gelangt das Entgelt jenes Mobilbetreibers zur Verrechnung, der den Ruf tatsächlich terminiert (MBauf).

Bei Verrechnung des NRH-Entgeltes ist die Abrechnung zwischen Betreibern und auch die Endkundenabrechnung einfacher, weil hierfür lediglich die vom rufenden Teilnehmer gewählte Bereichskennzahl herangezogen werden muss.

Die Verrechnung des zielnetzabhängigen Entgeltes ist aber zweckmäßiger, weil dadurch jene Entgelte zur Auszahlung kommen, die für das gerufene Zielnetz als festgelegte Zusammenschaltungsentgelte die Kosten des Zielnetzes abdecken.

#### 4.5.14. Tariftransparenz

Sofern das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableitbar ist und somit von jenem Netz abhängt, in dem die angerufene Rufnummer genutzt wird, ist am Beginn jedes Gesprächs (für den Teilnehmer) kostenlos die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzusagen. Der Endnutzer muss die Möglichkeit haben, diese Information abzuschalten (§ 12 Abs. 1 NÜV).

Für Quellnetzbetreiber, die Tariftransparenz für ihre Endkunden durch ein einheitliches Tarifmodell über alle Mobilrufnummern oder ein einheitliches Tarifmodell über alle Rufnummern einer Bereichskennzahl sicherstellen, ist das Anbieten einer Netzansage nicht erforderlich.

Die Netzansage kann entweder durch das Quellnetz selbst erbracht oder in Form einer Dienstleistung des Zielnetzes in Anspruch genommen werden. Die Dienstleistung der anrufindividuellen Netzansage kann entweder vom Quellnetz, vom Vertragspartner bei indirektem Routing oder vom Zielnetz erbracht werden.

Für die Übermittlung der Information, ob eine Netzansage erforderlich ist, ist die Verwendung der in der Routingnummer enthaltenen Betreiberkennung „ab“ zweckmäßig.

#### 4.5.15. Die portierungsrelevanten Kosten

Der Portierprozess besteht aus dem administrativen und den technischen Prozess der Portierung. Der administrative Prozess umfasst dabei folgende Schritte:

- Erstellung und Übermittlung der NÜV-Info + NÜV-Bestätigung
- Übermittlung der Portierfreigabe und des Portierdatums

Der technische Prozess setzt sich aus den Funktionen

- Erstellung und Verteilung der Portierlisten
- Import/Export von Rufnummern

zusammen.

Bei der Ermittlung der Kosten erfolgt eine Aufteilung der Prozessschritte in Import von Rufnummern und Export von Rufnummern. Der Import umfasst dabei die Behandlung des Portierauftrages und die technische Importierung der Rufnummer. Dem Export sind die Erstellung und Übermittlung der NÜV-Info, die Übermittlung der Portierfreigabe und des Portierdatums, das Erstellen der Portierlisten sowie die technische Exportierung der Rufnummer zuzuordnen. Die technische Exportierung beinhaltet im Wesentlichen die Aktualisierung des zu einer Mobilrufnummer zugeordneten Betreibers in der Routingtabelle im Zuge einer Portierung. Diese Aktualisierung ist von allen direkt routenden Betreibern durchzuführen, d.h. nicht nur vom exportierenden Betreiber. Da dieser Schritt auf Basis der erstellten bzw. erhaltenen Portierlisten automatisiert durchgeführt wird, sind die daraus entstehenden operativen Kosten von untergeordneter Bedeutung und werden im Folgenden nicht getrennt behandelt.

Bei den Berechnungen konnten die Kosten den oben stehenden Funktionen nur teilweise direkt zugeordnet werden. Die Gründe dafür liegen in der gemeinsamen Nutzung einzelner Systemkomponenten und den dadurch fehlenden Aufteilungsregeln. Vor allem bei automatisierten Prozessschritten wie Datenbankabfragen, die von der Zeitdauer her im Millisekundenbereich liegen, ist eine Ermittlung der damit verbundenen Kosten schwierig. Gleiches gilt für die Aufteilung der Personalkosten für Mitarbeiter, welche in den gesamten Portierprozess involviert sind.

Neben der Kostenzuordnung ergibt sich ein weiteres Problem bei der Ermittlung des Mengengerüsts. Da die Portierung erst seit Ende 2004 möglich ist, liegen noch keine robusten Zahlen über die Anzahl der Portierungen – sowohl Importe, als auch Exporte je Betreiber - vor.

#### 4.5.16. Mengengerüst

Hinsichtlich des Mengengerüsts gilt es zu unterscheiden:

- Anzahl der NÜV-Informationen
- Anzahl der importierten Rufnummern/Betreiber
- Anzahl der exportierten Rufnummern/Betreiber

Bezüglich der Anzahl der NÜV-Informationen ist anzumerken, dass nicht jeder ausgestellter NÜV-Info tatsächlich eine Portierung folgt. In den ersten Monaten nach Einführung der Portierung wurde für wesentlich mehr Rufnummern NÜV-Informationen angefordert und erstellt als dann auch wirklich portiert wurden. Dies hat sich erst in letzter Zeit eingependelt. D.h., dass das Verhältnis der ausgestellten NÜV-Informationen zu den tatsächlichen Portierungen nunmehr annähernd ausgewogen ist. Die Abweichungen liegen im niedrigen 2stelligen Prozentbereich.

Hinsichtlich der Portierungen wird zwischen zwei Mengengerüsten unterschieden. Einerseits werden die seit Beginn der Portierung gemeldeten Werte verwendet, um einen Wert für 2005 zu errechnen. Andererseits wurde ein „Mindestmengengerüst“ (Kapazität) für die Auslegung

der Systeme vorgegeben. Die Hochrechnung der für 2005 je Betreiber durchgeführten Portierungen ergibt:

	H3G	TRA	ONE	TMA	MK
<b>Importe</b>	12.419	30.764	4.952	6.823	6.907
<b>Exporte</b>	1.264	7.800	15.767	16.352	22.615

Tabelle 1: IST-Mengengerüst (Hochrechnung 2005)

Bei der Hochrechnung für 2005 wurde so vorgegangen, dass aus den je Betreiber vorliegenden Monatswerten seit Oktober 2004 der größte und der kleinste Wert jeweils eliminiert wurden und über den verbleibenden Rest der Mittelwert gebildet wurde. Dadurch ergibt sich ein Durchschnittswert pro Monat und Betreiber. Dieser mit 12 multipliziert ergibt den jeweiligen Prognosewert für 2005. Auf Grund fehlender Zeitreihen und dem Einfluss externer Faktoren (Marketingaktionen der Betreiber, Weihnachtsgeschäft, zukünftige Großkundenportierung) haben diese Werte jedoch nur begrenzte Aussagekraft und lassen keine exakten Prognosen auf die Anzahl zukünftiger Portierungen zu. Vor allem bei genauer Betrachtung ist es auffallend, dass in den Zeiträumen, in welchen von einzelnen Betreibern die Portierung massiv beworben wird und die Kosten des Kunden übernommen werden, die Zahl der Portierungen wesentlich höher ist als in Monaten ohne solche Marketingaktion. Prognosen für 2006 oder 2007 sind daher auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen seriöserweise nicht möglich.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die Verteilung von Import und Export bei keinem der Betreiber ausgewogen ist. Hier kommt es zu deutlichen Differenzen. Die folgende Tabelle zeigt diese Unterschiede:

	H3G	TRA	ONE	TMA	MK
<b>Importe</b>	91%	80%	24%	29%	23%
<b>Exporte</b>	9%	20%	76%	71%	77%

Tabelle 2: Verhältnis Import zu Export

Jeder Betreiber hat seine Systeme so zu dimensionieren, dass er 500 Rufnummern pro Tag exportieren kann, um über ausreichende Reserven für zukünftige Bedürfnisse zu verfügen. Legt man diese Zahl als Maßstab für das Mengengerüst an, so kommt man zu wesentlich höheren Zahlen an Portierungen als tatsächlich durchgeführt wurden. Unter der Annahme, dass im Jahr 300 Werktage anfallen, ergibt sich hier ein Gesamtwert pro Betreiber von 150.000 Portierungen. Wie aus Tabelle 2 zu entnehmen, liegen die tatsächlichen Werte deutlich darunter.

Eine eindeutige Zuordnung der Kosten für aufnehmende oder abgebende Funktionen kann nur schwer vorgenommen werden. Auf Basis der unterschiedlichen Komplexität der von den Betreibern übermittelten Prozessdefinitionen für Import und Export wurde eine Aufteilung der Prozesskosten für Import und Export im Verhältnis von 1:2 vorgenommen. Das heißt, dass dem Import-Prozess ein Drittel und dem Export-Prozess zwei Drittel der Kosten zugerechnet werden. Eine weitergehende detailliertere verursachungsgerechte Aufteilung der Kosten zu den einzelnen Funktionen ist auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich. Der dafür notwendige Detaillierungsgrad der Erfassung der Kostendaten (activity based costing) ist bei den Betreibern nicht gegeben und erscheint auch aus Kostengründen nicht sinnvoll und erforderlich. Bei der Überprüfung der von den Betreibern übermittelten Prozessschaubilder und der Systembeschreibungen wurde festgestellt, dass sich diese weitgehend an den Vorgaben aus dem in diesem Verfahren ergangenen Erstbescheid ausrichten und effizient gestaltet sind.

Von den Betreibern wurden folgende operative Kosten (Betriebskosten) für die Portierung von Rufnummern übermittelt:

	H3G	TRA	ONE	TMA	MK
a) Personal	57.804,47	83.167,58	122.994,90	186.680,00	618.623,00
b) AfA	563.244,84	342.564,03	1.185.571,46	780.462,00	2.297.188,91
c) Kapitalkosten	240.568,28	130.785,31	889.178,59	840.000,00	722.466,00
d) sonstige Kosten	384.264,31	75.000,00	278.000,00	583.262,00	1.227.924,38
<b>Gesamt</b>	<b>1.245.881,90</b>	<b>631.516,92</b>	<b>2.475.744,95</b>	<b>2.390.404,00</b>	<b>4.866.202,29</b>

Tabelle 3: Betriebskosten gesamt

Setzt man die Gesamtkosten der Portierung in Verhältnis zu den tatsächlich durchgeführten Portierungen, so erscheint diese Vorgangsweise jedoch aus mehreren Gründen als problematisch. Erstens ist die Portierung noch nicht sehr lange im Markt und es ist vor allem zu Beginn (Weihnachtsgeschäft 2004) zu technischen Problemen gekommen, sodass kaum Portierungen durchgeführt wurden. Zweitens ist auch weiterhin mit einer großen Schwankungsbreite hinsichtlich der Portierzahlen zu rechnen. Diese hängen nämlich in erster Linie von der Strategie der Betreiber ab, die Portierung aktiv – durch Werbeaktionen und/oder Kostenübernahmen - zu unterstützen oder die Portierung durch hohe Kosten für den Kunden unattraktiv zu gestalten. Wie die Vergangenheit bereits gezeigt hat, sind die Import-Portierzahlen bei den Betreibern dann am höchsten, wenn die Portierung aktiv gefördert wird.

Aus obigen Gründen wurde daher eine weitere Berechnungsmethode herangezogen. Diese basiert auf den bereits im Erstbescheid für die Betreiber festgelegten Kapazitäten für den Export von Rufnummern. In diesem Zusammenhang betrachtete man die Churnraten (Abmeldungen durch die Teilnehmer) in Österreich für die Jahre 2002 und 2003 (1. bis 3. Quartal). Diese betragen im Mittel über alle Mobilfunkbetreiber 1,87% und 1,56% pro Monat. In absoluten Zahlen sind das im Jahr 2002 monatlich mehr als 121.000 und in den ersten 3 Quartalen 2003 monatlich mehr als 108.000 Teilnehmer. Darunter sind sowohl jene Teilnehmer zu sehen, welche ihren Betreiber wechseln, als auch jene, die ihre Wertkarten nicht mehr benutzen. Geht man nun davon aus, dass ca. 30% der oben genannten Teilnehmer von der Portierung Gebrauch machen würden (bei für den Kunden günstigen Rahmenbedingungen – Kostenübernahme durch den aufnehmenden Betreiber), dann ergibt sich ein Durchschnittswert von ca. 1.500 Kunden täglich. Daraus resultieren 3.000 Routingeintragsänderungen pro Tag. Bei einer Durchschnittsbetrachtung würde dies bei 6 MBs bedeuten, dass pro MB ein Exportvolumen von 500 Routingeintragsänderungen bereitgestellt werden müsste. Für 2004 und 2005 liegen lediglich für 2 Betreiber (tele.ring und T-Mobile, aus dem Verfahren K 41/98) genaue Zahlen vor. Diese bestätigen jedoch die Annahme, dass davon ausgegangen werden kann, dass beim derzeitigen Wettbewerb die Churnraten in vergleichbarer Höhe liegen. Die folgende Tabelle zeigt die Herleitung der Zahlen für 2002 und 2003:

	Anzahl der Kunden		Portierrate	zu portierende Kunden	Routingeintrags-änderungen
	monatlich	täglich			
Durchschnitt 2002	121.864	5.539*)	30%	1.662	3.324
Durchschnitt 2003	108.052	4.911	30%	1.473	2.947

Tabelle 4: Herleitung der Anzahl der Routingeintragsänderungen  
 \*) Annahme: 22 Arbeitstage pro Monat, 2 Rufnummern pro Kunde

Auf Basis dieser Kapazitätsvorgaben von täglich 500 Rufnummern (Export) ergibt sich bei 300 Arbeitstagen eine Kapazität von 150.000 Portierungen pro Betreiber und Jahr. Dieser Wert liegt deutlich über den bisher registrierten Zahlen. Doch steht die Portierung, wie bereits oben erwähnt, erst an den Anfängen. Vor allem durch die eben erfolgte Implementierung der Lösung für die Großkundenportierung ist mit einem erheblichen Anstieg der Menge portierter Rufnummern zu rechnen.

Da über die Verteilung von Importen und Exporten pro Betreiber keinerlei Prognosen gemacht werden können (abhängig von Strategie des Betreibers), wird eine Verteilung hinsichtlich Import/Export im Verhältnis 1:1 angenommen. Die Aufteilung des Aufwandes in Import und Export von 1:2 wird beibehalten.

Basierend auf diesen Überlegungen ergeben sich die Gesamtbetriebskosten für die Portierung wie folgt:

<b>Import</b>	<b>H3G</b>	<b>TRA</b>	<b>ONE</b>	<b>TMA</b>	<b>MK</b>
a) Personal	19.268	27.723	40.998	62.227	206.208
b) AfA	187.748	114.188	395.190	260.154	765.730
c) Kapitalkosten	80.189	43.595	296.393	280.000	240.822
d) sonstige Kosten	128.088	25.000	92.667	194.421	409.308
<b>Gesamt</b>	<b>415.294</b>	<b>210.506</b>	<b>825.248</b>	<b>796.801</b>	<b>1.622.067</b>

Tabelle 5: Betriebskosten für Import von Rufnummern – gesamt (Verhältnis Import/Export 1:1)

<b>Export</b>	<b>H3G</b>	<b>TRA</b>	<b>ONE</b>	<b>TMA</b>	<b>MK</b>
a) Personal	38.536	55.445	81.997	124.453	412.415
b) AfA	375.497	228.376	790.381	520.308	1.531.459
c) Kapitalkosten	160.379	87.190	592.786	560.000	481.644
d) sonstige Kosten	256.176	50.000	185.333	388.841	818.616
<b>Gesamt</b>	<b>830.588</b>	<b>421.011</b>	<b>1.650.497</b>	<b>1.593.603</b>	<b>3.244.135</b>

Tabelle 6: Betriebskosten für Export von Rufnummern – gesamt (Verhältnis Import/Export 1:1)

Ausgehend von den obigen Überlegungen ergeben sich auf Basis einer Jahreskapazität von 150.000 Portierungen folgende Kosten:

<b>Import</b>	<b>H3G</b>	<b>TRA</b>	<b>ONE</b>	<b>TMA</b>	<b>MK</b>
a) Personal	0,13	0,18	0,27	0,41	1,37
b) AfA	1,25	0,76	2,63	1,73	5,10
c) Kapitalkosten	0,53	0,29	1,98	1,87	1,61
d) sonstige Kosten	0,85	0,17	0,62	1,30	2,73
<b>Gesamt</b>	<b>2,77</b>	<b>1,40</b>	<b>5,50</b>	<b>5,31</b>	<b>10,81</b>

Tabelle 7: Betriebskosten für Import pro Portierung (auf Basis der vorgegebenen Kapazität)

<b>Export</b>	<b>H3G</b>	<b>TRA</b>	<b>ONE</b>	<b>TMA</b>	<b>MK</b>
a) Personal	0,26	0,37	0,55	0,83	2,75
b) AfA	2,50	1,52	5,27	3,47	10,21
c) Kapitalkosten	1,07	0,58	3,95	3,73	3,21
d) sonstige Kosten	1,71	0,33	1,24	2,59	5,46
<b>Gesamt</b>	<b>5,54</b>	<b>2,81</b>	<b>11,00</b>	<b>10,62</b>	<b>21,63</b>

Tabelle 8: Betriebskosten für Export pro Portierung (auf Basis der vorgegebenen Kapazität)

<b>Export</b>	<b>H3G</b>	<b>TRA</b>	<b>ONE</b>	<b>TMA</b>	<b>MK</b>
a) Personal	0,26	0,37	0,55	0,83	2,75
d) sonstige Kosten	1,71	0,33	1,24	2,59	5,46
<b>Gesamt</b>	<b>1,96</b>	<b>0,70</b>	<b>1,78</b>	<b>3,42</b>	<b>8,21</b>

Tabelle 9: „Reine Betriebskosten“ für Export von Rufnummern (auf Basis der vorgegebenen Kapazität)

Die Portierungsentgelte liegen in anderen europäischen Ländern bei folgenden Werten:

Belgien	€ 3.86
Dänemark	€ 9.70
Finnland	€ 10.00
Frankreich	€ 15.20
Griechenland	€ 9.60
Irland	€ 20.00
Italien	€ 10,20
Norwegen	€ 10.27
Spanien	€ 0.00
Schweden	€ 3.90
Schweiz	€ 19.00
Durchschnitt	€ 10.16



H3G hat einen Zusammenschaltungsvertrag hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Leistung mit tele.ring abgeschlossen, im Rahmen dessen ein Portierentgelt von EUR 4,- (zzgl. Ust.) für den gesamten Aufwand einer Nummernübertragung einschließlich der NÜV-Information, der NÜV-Bestätigung und des Durchführungsauftrags pro zur Portierung nachgefragter Sim-Karte vereinbart wurde.

TMA hat Zusammenschaltungsverträge hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Leistung mit One und Mobilkom abgeschlossen, im Rahmen derer Folgendes vereinbart wurde:

Der MBauf hat dem MBab als Entgelt für die Portierung einer Hauptrufnummer einen Betrag von € 29,- (exklusive USt) zu entrichten. Der Portiervorgang gilt mit der technischen Portierung der jeweiligen Hauptrufnummer als abgeschlossen. Damit sind auch die Kosten für allfällige, zusammen mit dieser Hauptrufnummer (und zu dieser gehörigen) portierte weitere Rufnummern, die keine Hauptrufnummern sind (z.B. Voicemail, Daten, Fax), abgegolten.

Dieses Entgelt kommt zusätzlich zu dem durch den Betreiber dem portierenden Teilnehmer direkt verrechneten Entgelt für die Erstellung der NÜV-Info und die Durchführung der Portierung zur Anwendung.

Dieses Entgelt kommt rückwirkend ab 16.10.2004 zur Anwendung. Unabhängig vom Ausgang der fortgesetzten Verfahren zu Z 16/03, Z 24/03 und andere werden in diesem Zusammenhang keine Forderungen, die über diesen Punkt hinausgehen, von einer Partei gegenüber der anderen erhoben.

#### Großkundenportierung

Der MBauf hat dem MBab als Entgelt für die Portierung einer Rufnummer, sofern diese nach den Regeln der Großkundenportierung behandelt wird, Entgelte nach nachfolgend aufgeführtem Schema zu bezahlen (sämtliche Beträge verstehen sich pro beschalteter Hauptrufnummer exkl. USt.):

1. – 25. Hauptrufnummer:	EUR 29,00 pro Hauptrufnummer
26. – 100. Hauptrufnummer:	EUR 20,30 pro Hauptrufnummer
101. – 500. Hauptrufnummer:	EUR 18,85 pro Hauptrufnummer
501. – 1000. Hauptrufnummer:	EUR 15,95 pro Hauptrufnummer
Ab der 1001. Hauptrufnummer:	EUR 14,50 pro Hauptrufnummer

Zusätzlich kommen für reservierte Rufnummern(bereiche) folgende Beträge zur Anwendung (pro Block, exklusive Ust.) unabhängig davon, ob sich in dem Block auch beschaltete Rufnummern befinden:

Bei Einzelrufnummern:	EUR 10,--
Pro 10-er Block:	EUR 90,--
Pro 100-er Block:	EUR 900,--

Pro 1000-er Block	EUR 2.500,--
Pro 10000-er Block	EUR 4.000,--
Pro 100000-er Block	EUR 6.000,--

Für hintereinander liegende dekadische Rufnummernblöcke, die demselben Kunden zugeordnet sind und zum gleichen Portiertermin unter dem gleichen Portiercode portiert werden, kommt der Tarif für den größten gemeinsamen dekadischen Block zur Anwendung.

Wenn in einem reservierten Rufnummernbereich beschaltene Rufnummern enthalten sind, gilt Folgendes:

Wenn in einem Rufnummernblock weniger als 80% der Rufnummern dieses Blocks beschalten sind, wird das oben angeführte Entgelt für reservierte Rufnummernbereiche zusätzlich zu dem jeweiligen Entgelt für die Anzahl der beschalteten Rufnummern verrechnet.

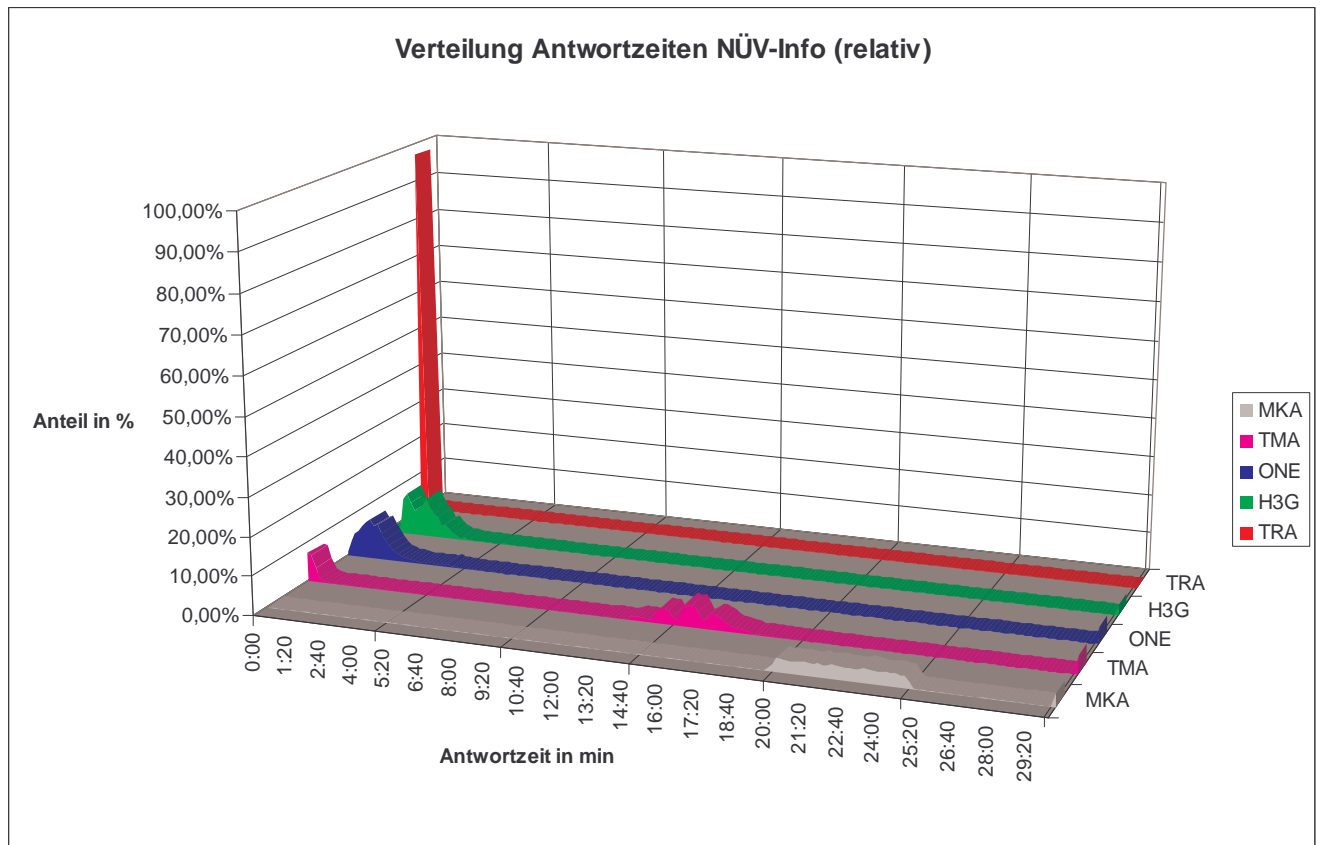
Wenn 80% oder mehr der Rufnummern in einem Rufnummernblock beschalten sind, wird der betreffende Block nicht mehr gemäß der oben angeführten Pauschalregelung für reservierte Rufnummernbereiche verrechnet. Für die beschalteten Rufnummern kommen die jeweiligen Entgelte für die beschalteten Rufnummern zur Anwendung. Für die maximal 20% verbleibenden unbeschalteten Rufnummern wird der jeweils kleinere Block verrechnet, wenn sich ein Block bilden lässt (z.B. von 100 Block sind 20 Rufnummern, die jeweils einen 10er Block bilden, unbeschalten - es werden für diese 20 Rufnummern zwei 10-er Blöcke verrechnet; diese Regelung gilt sinngemäß auch für alle anderen Blöcke). Wenn sich kein Block bilden lässt, wird das Entgelt für unbeschaltete Einzelrufnummern pro mitportierter Rufnummer verrechnet.

Der zu bezahlende Gesamtbetrag pro Großkundenportierung (beschaltene und reservierte Rufnummern gemeinsam) ist mit maximal EUR 18.000,- (exklusive Ust.) bestimmt.

#### 4.5.17. Zu den Antwortzeiten für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung sowie für die Rückantwort betreffend Portierdatum

Seit dem Einführungszeitpunkt der mobilen Rufnummernübertragung am 16.10.2004 wurde diese Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung von allen Betreibern innerhalb eines Zeitraums von 30 Minuten vorgesehen und auch durchgeführt. Einzelne Betreiber haben diesen Wert seit dem Einführungszeitpunkt 16.10.2004 bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bei weitem unterschritten.

Die Verteilung der Antwortzeiten für die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung stellen sich bei den einzelnen Betreibern wie folgt dar:



Den von den MB der Telekom-Control-Kommission übermittelten Datenlieferungen sind für die Monate November und Dezember 2005 folgende durchschnittliche Antwortzeiten zu entnehmen:

Für die Übersendung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung:

	November 2005:	Dezember 2005
Mobilkom:	26,00 Minuten	25,93 Minuten
T-Mobile:	15,15 Minuten	15,23 Minuten
One:	01,05 Minuten	01,01 Minuten
Tele.ring:	04,77 Minuten	05,65 Minuten
H3G:	06,43 Minuten	07,73 Minuten

Für die Rückantwort betreffend Portierdatum:

	November 2005:	Dezember 2005
Mobilkom:	06,04 Minuten	06,62 Minuten
T-Mobile:	02,68 Minuten	03,65 Minuten

One:	00,68 Minuten	00,72 Minuten
Tele.ring:	03,25 Minuten	03,73 Minuten
H3G:	04,05 Minuten	04,08 Minuten

Die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung kann daher im Schnitt jedenfalls binnen eines Zeitraums von 20 Minuten durchgeführt werden und erlaubt dabei noch immer ausreichend Reserven für Einzelfälle, die einer gesonderten Überprüfung zugeführt werden müssen bzw. von vornherein nicht im automatisierten Prozess durchführbar sind.

Für die Rückantwort betreffend Portierdatum wurde seit dem Einführungszeitpunkt der mobilen Rufnummernübertragung ein Wert von 10 Minuten vorgesehen und wie aus der obigen Auflistung ersichtlich, auch von allen Betreibern eingehalten und teilweise massiv unterschritten. Die Übermittlung kann daher jedenfalls innerhalb eines Zeitraums von 10 Minuten durchgeführt werden.

#### 4.5.18. Zur Feststellung des monatlichen Average Revenue per User (ARPU)

Der monatliche Average Revenue per User pro Betreiber stellt sich wie folgt dar:

Mobilkom:	EUR 37,70
T-Mobile:	EUR 35,00
tele.ring	EUR 39,00
H3G:	EUR 56,17
One:	EUR 35,98

Hieraus ergibt sich ein rechnerischer Mittelwert von EUR 40,77 pro Monat.

#### 4.5.19. Zahl der durchgeführten Portierungen

Seit dem Einführungszeitpunkt der mobilen Rufnummernübertragung am 16.10.2004 wurden insgesamt 100.170 mobile Hauptrufnummern übertragen.

## III. Beweiswürdigung

### 1. Allgemeines

Der Ablauf der Verhandlungen zwischen den Parteien ist anhand der im Wesentlichen übereinstimmenden Vorbringen der Parteien und anhand des Schriftwechsels (RVST 07/03, ON 1, Beilagen ./1, ON 13, Beilagen 1 und 2) zweifelsfrei nachvollziehbar. Dem Verfahrensablauf wird von keiner der Parteien widersprochen.

Die Nachfrage nach der Zusammenschaltungsleistung MNP ist durch erwähnten Schriftverkehr zweifelsfrei dokumentiert.

Die Darlegung eines Prozesses zur Mobilrufnummernportierung sowie der portierungsrelevanten Kosten gründen im Wesentlichen auf das wirtschaftlich-technische Gutachten vom 07.04.2004 sowie auf das Nachtragsgutachten vom 26.04.2004 der Amtssachverständigen Mag. Neubauer und Ing. Sommerer sowie auf den geänderten Anträgen durch die Parteien als Ergebnis der Arbeitsgruppen. Die Gutachten stellen ausführlich den Prozess der Mobilrufnummernportierung dar und nennen dabei klar die zugrunde liegenden Überlegungen. Dabei sind die Ausführungen schlüssig und widerspruchsfrei. Gleiches gilt für das Gutachten zur Ermittlung der Kosten der Mobilnummernportierung vom November 2005 (ON 235). Die aus dem Gutachten ersichtlichen Werte beruhen auf den Angaben der Parteien selbst, wurden überprüft und stellen sich für die Telekom-Control-Kommission nachvollziehbar dar, so dass für die Telekom-Control-Kommission keine Zweifel an deren Stichhaltigkeit aufkommen. Die von H3G im Rahmen des Antrages ON 241 vorgebrachten Berechnungen zu den Kosten der TMA erschienen der Telekom-Control-Kommission für die Beurteilung der hier vorliegenden Frage nicht ausreichend stichhaltig, da die dafür verwendeten Parameter durch Annahmen ergänzt und somit nicht als brauchbare Berechnungsgrundlage herangezogen werden konnte.. eine erhöhte Glaubwürdigkeit konnte daher diesem Vorbringen nicht zugemessen werden, vielmehr ist die Telekom-Control-Kommission den Berechnungen des Gutachtens gefolgt. Die im Nachfolgenden zu behandelnden Einwendungen der Parteien vermögen an der Stichhaltigkeit und Glaubwürdigkeit der beiden Gutachten keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Im Rahmen der Festlegung der Antwortzeiten für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung sowie betreffend die Rückantwort für die Bestätigung des Portierdatums, ist die Telekom-Control-Kommission den von den Parteien gelieferten Beobachtungen gefolgt. Darüber hinaus hat TMA diesem Vorbringen nicht widersprochen. Weiters handelt es sich nicht nur um ein Unternehmen, das eine schnellere Bearbeitung und Übersendung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen durchführen kann, sondern nahezu um alle anderen am Markt befindlichen Unternehmen, die dazu in der Lage sind. Gerade die Ausführungen der TMA dahingehend, wonach sehr hohe Investitionen zu tätigen waren, um die entsprechenden Systeme einzurichten, lassen es nicht glaubwürdig erscheinen, dass mit diesem Aufwand eine Lösung geschaffen wurde, die eine schnellere Bearbeitung als 20 Minuten in der Mehrzahl der Fälle ermöglicht. Der Telekom-Control-Kommission erscheint es nachvollziehbar, dass entsprechende Überprüfungen durchgeführt werden, die aus Sicht der Telekom-Control-Kommission auch durchaus als begrüßenswert anzusehen sind. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es nicht glaubwürdig erscheint, dass nur eine geringe Anzahl NÜV-Information und NÜV-Bestätigung vor 20 Minuten abgesandt werden kann, insbesondere wenn man bedenkt, dass sämtliche NÜV-Anfragen betreffend Prepaid-Kunden keiner gesonderten länger dauernden Überprüfung unterzogen werden müssen, da diese Kunden weder über Vertragsrestlaufzeiten oder sonstige Besonderheiten, die für die Erstellung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung relevant sind, verfügen. Die Prüfung kann sich hierbei auf die Richtigkeit der Identifikation des Teilnehmers und den Guthabenstand beschränken, um sicherzustellen, dass noch ein entsprechendes Guthaben aufgeladen ist, um die NÜV-Informationskosten und Portierkosten abzudecken. Diese Prüfung kann keinesfalls einen Zeitraum von 20 Minuten erfordern, da auch der Teilnehmer selbst seinen Guthabensstand binnen Sekunden abfragen kann. Selbst wenn also Überprüfungen durchgeführt werden, so ist es nicht glaubwürdig, dass diese nicht im Wesentlichen vor 20 Minuten abgeschlossen werden können. Selbst Beschwerden wegen fehlerhafter Übermittlungen konnten bei keinem anderen Mobilbetreiber in dieser Form erkannt werden, und wurden solche von den anderen Unternehmen der verbundenen Verfahren auch nicht behauptet. Es erscheint daher nachvollziehbar, dass praktisch alle anderen am Markt befindlichen Unternehmen in der Lage sind, die Abwicklung schneller durchzuführen, und es ist auch bei allen anderen Unternehmen nicht davon auszugehen, dass diese nur ungeprüfte und somit fehlerhafte Übermittlungen durchführen würden, jedenfalls wurde im Rahmen der verbundenen Verfahren nichts Entsprechendes vorgebracht

und ist dies auch nicht im täglichen Betrieb an Hand von bei der Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH einlangenden Beschwerdefällen, erkennbar. Eine tatsächliche Implementierung der nunmehr vorgesehen Antwortzeit von 20 Minuten für TMA, erscheint daher insbesondere nach einer Übergangsfrist von nahezu 3 Monaten umsetzbar erscheint und auch sonst nichts unverhältnismäßig ist.

Die Feststellung des ARPU erfolgte teilweise über die Darstellung der Unternehmen auf deren Homepages im Internet und teilweise über die von den Unternehmen im Rahmen ihrer Meldungen zum Finanzierungsbeitrag der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH gemeldeten Werte, wobei in beiden Fällen von glaubwürdigen und korrekten Darstellungen über die Unternehmen selbst, ausgegangen werden kann.

Die Feststellungen betreffend die Anzahl der durchgeführten Portierungen portierter Hauptrufnummern beruhen auf den von den Betreibern im Rahmen der auferlegten Informationspflichten übermittelten Daten.

## **2. Zu den Einwendungen der Parteien zum Gutachten**

Auf Grund der geänderten Anträge war von weitgehendem Konsens zwischen den Parteien auszugehen. Für die Regelung der strittigen Punkte zwischen den Betreibern war daher nur mehr das Gutachten zur Berechnung der Kosten für die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission von Relevanz.

### **Zum Vorbringen von H3G:**

H3G brachte am 25.11.2005 (ON 266) eine Stellungnahme zum Gutachten ein, in der sie im Wesentlichen hervorhob, dass Implementierungskosten nicht zu berücksichtigen sind und zum Kostenrechnungsmaßstab Stellung bezog. Weiters nahm sie zum Mengengerüst Stellung und stellte ergänzende Gutachtensanträge.

### **Zum Vorbringen von TMA:**

TMA brachte am 25.11.2005 (ON 267) eine Stellungnahme zum Gutachten ein, in der sie im Wesentlichen zum Mengengerüst und zur Churnrate Stellung bezog und die Berücksichtigung von Implementierungskosten forderte.

# **IV. Rechtliche Beurteilung**

## **1. Allgemeines**

Gemäß § 23 Abs. 1 TKG 2003 haben Betreiber öffentlicher Telefondienste sicherzustellen, dass ihren Teilnehmern die Möglichkeit des Wechsels des Telefondiensteanbieters unter Beibehaltung der Rufnummern ohne Änderung der für den betreffenden Rufnummernbereich spezifischen Nutzungsart und bei geografisch gebundenen Rufnummern die Möglichkeit des Wechsels des Standortes innerhalb des für den Nummernbereich festgelegten geografischen Gebietes eingeräumt wird. Gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 haben Betreiber die Höhe der aus Anlass einer Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche kostenorientiert zu vereinbaren. Weiters darf vom portierenden Teilnehmer gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 für die Übertragung der Nummer kein abschreckendes Entgelt verlangt werden.



Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten auf Grund von § 50 Abs. 1 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär, sohin erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt.

Des Weiteren ist nach § 50 Abs. 1 TKG 2003 jeder der Beteiligten berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen, wenn trotz Verhandlungen binnen einer Frist von sechs Wochen eine Vereinbarung über die nach § 23 Abs. 2 TKG 2003 bestehenden Verpflichtungen nicht zu Stande kommt.

Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, nicht zu Stande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003). Den Parteien steht es jederzeit – so auch nach Erlass einer Anordnung – frei, eine anders lautende Vereinbarung zu treffen, wobei jedoch zwingende Rechtsvorschriften zu beachten sind.

## **2. Portierung als Zusammenschaltungsleistung**

Die Richtlinie RL 97/33/EG der Europäischen Union vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP), wurde am 24. September 1998 durch die Richtlinie 98/61/EG hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreibervorauswahl dahingehend abgeändert, dass in Art. 12 Abs. 5 Unterabsatz 1 eine Bestimmung zur Übertragung von Rufnummern zwischen festen öffentlichen Telefonnetzen aufgenommen wurde. Obgleich sich diese Bestimmung zum damaligen Zeitpunkt ausschließlich auf Festnetze bezogen hat, so ist schon allein der Einfügung einer Bestimmung betreffend die Übertragung von Rufnummern in die Zusammenschaltungsrichtlinie zu entnehmen, dass seitens der Europäischen Union die Übertragung (Portierung) von Rufnummern als Teil der Zusammenschaltung bzw. Zusammenschaltungsleistung angesehen wurde.

Die Richtlinie 2002/22/EG vom 07. März 2003 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienstrichtlinie) legt in Art. 30 Folgendes fest:

*„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Teilnehmer öffentlich zugänglicher Telefondienste, einschließlich mobiler Dienste, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhängig von dem Unternehmen, das den Dienst anbietet, wie folgt beibehalten können:*

- a) im Fall geografisch gebundener Nummern an einem bestimmten Standort und*



b) *im Fall geografisch nicht gebundener Nummern an jedem Standort.*

*Dieser Absatz gilt nicht für die Übertragung von Nummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen.*

*(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Preise für die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit kostenorientiert sind und etwaige direkte Gebühren für die Verbraucher diese nicht abschrecken, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.*

*(3) Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben Endnutzertarife für die Nummernübertragung nicht auf eine Weise vor, die den Wettbewerb verfälscht, etwa durch Festlegung besonderer oder gemeinsamer Endnutzertarife“.*

Durch Art. 30 der Universaldienstrichtlinie wurde gegenüber der RL 98/61/EG der Kreis der portierberechtigten Teilnehmer auch auf mobile Netze erweitert. Dem Art. 30 Abs. 2 RL 2002/22/EG ist weiters durch die Formulierung „*Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit*“ zu entnehmen, dass die Nummernübertragbarkeit auch nach Ansicht des europäischen Richtliniengebers eine Zusammenschaltungsleistung darstellt.

Schließlich hat auch die Telekom-Control-Kommission durch die Entscheidung vom 03.04.2000, Z 22/99-86 in der Fassung Z 22/99-88 klargestellt, dass die Nummernportierung eine Zusammenschaltungsleistung darstellt und es wurde dies durch das Erkenntnis des VwGH vom 06.09.2000 zu Zl. 2000/03/0195-10 explizit bestätigt. Die Telekom-Control-Kommission hat dies sodann mit Entscheidung vom 20.01.2003, Z 22/99-150 unter Hinweis auf die Judikatur des VwGH erneut ausgesprochen. Obgleich sich die zitierten Entscheidungen auf die Portierung von Rufnummern zwischen Festnetzen beziehen, so vermag dies die Qualifikation der Portierung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen als Zusammenschaltungsleistung – entgegen der Ansicht von One, nach der die erwähnte Entscheidung des VwGH keinen Interpretationswert habe, weil diese die Festnetzportierung zum Gegenstand hatte – nicht zu ändern, da es sich in beiden Fällen der Portierung um die gleiche Leistung handelt – nämlich um das Recht des Teilnehmers auf Übertragung seiner Rufnummer. Hierbei ist es ohne Belang, ob die Rufnummer des Teilnehmers zwischen zwei Festnetzen oder zwischen zwei Mobilnetzen übertragen wird. In jedem Fall muss eine Zusammenschaltung der beteiligten Netze bestehen oder erfolgen, im Rahmen derer die Übertragung stattzufinden hat.

§ 23 TKG 2003, welcher die sich aus Art. 30 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG ergebenden Pflichten in Österreich umsetzt, deckt diese beiden Bereiche der Rufnummernportierung ab. Davon geht auch der Gesetzgeber in den Erläuternden Bemerkungen zu § 23 Abs. 2 TKG 2003 aus (RV 128, XXII.GP). Hieraus folgt, dass jede Art der Rufnummernportierung als Zusammenschaltungsleistung zu qualifizieren ist.

Hieraus ergibt sich, dass die Anordnungsbefugnis der Telekom-Control-Kommission im Sinne der vertragsersetzenden Wirkung gemäß § 121 Abs. 3 TKG 2003 sich auch auf jene Bereiche bezieht, die sich nicht unmittelbar auf die Entgelte beziehen, da die Anordnung der Telekom-Control-Kommission auch jene Bereiche abzudecken hat, die Gegenstand der zwischen den Parteien zu schließenden Vereinbarung gewesen wären. Den Ausführungen von one im Konsultationsverfahren kann auch dahingehend nicht gefolgt werden, dass die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission lediglich über eine sekundäre Interpretation der Erwägungsgründe einer europäischen Richtlinie und somit unzulässig begründet sei. Dies insbesondere deswegen, da Art. 30 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie unter anderem explizit eine Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden anordnet (Zitat siehe oben). Entgegen der Auffassung der one bezieht sich Art. 30 eben nicht nur auf die Preise für die

Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit sondern vielmehr in Art. 30 Abs. 1 auch auf die Sicherstellung der Funktion der Zusammenschaltungsleistung der Nummernübertragbarkeit zwischen (jeweils) festen Netzen sowie zwischen mobilen Netzen und somit auch auf jene Umstände, die die Zusammenschaltung in dieser Form erst zu Stande kommen lassen und in weiterer Folge zu Entgelten führen. Im Übrigen kommt dem Einwand der one aber insbesondere deshalb keine Berechtigung zu, da § 117 Z 7 TKG 2003 die Vollziehung von § 23 Abs. 2 sowie § 48 TKG 2003 klar und ausdrücklich der Telekom-Control-Kommission zuweist und dem entgegen stehendes Gemeinschaftsrecht nicht existiert. Weiters hat der VwGH in seinem Erkenntnis Zl. 2004/03/0151 zu diesem Verfahren vom 31.01.2005 (ON 150) ausgesprochen, dass eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission gegeben ist und dies nicht nur zur Regelung der Entgelte der Zusammenschaltungspartner untereinander sondern auch zur Regelung jener Angelegenheiten, die zwischen den Parteien der Zusammenschaltungsvereinbarung zu schließen gewesen wären.

### **3. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission**

Die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 23 Abs. 2 und 48 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission zu (§ 117 Z 7 TKG 2003).

### **4. Zum Streitbeilegungsverfahren**

Anträge betreffend § 117 Z 1, 2 und 7 TKG 2003 – sohin auch der gegenständliche Antrag auf die Zusammenschaltungsleistung der Portierung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen – sind an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weiterzuleiten. Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Die Parteien des Streitschlichtungsverfahrens sind dabei verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Wird eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission einzustellen, anderenfalls ist das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzuführen, die binnen vier Monaten nach Einlangen des Antrags zu entscheiden hat.

Im gegenständlichen Verfahren konnte zwischen den Parteien keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen war (siehe Akt der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu RVST 07/03). Im Rahmen eines am 27.06.2005 mit den Parteien aller verbundenen Verfahren geführten Streitschlichtungsgespräches konnte jedoch eine weitgehende Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, die auch der vorliegenden Entscheidung zu Grunde gelegt wurde.

### **5. Nachfrage**

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Jedenfalls seit der am 20.08.2003 erfolgten Nachfrage verhandelten die Parteien über eine Zusammenschaltungsvereinbarung zur Übertragbarkeit von Mobilfunkrufnummern. Der verfahrenseinleitende Antrag ist am 30.10.2003 gestellt worden. Hieraus ergibt sich, dass ein deutlich größerer Zeitraum als die gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 vorgesehene

Verhandlungsfrist erfolglos verstrichen ist. Der Einwand, dass die NÜV erst am 04.11.2004 in Kraft getreten ist und Verhandlungen erst dann geführt werden könnten, geht ins Leere, zumal sich § 50 Abs. 1 TKG 2003 auf die gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 bestehenden Verpflichtungen bezieht. Diese Verpflichtung bestand zum Nachfragezeitpunkt jedenfalls. Hierin besteht der wesentliche Unterschied zum Verfahren Z 03/03, bei dem zum damaligen Nachfragezeitpunkt tatsächlich noch keine direkt anwendbare gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Mobilfunkrufnummern vorlag und der Antrag deswegen zurückzuweisen war. Darüber hinaus lässt gerade die seit Sommer 2002 bestehende Arbeitsgruppenbeteiligung beider Parteien keinen Zweifel daran offen, dass Verhandlungen schon viel länger geführt wurden, die zu keinem Vertragsabschluss geführt haben. Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission erfolgte daher zu Recht.

Es besteht kein Zweifel, dass – mehr als sechs Wochen vor Antragstellung – über die Zusammenschaltungsleistung der Übertragung von Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen sowie über deren Modalitäten verhandelt wurde bzw. eine entsprechende gegenseitige Nachfrage gestellt wurde.

## **6. Betreiberstatus**

Dass die Parteien Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlichen Telefondiensten sind, ist auf Basis der erteilten Konzessionen und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

## **7. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung**

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.

Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsleistung MNP keine aufrechte schriftliche Vereinbarung vor.

## **8. Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003**

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlung gemäß § 128 TKG 2003, die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben werden und die Zusammenschaltung betreffen (§ 129 Abs. 1 Z 3 TKG 2003), gleichzeitig der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“).

## **9. Zu den Anordnungspunkten im Detail**

Auf Grund des geänderten Antrags der H3G ON 249 und der geänderten Anträge der TMA ON 254 als Ergebnis der erzielten Einigungen der MB in den Arbeitsgruppen sowie des Streitschlichtungsverfahrens vom 27.06.2005, zu dem TMA nur in einzelnen Punkten Gegenanträge gestellt hat (ON 233 und ON 254) liegen weitestgehend übereinstimmende Parteienanträge vor. Eine Begründung der vom Konsens zwischen den Parteien erfassten

Anordnungspunkte kann daher unterbleiben. Im Folgenden wird daher lediglich auf jene Punkte eingegangen, denen ein unterschiedlicher Antrag zwischen den Parteien zu Grunde liegt.

#### **9.1. Zur Bereitstellung der P2-Liste an die Quellnetze**

Hier wurde auf Anregung der UPC Telekabel im Konsultationsverfahren eine sprachliche Verdeutlichung dahingehend vorgenommen, welchen Netzbetreiber welche Verpflichtungen treffen.

#### **9.2. Zur Qualitätskontrolle der P2-Liste (Großkundenportierprozess mit Sonderportier-Zeitfenster)**

Die grafische Darstellung zur Qualitätskontrolle der P2-Liste wurde über berechnete Anregung der TMA im Konsultationsverfahren wegen eines Schreibfehlers korrigiert.

#### **9.3. Zur CDE-Kennung**

Hier wurde im Rahmen des Konsultationsverfahrens eine sprachliche Verdeutlichung eingefügt. Im Sinne einer möglichst weit reichenden und zuverlässigen Information aller QNB ist im Zuge der gemeinsamen Vergabe von CDE-Kennungen durch die MNB auch festzulegen, welcher MNB die CDE-Kennungen an die QNB zu verteilen hat. Es ist von erheblicher Bedeutung, dass alle Quellnetze stets tagesaktuell über neu zugeteilte CDE-Kennungen informiert werden müssen.

#### **9.4. Zu den Zusatzregelungen für NRH-Routing**

Ein klarstellender Zusatz, wonach die Kosten für den Look-up vom NRH zu tragen sind (im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs vom 31.01.2005, Zl. 2004/03/0151), wurde aufgenommen.

#### **9.5. Zur Fehlerbehebung, Fehler beim Port-In und Fehler bei Routingänderungen**

Hier wurden über Anregung der UPC Telekabel sprachliche Klarstellungen eingefügt. Es wurde somit verdeutlicht, dass in allen Fällen spätestens 1 Stunde nach dem jeweiligen Zeitfenster ein Fehlerfile zu kommunizieren ist.

#### **9.6. zur Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung**

H3G hat zu diesem Punkt einen Zeitraum von 10 Minuten beantragt und dies damit begründet, dass die Praxis gezeigt habe, dass alle Betreiber mit Ausnahme TMA und Mobilkom in der Lage wären diese Schritte infolge zunehmender Automatisierung binnen weniger Sekunden bzw. längstens binnen 1,5 Minuten durchzuführen, Auch habe die Auswertung der Übersendungen der TMA anfangs in mehr als 90% der Fälle gezeigt, dass eine Übersendung innerhalb von 10 Minuten erfolgt sei, später sei dieser Wert zurückgegangen. TMA beantragt einen Wert von 25 Minuten, da für eine schnellere Abwicklung eine Systemaufrüstung erforderlich sei, die mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot nicht in Einklang zu bringen sei.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens brachte tele.ring vor, dass beim Antwortverhalten der TMA der Verdacht bestünde, dass eine gewollte Verzögerung der Antworten vorgenommen werde und begründete dies damit, dass die Verteilung der Antwortzeiten keinem typischen Verlauf manueller und automatisierter Bearbeitung folge, sondern offenbar eine automatisierte Verzögerung eingerichtet sei, nach der die Bearbeitung in einem Großteil der Fälle erst nach einem verzögertem Zeitablauf beginne und unterlegte dies auch mit einer

grafischen Darstellung (ON 287). Auch H3G brachte dies im Rahmen der Konsultation vor (ON 292). TMA entgegnete diesem Vorbringen nicht.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dem Antrag der TMA teilweise zu folgen. Dem Vorbringen der TMA ist zu entnehmen, dass bei einzelnen Kundengruppen eine manuelle Bearbeitung zu erfolgen hat und nicht alle Anfragen der automatisierten Bearbeitung zugeführt werden können. Auch zeigt die von H3G dargestellte Auswertung, dass in realistischer Weise TMA nur in einem Teil der Fälle in der Lage ist Anträge innerhalb von 10 Minuten zu bearbeiten und zurück zu senden. Dies erscheint der Telekom-Control-Kommission nachvollziehbar. Es ist jedoch aus Sicht der Telekom-Control-Kommission nicht erklärlich, dass die nur die Bearbeitung weniger Einzelfälle vor einem Zeitraum von 20 Minuten fertig gestellt werden kann, da doch zumindest die Portierung von Prepaid-Teilnehmern weitestgehend Standardfälle darstellen und auch nur einen geringfügigen Prüfungsaufwand erfordern. Die Überprüfung bei Prepaid-Kunden kann sich darauf beschränken, ob die Legitimierung des Teilnehmers korrekt war und ob der Kontostand genügend Deckung aufweist, um das von TMA vom portierenden Teilnehmer verlangte Portierentgelt abzudecken. Selbst bei den Vertragskunden erscheint es ebenso wenig denkbar, dass nahezu alle Portieranfragen einer manuellen Nachschau unterworfen werden müssen. Die Telekom-Control-Kommission kann nachvollziehen, dass dies bei einzelnen Kunden der Fall ist, bei denen Sonderregelungen bestehen, jedoch nicht in nahezu 100% aller Portierfälle. Für diese Ausnahmefälle soll daher Vorsorge getroffen werden, jedoch ist beim Großteil der Fälle von weitestgehend standardisierter Verarbeitung auszugehen. Um jedoch allen Fällen im Sinne der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, hat die Telekom-Control-Kommission erwogen, den Zeitraum für die Antwortzeit maßvoll zu verkürzen und dafür eine Übergangsfrist von 3 Monaten vorgesehen. In dem ab dem 01.06.2006 vorgesehenen Zeitraum von 20 Minuten muss es möglich sein, die entsprechenden Veranlassungen zu treffen, da wie die Verteilung aus den Grafiken von tele.ring und H3G zeigt, praktisch sämtliche Mitbewerber dies ebenso in kürzester Zeit (jedenfalls weit schneller als in 20 Minuten) abarbeiten können. Auch weist die Telekom-Control-Kommission an dieser Stelle darauf hin, dass die Übermittlung jedenfalls unverzüglich zu erfolgen hat und eine willentliche und grundlose Ausnützung der zulässigen Höchstdauer für die Übermittlung wohl als Verstoß gegen die Anordnung der „Unverzüglichkeit“ zu werten wäre.

Mit der nunmehr bereits seit über einem Jahr geltenden Obergrenze von 30 Minuten erschien ohnedies ein weiter Rahmen geöffnet, der auch allfälligen Anfangsschwierigkeiten Rechnung getragen hat. Da nunmehr bereits über 100.000 Portierungen stattgefunden haben, ist davon auszugehen, dass auch diese Anfangsschwierigkeiten überwunden sein sollten. Es ist aus Sicht der Telekom-Control-Kommission auch nachvollziehbar, dass der Zeitraum, bis die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung versandt wird, für allfällige Kundenrückgewinnungsaktionen genutzt werden mag, jedoch steht durch den gewählten Zeitraum von 20 Minuten nach einer Übergangsfrist von 3 Monaten noch immer genügend Zeit zur Verfügung, um ein dem Wettbewerb nicht entgegenstehendes Angebot beispielsweise via SMS oder Anruf an den Kunden zu bringen. Die Telekom-Control-Kommission steht auch allfälligen Qualitätsüberprüfungen grundsätzlich nicht negativ gegenüber. Auch unter diesem Gesichtspunkt stellt die nunmehrige Festlegung einer Antwortzeit von höchstens 20 Minuten nach einem Übergangszeitraum von 3 Monaten eine verhältnismäßige Umstellung dar und einer rascheren Überprüfung nicht im Wege. Es ist unter anderem auch in den Fällen aller anderen Betreiber nicht davon auszugehen, dass deren Übersendungen ausschließlich ohne jede weitere Prüfung versandt werden, insbesondere wenn man die Übermittlungskurve der tele.ring betrachtet, deren Übermittlungsspitze unter einer Minute liegt. Es wurde daher mit der neuen Antworthöchstzeit ein Rahmen geschaffen, der es ermöglicht, einen Großteil der Anfragen automatisiert zu bearbeiten und lediglich eine geringere Anzahl „komplizierterer“ Vertragsfälle einer gesonderten und manuellen Überprüfung zu unterwerfen, so dass im Schnitt ein Mittelwert von höchstens 20 Minuten erreicht werden kann.



Klar zu widersprechen ist in diesem Zusammenhang der H3G im Konsultationsverfahren, die von einer unterschiedlichen technischen Implementierung der Antwortzeiten spricht (ON 292). Es gilt - wie oben bereits ausgeführt - in jedem Fall, die Antworten unverzüglich abzufertigen. Es wurden lediglich auf Grund der unterschiedlichen Ausgangslage der Unternehmen andere Obergrenzen festgelegt, die keiner technischen Implementierung bedürfen, sondern im Gegenteil durch die dortigen Abläufe bedingt sind. Es entspricht daher keineswegs den Tatsachen, dass tele.ring in verschiedenen Verfahren andere Reaktionszeiten einzurichten habe, sondern gilt für tele.ring in beiden Fällen die Maxime der Unverzüglichkeit. Lediglich in einem Fall hat tele.ring eine andere Obergrenze, wobei in allen Fällen jedoch von einer unverzüglichen Beantwortung auszugehen ist und die Implementierung daher so zu erfolgen hat, dass dem Rechnung getragen wird.

Entgegen dem Vorbringen der tele.ring im Konsultationsverfahren stellt die unterschiedliche Anordnung einer Obergrenze zur Antwortzeit von 10 Minuten im Verfahren Z 01/04 keine Besser- oder Schlechterstellung der portierenden Teilnehmer zwischen One und H3G im Vergleich zu dieser Anordnung dar, da es sich bei der Entscheidung im Verfahren Z 01/04 um eine von beiden Parteien übereinstimmend beantragte Regelung handelt, die ebenso im Weg eines Zusammenschlusses vereinbart hätte werden können. Die von der Telekom-Control-Kommission im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zu treffende Entscheidung hatte sich an den Gegebenheiten dieses Verfahrens und deren Parteien sowie an den hier anzuwendenden technischen Voraussetzungen zu orientieren.

#### **9.7. Pönale für die Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung**

H3G hat eine verschuldensabhängige Pönalregelung beantragt, die ihrer Ansicht nach einen den Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit entsprechenden Kompromiss darstellen soll, der es dem MBab ermögliche, die Bezahlung eines Pönale abzuwenden, ihn jedoch gleichzeitig in der Pflicht belässt, alles nötige zu unternehmen und auch entsprechend zu dokumentieren, was zur Erreichung der angeordneten Antwortzeiten erforderlich ist. Hinsichtlich der Pönalhöhe beantragt H3G die Anordnung eines Betrages in Höhe von EUR 20.000,- monatlich.

TMA beantragt generell von der Anordnung von Pönalia Abstand zu nehmen, als Eventualantrag beantragt TMA die Festlegung von Pönalia in einer dem möglichen Schadensausmaß entsprechenden Höhe bzw. in der Höhe und Form, wie dies im Maßnahmenentwurf vom 19.12.2005 vorgesehen war.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens brachte tele.ring vor, dass die Formel im Maßnahmenentwurf vom 19.12.2005 nicht lesbar und nicht nachvollziehbar sei.

Der Telekom-Control-Kommission erscheint grundsätzlich zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus der vorliegenden Anordnung die Festsetzung von Pönalia erforderlich und angemessen. Die Telekom-Control-Kommission sieht daher eine grundsätzliche Notwendigkeit für Pönalia, um die Einhaltung der sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten sicherzustellen und erachtet Pönalia für Verletzungen der Verpflichtungen aus diesem Bescheid in der angeordneten Höhe als geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen sowie als angemessen und verhältnismäßig. Dies insbesondere deswegen, da die Telekom-Control-Kommission sich bei der Bemessung der Höhe der angedrohten Pönalia am konkret zu erwartenden Schaden orientiert. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 31.01.2005 Zl. 2004/03/0151 in dieser Angelegenheit ausgeführt, dass die Anordnung von Pönalia nicht grundsätzlich unzulässig ist, lediglich die Anordnung verschuldensunabhängiger Pönalia nicht ausreichend begründet gewesen ist. Die Telekom-Control-Kommission kommt daher zum Schluss, dass die Anordnung von Pönalia in gegenständlicher Anordnung zur Einhaltung der Antwortzeit für die NÜV-Information und der



NÜV-Bestätigung weiterhin sinnvoll erscheint. Allerdings nimmt die Telekom-Control-Kommission von der Anordnung verschuldensunabhängiger Pönalia in der Höhe von EUR 20.000,- wie im Erstbescheid angeordnet, Abstand. Auch wird nicht die Einführung oder Aufrechterhaltung des Betriebes der Nummernübertragung an sich von der Pönaldrohung erfasst, sondern lediglich ausgewählte sensible Bereiche der gegenständlichen Anordnung. Die Pönalia stehen der anderen Partei auf deren Verlangen, jedoch nur ab dem Zeitpunkt zu, ab dem diese andere Partei nachweislich ihren Verpflichtungen aus dieser Anordnung nachkommt, da sie nur dann (potenziell) durch die Säumigkeit des Anordnungspartners geschädigt sein kann.

Die Telekom-Control-Kommission folgte bei der Frage der generellen Anordnung von Pönalia dem Antrag der H3G auf Festlegung einheitlicher Pönalia. Dem Antrag der TMA von der Anordnung von Pönalia generell Abstand zu nehmen wurde nicht gefolgt, da die Schaffung eines Sanktionssystems gerade in diesem heiklen Punkt, der auch direkte Auswirkung auf die portierenden Teilnehmer hat, notwendig erscheint, um einen kundenfreundlichen und reibungslosen Prozess zu ermöglichen, sowie zu sichern.

Es wurde daher ein Sanktionssystem angeordnet, das den gewünschten Effekt der Einhaltung der sich aus dieser Zusammenschaltungsanordnung ergebenden Verpflichtungen sicherstellt, ohne eine Verfahrenspartei über Gebühr zu belasten, wenn nur geringfügige Überschreitungen erfolgen. Diesbezüglich hat die Telekom-Control-Kommission erwogen, dass eine höhere Pönalisierung bei einer größeren Anzahl von Verletzungen disziplinierend erscheint. Weiters wurde die Möglichkeit eingeräumt, dass der MBab den Beweis erbringen kann, dass ihn kein Verschulden an der Nichteinhaltung seiner Verbindlichkeit trifft. Damit wurde auch dem Vorbringen der Mobilkom im Konsultationsverfahren Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Höhe der Pönalia ist die Telekom-Control-Kommission nicht dem Antrag der Parteien gefolgt, sondern hat einen ausgleichenden Ansatz gewählt. Dies deswegen, da sich bei der Festlegung eines Fixbetrages in Höhe von EUR 20.000,- pro Monat kein Zusammenhang zum eingetretenen Schaden herstellen lässt. (vgl dazu das Erkenntnis des VwGH vom 08.06.2005 Zl. 2001/03/0129 zum Verfahren Z 15/00).

Die Telekom-Control-Kommission hat daher erwogen, zur Pönalhöhe einem Ansatz zu folgen, der dem ermittelten, monatlichen, durchschnittlichen ARPU (Average Revenue per User) der österreichischen Mobilnetzbetreiber entspricht und wurde dieser in doppelter Höhe, somit mit EUR 81,54 ermittelt. Der ARPU wurde deswegen gewählt, um einen Bezug zur potentiellen Schadenshöhe herstellen zu können. Um den Charakter einer weitgehenden Einheitlichkeit sicherzustellen, wurde der ARPU jedoch als rechnerischer Mittelwert über alle MB ermittelt, um eine einfache Anwendung des festgelegten Betrages einheitlich zu gewährleisten. Die Pönalhöhe wurde deswegen in doppelter Höhe festgelegt, um dem Betrag Pönalcharakter zukommen zu lassen. Es soll durch die Setzung einer Strafdrohung ein Incentive im Sinne eines disziplinierenden Effekts für eine korrekte Bearbeitung gesetzt werden. Es ist sowohl im Sinne der portierenden Teilnehmer als auch im Sinne der geordneten Abwicklung der Prozesse erforderlich, eine rasche Abwicklung der Vorgänge sicherzustellen, dabei kommt die Wirkung des Pönale beiden Parteien gleichermaßen zu.

Darüber hinaus ist jedoch der Argumentation der H3G dahingehend zu folgen, dass auch ein Effekt der Pönale der sein soll, dass nicht nur ein konkreter Schaden auszugleichen ist, sondern auch ein disziplinierender Effekt auf das verpflichtete Unternehmen ausgeübt werden soll.

Deswegen hat die Telekom-Control-Kommission in der Anordnung festgelegt, dass für jeden einzelnen Fall, in dem der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung nicht nachkommt, an die andere Partei auf deren Verlangen ein Pönale in dieser Höhe zu entrichten hat. Von einer

Anordnung der im Maßnahmenentwurf vom 19.12.2005 vorgesehenen Toleranzgrenze in Höhe von 7,5% hat die Telekom-Control-Kommission Abstand genommen, da die Pönalisierung nunmehr bereits in jedem einzelnen Fall greift und daher eine geringfügige Überschreitung von beispielsweise 1 oder 2 Fällen keinen so hohen Pönalbetrag zur Folge haben soll. Da seit Einführung der Portierung nunmehr über 100.000 mobile Hauptrufnummern portiert wurden, ist von weitgehend eingespielten und automatisierten Abläufen auszugehen. Die Toleranzgrenzen sollten in ihrer ursprünglich angeordneten Form sicherstellen, dass nicht schon eine einzelne Überschreitung einen hohen Pönalbetrag auslöst. Durch die nunmehr festgelegte Regelung ist zwar jede einzelne Überschreitung pönalisiert, es wurde aber gleichzeitig die Höhe der Pönale vehement reduziert. Weiters würde, abgesehen von den automatisierten Abläufen, eine fehlerhafte Übermittlung ohnedies nicht innerhalb der Toleranzgrenze Platz finden, da eine fehlerhafte Übermittlung (falscher Name, Nummer oder ähnliches) ohnedies eine Ablehnung der Portieranfrage zur Folge hat. Zweck der Pönalregelung ist es jedoch, eine rechtzeitige Übermittlung sicherzustellen. Wenn also ein übermittelter fehlerhafter Antrag einlangt, unterliegt er nicht wegen seiner Fehlerhaftigkeit der Pönaldrohung, sondern nur für den Fall seiner Verspätung.

Es erschien daher aus Gründen der leichteren Nachvollziehbarkeit und Zuordnung zu jedem Einzelfall sinnvoll und angemessen, die Pönalisierung auf jede einzelne Verletzung an sich zuzuordnen, da jede Überschreitung eine Verzögerung am Markt darstellt. Auch erscheint es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gerechter, jede einzelne Überschreitung per Stück zu pönalisieren, so dass eine Überschreitung in einem Fall mit EUR 81,54 und eine Überschreitung in 300 Fällen mit EUR 24.462,- bedroht ist. Diese Beträge erscheinen der Telekom-Control-Kommission auf Grund der Verhältnismäßigkeit angemessen, bedenkt man, dass durch eine Verspätung von 300 Übersendungen 300 Kunden über Gebühr warten müssen, die sich ursprünglich darauf verlassen haben, eine Übersendung innerhalb der vorgesehenen Zeiten zu erhalten. Darüber hinaus verzögern sich beim potentiellen MBauf durch die längere Wartezeit die Abläufe. Es soll durch die Anordnung von Pönalia auf den Einzelfall daher ein Incentive dahingehend geschaffen werden, die vorgegebenen Zeiten im Sinne der Teilnehmer einzuhalten. Folgt man daher dem Beispiel der Mobilkom in ON 289, wonach zwei Betreiber 230 Übersendungen verspätet übermittelt haben, so ergibt sich für diese Überschreitungen unabhängig vom Ausgangswert der Gesamtzahl der übersandten Anfragen, ein einheitlicher Pönalbetrag von EUR 18.754,20. Jeder Zusammenschaltungspartner kommt somit in den Genuss dieser Regelung zu ihren Gunsten, wie auch natürlich die Möglichkeit einer Gegenrechnung mit dem jeweiligen Zusammenschaltungspartner und dessen verspätet übersandten Übermittlungen besteht. Der Anreiz, die festgelegten Regelungen einzuhalten, soll durch diese vereinheitlichende Regelung sichergestellt werden und somit dem Vorteil der Nutzer zu Gute kommen, der im Sinne der Ziele des § 1 Abs. 2 TKG 2003 geboten ist. Auch ist im Sinne der Angemessenheit durch die nunmehr vereinheitlichend angeordnete Berechnung der Pönalsumme pro Fall eine Regelung geschaffen worden, die ohne Unterscheidung für beide Parteien, jeweils in ihrer Rolle als MBauf, gleichermaßen gilt und einfacher handhabbar sowie praktikabler ist.

Eine überproportionale und letztlich diskriminierende Anforderung an die Systemverfügbarkeit bei sehr geringem Portierungsvolumen wird durch diese Regelung ebenso ausgeschlossen, da beispielsweise bei einem Unternehmen mit extrem geringem Portiervolumen nur für jede einzelne verspätete Übermittlung ein Pönalbetrag anzusetzen ist. Von der im Maßnahmenentwurf vorgesehenen Untergrenze von 5 tolerablen Fehlerfällen wurde daher Abstand genommen. Eine Besserstellung einzelner Betreiber, wie dies Mobilkom im Konsultationsverfahren vorbringt, kann daher darin nicht erkannt werden, da nunmehr jede Verspätung mit dem gleichen Pönalbetrag bedroht ist, unabhängig von Zahlenverhältnissen der portierten Rufnummern, wie sie von Mobilkom dargestellt wurden, die sich im Übrigen jederzeit verändern können.

Zum Antrag der TMA, dass für den Fall der Anordnung von Pönalia zu den Antwortzeiten für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung sowie der Rückantwort betreffend Portierdatum, diese erst in Rechnung gestellt werden dürfen, wenn einheitliche Messmethoden von den Betreibern implementiert wurden, ist auszuführen, dass diesem Antrag nicht gefolgt werden konnte, da ohne entsprechende Anordnung ein Zustand droht in dem sich einzelne Betreiber durch die Nichtimplementierung der zum Punkt „Messung der Antwortzeiten/Berechnung der SLAs“ angeordneten und überdies zwischen den Parteien vereinbarten Messmethoden, auf einfache Weise der angeordneten Pönalbestimmungen entziehen könnten. Allen Parteien sind die vereinbarten Messmethoden bekannt, beruhen sie doch auf ohne Zutun der Behörde gefundenen Vereinbarungen, und es liegt daher in deren eigenem Interesse die entsprechenden Veranlassungen zu treffen. Auch wurde keine Übergangslösung angeboten oder festgelegt. Es war daher dem diesbezüglichen Antrag der H3G hier zu folgen.

H3G beantragte schließlich noch, dass die Geltendmachung der Pönaleforderung innerhalb eines Monats ab dem Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums (wobei als Beobachtungszeitraum jeweils ein Monat zu verstehen ist) geltend zu machen ist und begründete dies damit, dass das Ziel der Pönale die Schaffung einer Handhabe zur raschen Beseitigung von Missständen sein soll. TMA sprach sich nicht dagegen aus. Die Telekom-Control-Kommission ist dem Antrag der H3G gefolgt, da diese Anordnung zweckmäßig schien um dem Charakter eines Pönale gerecht zu werden. Es sollen lang andauernde Verrechnungen möglichst hinten gehalten werden und überraschende Forderungen nach längeren Zeiträumen, für die die MB sonst Rückstellungen bilden müssten, verhindert werden. Diese Anordnung kommt beiden Parteien gleichermaßen zu Gute.

#### **9.8. Zur Antwortzeit des MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum**

H3G hat zu diesem Punkt einen Zeitraum von 5 Minuten beantragt und dies damit begründet, dass die Praxis gezeigt habe, dass alle Betreiber mit Ausnahme TMA und Mobilkom in der Lage wären diese Schritte infolge zunehmender Automatisierung binnen weniger Sekunden bzw. längstens binnen 1,5 Minuten durchzuführen,

TMA beantragt einen Wert von 10 Minuten und brachte dazu vor, dass die Regelübertragungszeit zwischen 10 und 120 Sekunden betrage. Auf Grund von fallweise auftretenden Systemausfällen, denen auch mit größeren Investitionen nicht begegnet werden könne, sei eine Übertragung innerhalb von 5 Minuten nicht sicherzustellen.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dem Antrag der TMA zu folgen. Dies deswegen, da eine Verbesserung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei TMA scheinbar nicht möglich ist und außerdem offenbar derzeit im Wesentlichen der Zeitraum ohnedies unterschritten wird.

Es erscheint der Telekom-Control-Kommission nicht sinnvoll, eine Anordnung zu treffen, die größtenteils von einem der Zusammenschaltungspartner nicht eingehalten werden kann und nur mit einem großen Aufwand, der in dieser Angelegenheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angemessen erscheint, verändert werden kann. Insbesondere im Lichte der Regelungen der Pönalia erscheint eine ausreichende Absicherung zumindest dieses Level gegeben. Die Telekom-Control-Kommission hat daher in diesem Bereich keine Verkürzung der Antwortzeit, da dieser Bereich weniger erfolgskritisch für das Funktionieren der Portierung am Markt erscheint, angeordnet. Auch hat bis dato kein MB vorgebracht, dass seitens jener, die von dieser Zeitspanne betroffen sind - nämlich die Endkunden - eine Verkürzung dieser Zeitspanne gewünscht würde.

### **9.9. Zum Pönale für die Nichteinhaltung der Antwortzeit durch den MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum**

Mobilkom hat im Konsultationsverfahren ausgeführt, dass zu diesem Punkt der Schaden maximal darin bestehen könne, dass der Kunde allenfalls zu einem späteren Zeitfenster portiert würde. Dies mag zwar technisch richtig sein, wesentlich in diesem Zusammenhang ist aber der Zweck der getroffenen Regelung, wonach der Teilnehmer im Shop des MBauf auf die Erledigung seines Antrages samt Durchführungstermin wartet. Es soll durch die getroffene Anordnung sichergestellt werden, dass der gesamte Ablauf eines Portiervorganges innerhalb der vorgesehenen Zeiten abgewickelt wird. Dies beinhaltet ebenso die Bestätigung des Durchführungstermins. Da auch dieser einen relevanten Teil des gesamten Kundenprozesses darstellt, erschien der Telekom-Control-Kommission dessen pünktliche Sicherstellung erforderlich. Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Pönalregelung dieser Anordnung wird auf die oben stehende Begründung zur Pönale für die Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung verwiesen, da die Anordnung inhaltlich ident ist.

Der Telekom-Control-Kommission erscheint die Ablehnung dieses Punktes durch einzelne Unternehmen nicht nachvollziehbar, muss es doch auch im Interesse aller Parteien liegen, die in ihr Netz importierenden Kunden mit einer raschen Erledigung ihrer Anträge durch den Zusammenschaltungspartner versorgt zu wissen, was auch mit Pönalen zu ihren Gunsten abgesichert wird. Wie bereits an mehreren Stellen in dieser Entscheidung ausgeführt, ist die Portierung ein wettbewerbliches Instrument, das allen Betreibern, zu Gute kommt. Es liegt daher im Interesse aller Betreiber, am Markt ihren entsprechenden Beitrag zur Funktion des Instruments Portierung, zu Gunsten ihrer zu gewinnenden Kunden sicherzustellen. Wie wohl die Telekom-Control-Kommission für diesen Bereich eine Verkürzung der Antwortzeit nicht vorgesehen hat, erschien die Beibehaltung der Pönalisierung zur Absicherung des Standards erforderlich. Darüber hinaus wurde von allen Betreibern die Antwortzeit zu diesem Punkt offensichtlich korrekt eingehalten.

Der Anregung von Herrn Sokolov im Konsultationsverfahren, wonach die Pönalbeträge den betroffenen Teilnehmern zufließen sollten, war nicht zu folgen, da in einer Zusammenschaltungsanordnung lediglich die notwendigen Bedingungen der Zusammenschaltung zwischen zwei Betreibern festgelegt werden können..

### **9.10. Zu Pönale für die Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung durch den MBab sowie zum Pönale für die Nichteinhaltung der Antwortzeit durch den MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum, jeweils im Großkundenprozess**

Für die Begründung dieser Anordnungen wird auf die oben stehende Begründung zur Pönale für die Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung verwiesen, da die Anordnung inhaltlich ident ist. Zum Vorbringen der Mobilkom im Konsultationsverfahren, wonach die Pönalia im Bereich des Großkundenportierprozesses dazu führen würden, dass vierfach pönalisiert werde, ist erklärend auszuführen, dass es sich nicht um ein vierfaches Pönale handelt, sondern lediglich jeder Ablauf für sich durch Pönalia abgesichert ist. Es geht der Telekom-Control-Kommission bei dieser Regelung nicht darum, bei Ausfall eines Systems ein mehrfaches Pönale anzuordnen, sondern darum, sämtliche betroffenen Abläufe und deren korrekte, zeitgerechte Einhaltung durch entsprechende Pönaldrohungen abzusichern. Darüber hinaus kann insbesondere deswegen nicht von vierfacher Pönale die Rede sein, da selbst wenn es zu Ausfällen hinsichtlich der Systeme zur Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung kommen sollte, dies in keinem Zusammenhang mit der Koordinierung der Termine zur Durchführung der technischen Portierung steht. Es besteht also in keiner Weise

eine kumulative Pönalisierung, sondern vielmehr eine einzelne Pönalisierung. Jede Verspätung an sich kann Gegenstand der Pönalisierung sein.

#### **9.11. Zur Anforderung und Übermittlung des Informations- und Durchführungsauftrags im Großkundenportierprozess**

Es wurde über Anregung der T-Mobile im Konsultationsverfahren eine ergänzende Klarstellung vorgenommen, die erforderlich war, um bei einer Anforderung von Rufnummernstrecken durch Darstellung als Strecke die Anzahl der Einträge zu reduzieren und dadurch die Ressourcenbelastung auf der Routingplattform, die Kapazitätsbeschränkungen unterliegt, so gering wie möglich zu halten.

#### **9.12. Zu den Zusatzregelungen für NRH-Routing**

TMA beehrte die Einfügung einer Bestimmung, dass der MNB eine separate Entgeltvereinbarung über NRH-Routing treffen könne. Die Telekom-Control-Kommission hat jedoch im Lichte des Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 31.01.2005 zu Zl. 2004/03/0151 davon Abstand genommen, da es ohnedies jedem MB frei bleibt Vereinbarungen mit QNB's zu schließen. Die Telekom-Control-Kommission hat im Rahmen dieser Anordnung in diesem Zusammenhang im Sinne von Mindest-Standards nur soweit Regelungen getroffen, als dies unbedingt erforderlich war um das Funktionieren der Portierung zwischen den Parteien für aus Festnetzen originierenden Verkehr erforderlich war.

#### **9.13. Zu den CDE-Kennungen**

Die Zuordnung von "CDE-Kennungen" je Betreiber und Bereichskennzahl ergibt sich aus der im Spruch dargestellten Tabelle. Diese wurde von den Parteien übereinstimmend beantragt und waren daher in dieser Form anzuordnen. Darüber hinaus stehen die angeordneten CDE-Kennungen in dieser Form bereits in Verwendung zwischen allen Parteien der verbundenen Verfahren. Die Kennungen für weitere Bereichskennzahl werden nicht von der Telekom-Control-Kommission oder der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vergeben sondern sind zwischen den Betreibern zu vereinbaren. Die im Maßnahmenentwurf vom 19.12.2005 enthaltene Tabelle mit den bislang erfolgten Zuordnungen von CDE-Kennungen wurde entfernt, da diese im gegenständlichen Verfahren nicht mehr benötigt wird. Weiters wurde dem Vorbringen der TA im Konsultationsverfahren gefolgt und somit die unmittelbare Information über alle aktuellen CDE-Kennungen durch die MNB an alle Quellnetze, die in der CDE-Liste genannt sind, angeordnet.

#### **9.14. Zu den Kosten der Portierung**

TMA beantragt die Anordnung eines Portierentgelts in Höhe von EUR 211,- exklusive Ust. bzw. als Eventualantrag, falls keine Systemeinrichtungskosten angeordnet werden sollten, ein Portierentgelt in Höhe von EUR 30,- exkl. Ust. pro Portierung.

H3G beantragte die Anordnung eines Entgelts in Höhe von EUR 4,- exklusive Ust. als Aufwandsatz für die operative Durchführung des gesamten aus dieser Zusammenschaltungsanordnung resultierenden Aufwandes als kostenorientiertes Entgelt, je aktiver und zur Portierung nachgefragter SIM-Karte (für abgelehnte Informationsanträge kommt kein Entgelt zur Verrechnung) inklusive der dazu gehörigen NÜV-Bestätigung sowie dem Durchführungsauftrag.

Gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 haben Betreiber die Höhe der aus Anlass einer Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche kostenorientiert zu vereinbaren. Die von der Telekom-Control-Kommission zu treffende Entscheidung hat gemäß



§ 117 Z 7 TKG 2003 eine solche Vereinbarung zu ersetzen. Die sich aus § 23 Abs. 2 TKG 2003 ergebenden Verpflichtungen haben sich daher auch auf die eine Zusammenschaltungsvereinbarung zu ersetzende Zusammenschaltungsanordnung der Telekom-Control-Kommission zu beziehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Vereinbarung kostenorientierter Entgelte.

Den Ausführungen des VwGH im Erkenntnis Zl. 2004/03/0151 vom 31.01.2005 ist zur Berechnung kostenorientierter Entgelte zu entnehmen, dass unmittelbare Hinweise, auf welche Art diese kostenorientierten Entgelte zu berechnen sind, weder dem TKG 2003 noch Art. 30 der Universaldienstrichtlinie zu entnehmen sind. Es fehlt jedoch jeder Anhaltspunkt dafür, dass die Bestimmung des § 23 Abs. 2 TKG 2003 einen anderen Inhalt haben soll als Art. 7 Abs. 2 der RL 97/33/EG, wonach „die Zusammenschaltungsentgelte den Grundsätzen der Transparenz und Kostenorientierung unterliegen“. Der VwGH verweist dazu auf einige Erkenntnisse.

Aus dem dazu durch den VwGH verwiesenen Erkenntnis Zl. 2002/03/0084 vom 28.04.2004 ist Folgendes zu entnehmen:

Bei der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten nicht marktbeherrschender Betreiber kann es nicht ausschließlich auf deren konkrete Kosten bei der Erbringung der Zusammenschaltungsleistung ankommen, doch können die tatsächlichen Kosten nicht von vornherein als für die Interessensabwägung jedenfalls unerheblich angesehen werden.

Der Portierprozess umfasst in seiner Ausgestaltung einen administrativen und einen technischen Prozess. Der administrative Prozess besteht aus den Schritten der Erstellung und Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung sowie der Übermittlung der Portierfreigabe und des Portierdatums. Der technische Prozess setzt sich aus den Funktionen der Erstellung und Verteilung der Portierlisten und dem Import bzw. Export von Rufnummern zusammen. Die von den Gutachtern vorgenommene Kostenerhebung hat noch weiters die Kosten der Betreiber getrennt nach Importkosten und Exportkosten ermittelt. Der Import umfasst die Behandlung des Portierauftrags und die technische Importierung der Rufnummer. Dem Export sind die Erstellung und Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung, die Übermittlung der Portierfreigabe und des Portierdatums, das Erstellen der Portierlisten sowie die technische Exportierung zuzuordnen. Bei den Berechnungen der Gutachter konnten die Kosten der genannten Funktionen nur teilweise direkt zugeordnet werden, da Systemkomponenten gemeinsam (somit für Import und Export) genutzt werden.

Bei Betrachtung der Kostenelemente einer Portierung ergibt sich deutlich, dass alle jene Schritte, die dem Import zuzurechnen sind, zum alleinigen und ausschließlichen Nutzen des MBauf zuzurechnen sind und daher ausschließlich dem MBauf zu Gute kommen. Eine Verrechnung von Entgelten an einen anderen Betreiber zur Abgeltung dieser Aufwände ist daher ausgeschlossen. Es können daher lediglich Entgelte zur Abdeckung der Kosten des MBab für dessen Aufwand im Zuge des Exports einer Rufnummer kostenorientiert vereinbart - bzw. mangels Einigung der Betreiber - angeordnet werden.

Hinsichtlich der ermittelten Kosten des Portierungsprozesses ergibt sich, dass eine Aufteilung der ermittelten Prozesskosten im Verhältnis von 1:2 für Import und Export vorzunehmen ist. Es ist daher ein in diesem Verhältnis aus den ermittelten Kosten zu errechnender Anteil für die Ermittlung der Zusammenschaltungsentgelte heranzuziehen. Der im Gutachten vorgenommenen Aufteilung von 1:1 für das Verhältnis von Importen zu Exporten pro Betreiber und der Aufteilung des Aufwandes für Importkosten zu Exportkosten von 1:2 wurde seitens der Parteien nicht widersprochen.

Zur Ermittlung der Kosten pro Portierfall ist dieser Wert einem Mengengerüst zuzuordnen. Die Anwendung eines Mengengerüsts auf Basis der bisher erfolgten Portierungen erscheint



problematisch, da zum Einen die Portierung einen noch nicht so hohen Bekanntheitsgrad am Markt hat, technische Probleme am Beginn zu Behinderungen geführt haben und zum Anderen teilweise auch erhebliche Schwankungen der Portierzahlen zu beobachten waren. Weiters ist anzumerken, dass die Anzahl der Portierungen von den betroffenen Unternehmen dahingehend gesteuert werden kann, indem ein aufnehmender Betreiber die Kosten des Kunden übernimmt. In solchen Fällen ist eine deutliche Erhöhung der Portierzahlen erkennbar. Dieser Umstand führt dazu, dass ein Betreiber mit hohen Portierzahlen die Stückkosten pro Portierung niedrig hält und ein Betreiber, welcher keine derartigen Aktionen setzt, die Zahl der Portierungen niedrig hält und damit sehr hohe Stückkosten verursacht.

Eine Ermittlung der Kosten nach dem von H3G beantragten Mengengerüst unter Berücksichtigung aktueller Werte für Churn-Rate, Portierungsrate und Kundenzahlen erscheint ebenso nicht sinnvoll, geht doch die von H3G vorgeschlagene Portierungsrate der H3G von einer nicht besonders realistischen Annahme aus, dass 50% der wechselnden Kunden auch portieren, was der Telekom-Control-Kommission zu hoch angesetzt schien und deswegen dem Antrag der H3G nicht gefolgt wurde. Dem weiteren Antrag der H3G auf Berücksichtigung der Großkundenportierung wurde durch das angewendete Mengengerüst bereits Rechnung getragen, da dieses mit der Dimensionierung in seiner Gesamtheit die Großkundenportierung in der Kapazität beinhaltet. Die Ermittlung der Kosten auf Grund des durch den zwischenzeitig behobenen Erstbescheid vorgegebenen Kapazitätsmodells erscheint hingegen nicht nur zweckmäßiger, sondern auch geboten. Dies insbesondere deswegen, da eine Dimensionierung der Systeme durch die Betreiber auf Basis dieser Vorgaben erfolgt ist und die vorgegebene Kapazität damit über ausreichende Reserven verfügt, um auch einer erhöhten Zahl an Portierungen gerecht zu werden. Weiters entspricht diese Vorgangsweise auch einer ex-ante Regulierung, die zukunftsorientiert ist. Es sind in der Zukunft Mengensteigerungen zu erwarten, da das zwischenzeitig funktionierende Instrument durch Werbung und Marketing einen Zugewinn an Bekanntheit erwarten lässt. Sollte z.B. einer der großen Betreiber (als aufnehmender Betreiber) eine Aktion zur Übernahme der Kosten für den Kunden starten, ist hier mit einer Vervielfachung der Portierzahlen und einer damit einhergehenden Reduzierung der Stückkosten zu rechnen.

Bei Zuordnung der Kosten auf Basis des Mengengerüsts von 500 Rufnummern pro Tag ergeben sich unter Berücksichtigung der laufenden Kosten für Personal und Betrieb bzw. Wartung für die Verfahrensparteien Kosten in folgender Höhe:

H3G: EUR 1,96 pro Export einer Rufnummer

TMA: EUR 3,42 pro Export einer Rufnummer

Dies stellt die tatsächlichen Kosten im Sinne der Vollkosten der Verfahrensparteien dar.

Gemäß der Vergaben der Universaldienstrichtlinie und des § 23 Abs. 2 TKG 2003 sind die Entgelte kostenorientiert zu vereinbaren, bzw. im Falle der Nichteinigung zwischen den Parteien anzuordnen. Um jedoch dem Maßstab der Kostenorientierung gerecht zu werden, muss sichergestellt sein, dass die Leistung, die vom Zusammenschaltungspartner bezogen wird, nur jene Leistung darstellt, die tatsächlich benötigt wird und keine zusätzlichen nicht erforderlichen Aufwände zur Verrechnung gelangen. Es muss sohin die Leistung den Kriterien der Effizienz genügen. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die von sämtlichen Betreibern verwendeten Prozesse entsprechend effizient ausgestaltet sind (ON 259, Seite 11).

Im gegenständlichen Verfahren wurden die Kosten der Betreiber dem Auftrag der Telekom-Control-Kommission folgend ermittelt. Wie vorhin bereits ausgeführt, hat der VwGH zur Frage der näheren Definition des Begriffs „kostenorientierte Entgelte“ im Zusammenhang mit

der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten für die im Rahmen des Verfahrens gegenständliche Leistung auf sein Erkenntnis vom 28.04.2004, Zl. 2002/03/0084 Bezug genommen. Im Rahmen dieses Erkenntnisses hat der VwGH ausgeführt, dass sich aus § 41 Abs. 3 TKG 2003 sowie aus Art. 7 der RL 97/33 EG zwingend ergibt, dass der Grundsatz der Kostenorientierung im Sinne einer Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter Zugrundelegung eines FL-LRAIC-Kostenrechnungsansatzes ausschließlich auf die Zusammenschaltungsentgelte jener Unternehmen anzuwenden ist, die im Sinne des § 33 TKG (1997) marktbeherrschend sind. Dies schließt nicht aus, dass gegebenenfalls die Kosten nicht marktbeherrschender Unternehmen, welche unter Berücksichtigung einer umfassenden Interessensabwägung, insbesondere unter Zugrundelegung der Kriterien des Art. 9 Abs. 5 und 6 Richtlinie 97/33/EG festzulegen sind, in der selben Höhe wie die kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelte des Marktbeherrschers festgelegt werden können.

Die Übertragung von Rufnummern ist jedoch eine Verpflichtung, zu der alle Betreiber verpflichtet sind, dies unabhängig davon, ob sie eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 35 TKG 2003 innehaben oder nicht. Es kommt also bei der Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte nicht darauf an, ob ein Betreiber hinsichtlich der nachgefragten Leistung eine marktbeherrschende Stellung innehat oder nicht. Wohl aber kommt es bei der Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für die nachgefragte Leistung darauf an, ob die nachgefragte Leistung in der Form ihrer Erbringung und der Nachfrage dazu soweit effizient erbracht wird, dass sie auch der effizienten Leistungserbringung im Sinne des Maßstabs der Kostenorientierung Rechnung trägt. Eine Ermittlung der Kosten der Betreiber auf Grund der Vorgaben der Kostenberechnungsmethode FL-LRAIC war daher im gegenständlichen Fall, da nicht die Kosten eines marktbeherrschenden Unternehmens zu erheben waren, nicht geboten, jedoch hat die Leistungsbereitstellung im Sinne der obigen Ausführungen effizienter Leistungsbereitstellung zu genügen.

Dem entsprechend war auch dem Antrag der H3G auf Ergänzung des Gutachtens sowie dem Vorbringen im Konsultationsverfahren zur Ermittlung der Kosten auf Basis der Berechnungsmethoden FL-LRAIC und eventualiter LRAIC nicht zu folgen, da dies eine spezifische Verpflichtung darstellt, die Unternehmen gemäß § 37 Abs. 2 iVm. § 42 TKG 2003 mit beträchtlicher Marktmacht vorgeschrieben werden kann. Im gegenständlichen Fall kommt es aber, wie bereits oben ausgeführt, bei der verfahrensgegenständlichen Frage nicht darauf an, ob ein Unternehmen beträchtliche Marktmacht innehat oder nicht, zumal dies bei der Portierung nicht relevant ist. Hinsichtlich der von H3G vorgebrachten „produktiven Effizienz“ ist anzumerken, dass bereits festgestellt wurde und auch dem Gutachten zu entnehmen war, dass die Abläufe bei allen MB den Grundsätzen der Effizienz entsprechen. Daran vermag auch das Vorbringen der H3G im Rahmen des Konsultationsverfahrens nichts ändern, zumal § 23 Abs. 2 TKG 2003 eben bloß von kostenorientierter Vereinbarung von Entgelten spricht, was nicht automatisch dem Maßstab FL-LRAIC gleich zu setzen ist. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des § 42 TKG 2003, wonach über den Maßstab der bloßen Kostenorientierung hinaus noch spezielle Kostenrechnungsmethoden (beispielsweise FL-LRAIC) als spezifische Verpflichtung auferlegt werden können. Wäre es daher im Sinne des § 23 Abs. 2 TKG 2003, wie dies H3G in ON 282 ausführt, ohnedies selbstverständlich, dass es sich bei „kostenorientierten Entgelten“ gleichzeitig auch um „die Kostenrechnungsmethode FL-LRAIC“ handle, so wäre in § 42 TKG 2003 keine weitere Unterscheidung mehr zu treffen. Da dies jedoch seitens des Gesetzgebers gezielt vorgenommen wird, ist wohl von einem unterschiedlichen Inhalt der beiden Begriffe auszugehen.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bedingungen des Art. 9 Abs. 5 der RL 97/33/EG stellt somit eine effiziente Leistungsbereitstellung sicher, dass ein fairer Ausgleich der berechtigten Interessen beider Parteien Rechnung getragen wird, da nur unbedingt

erforderliche Kosten der nachgefragten Leistung durch die festgelegten Zusammenschaltungsentgelte zu ersetzen sind und keine darüber hinausgehenden Beträge.

Weiters hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 28.04.2004, Zl. 2002/03/0084 ausgeführt, dass es bei der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten nicht marktbeherrschender Unternehmen nicht ausschließlich auf deren konkrete Kosten bei der Erbringung der Zusammenschaltungsleistung ankommen kann, doch können die tatsächlichen Kosten nicht von vornherein als unerheblich angesehen werden. Aus diesem Grund hat die Telekom-Control-Kommission im Rahmen des Gutachtens die tatsächlichen Kosten der Betreiber unter Berücksichtigung aller Kostenfaktoren eingeholt. Bei der getroffenen Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte hat die Telekom-Control-Kommission auch berücksichtigt, dass TMA betreffend die verfahrensgegenständliche Leistung Zusammenschaltungsverträge mit Mobilkom und One (ON 257) geschlossen hat, die auf privatrechtlicher Basis ohne Anrufung der Regulierungsbehörde abgeschlossen wurden. In diesen privatrechtlichen Vereinbarungen wurde für die Standardportierung ein Entgelt von EUR 29,- (exklusive Ust.) vereinbart. Nach dieser Vereinbarung ist dieses Entgelt vom MBauf an den MBab zu entrichten, wobei das genannte Entgelt zusätzlich zu dem direkt dem portierten Teilnehmer verrechneten Entgelt für die Erstellung der NÜV-Information und die Durchführung der Portierung zur Anwendung gelangt. Weiters wurde vereinbart, dass das Entgelt rückwirkend ab 16.10.2004 zur Anwendung gelangt und unabhängig vom Ausgang der fortgesetzten verbundenen Verfahren zur Rufnummernummernübertragung in diesem Zusammenhang keine Forderungen, die über diesen Punkt hinausgehen, von den Parteien gegeneinander verlangt werden. Die genannten Vereinbarungen sind inhaltlich deckungsgleich mit den von TMA hier im Verfahren beantragten Entgelten. H3G hat ihrerseits einen Zusammenschaltungsvertrag mit tele.ring hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Leistung abgeschlossen, darin ein Portierentgelt von EUR 4,- zwischen den Vertragspartnern vereinbart und die Anordnung eines Portierentgeltes in dieser Höhe beantragt.

Es steht den Parteien frei, privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Bei Anrufung der Telekom-Control-Kommission im Rahmen eines Zusammenschaltungsverfahrens hat diese gleich einem Schiedsrichter tätig zu werden und bei der Anordnung von Entgelten im Sinne der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 TKG 2003 die Entgelte kostenorientiert anzuordnen. Hinsichtlich der Höhe der vereinbarten Entgelte erscheinen die von TMA vereinbarten und hier beantragten Entgelte im Vergleich zu den ermittelten Werten und dem Zusammenschaltungsvertrag zur gleichen Leistung zwischen H3G und tele.ring ungewöhnlich hoch, was sich auch durch die Betrachtung der tatsächlichen Kosten, die aus dem Gutachten ersichtlich sind, ergibt. Zieht man zur Berechnung der Kosten von TMA das Mengengerüst auf Basis der Ist-Werte für 2005 heran, so ergibt sich unter Außerachtlassung der Investitionskosten ein Betrag von EUR 38,96 und bedenkt man weiters, dass die vorliegenden Zusammenschaltungsvereinbarungen mit dem Unternehmen Mobilkom geschlossen wurden, dessen Kosten höher liegen, so erscheint der Telekom-Control-Kommission die Höhe der mit diesen Unternehmen abgeschlossenen Zusammenschaltungsentgelte zumindest nachvollziehbar. Der von H3G im Zusammenschaltungsvertrag mit tele.ring vereinbarte Entgelt von EUR 4,- fügt sich jedoch – wie aus den oben stehenden Ausführungen ersichtlich – deutlich besser und nachvollziehbarer in das durch die festgestellten Kosten entstehende Bild.

Die Telekom-Control-Kommission hat nicht die von TMA geschlossenen Vereinbarungen außer Acht gelassen. Auch wenn die getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Unternehmen One und Mobilkom mehr als 75 % des österreichischen Marktes abdecken – wie dies Mobilkom in ON 289 ausführt – so kann dies nicht dazu führen, dass die Telekom-Control-Kommission sich über die Regeln der Kostenorientierung hinwegsetzen kann. Es mag der Gedanke der getroffenen Vereinbarungen nachvollziehbar scheinen, durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen eine Art „Marktpreis“ schaffen zu wollen, jedoch befreit dies die Regulierungsbehörde nicht davon, im Fall der Nichteinigung mit

Zusammenschaltungspartnern im Wege der Anordnung jene Beträge festzusetzen, die dem gesetzlich angeordneten Gebot der Kostenorientierung entsprechen. Eine Berücksichtigung hat - wie bereits oben ausgeführt - dennoch dahingehend stattgefunden, dass eine Obergrenze bis zum Höchstmaß des Kostenorientierungsmaßstabs festgelegt wurde

Wie vorhin bereits zum Mengengerüst ausgeführt, erschien der Telekom-Control-Kommission jedoch die Berechnung der Kosten pro Portierung auf Basis der Ist-Werte für 2005 nicht geeignet, da diesfalls nur eine Darstellung der momentanen Portierzahlen im Sinne einer Momentaufnahme und einer ex-post Betrachtung ohne jede zukünftige Entwicklung, wie dies eine ex-ante Betrachtung verlangt, abgebildet wird und überdies dadurch nicht berücksichtigt wird, dass die von den Betreibern angeschafften Systeme über die tatsächliche Kapazität der Kapazitätsvorgabe durch den zwischenzeitig behobenen Bescheid des gegenständlichen Verfahrens verfügen. Wird daher die tatsächliche Kapazität der im Einsatz stehenden Einrichtungen nicht berücksichtigt, entspräche dies einer Berechnung ohne entsprechend effiziente Nutzung, da mit diesen Einrichtungen den Kapazitätsvorgaben genügt werden kann und soll. Auch die im Rahmen des Konsultationsverfahrens von Mobilkom, TMA und One eingebrachten Stellungnahmen betreffend das gewählte Mengengerüst vermögen nicht zu überzeugen. Es erscheint nicht sinnvoll, sich ausschließlich an den Kosten zu orientieren, die lediglich dem bisherigen Portieraufkommen entsprechen oder eine geringfügige Steigerung vorsehen, da die Dimensionierung der Systeme auf Grund einer unterschiedlichen Vorgabe getätigt wurde. Es sollte sichergestellt werden, dass eine gewisse Kapazität am Markt vorhanden ist, um eine maßvolle Anzahl an Portierungen pro Betreiber und Tag abzuarbeiten. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der diesbezüglichen Entscheidung konnte mangels bis dorthin durchgeführter Portierungen nur eine Einschätzung getroffen werden, die die zu erwartende Nachfrage abdeckt. Es ist daher auch von einer effizienten Nutzung der Systeme auszugehen, da sicherlich wegen eines derzeit geringeren Aufkommens aus der Standardportierung kein MB seine bereits laufenden Systeme zu Beginn der Großkundenportierung rückdimensioniert. H3G brachte in ihrer Stellungnahme vor, dass der angewendete Wert sogar zu gering sei, da er die Kapazitäten für die Großkundenportierung noch nicht beinhalte, die bis zu 18.000 Routingeinträgen täglich umfasst. Die Telekom-Control-Kommission hat daher erwogen, dass es einerseits richtig ist, dass die aktuellen Portierzahlen hinter den Kapazitätsvorgaben zurückstehen, andererseits noch Raum bestehen soll, um die Großkundenportierung abzudecken. Die Großkundenportierung wird erst seit einem kurzen Zeitraum ermöglicht, so dass noch auf keine verlässlichen Werte zurückgegriffen werden kann. Es erschien der Telekom-Control-Kommission daher sinnvoll, die Werte aus dem Standardprozess aufrecht zu erhalten, womit auch ein Raum für die nunmehr anlaufende Großkundenportierung zur Verfügung steht. Eine Berechnung anhand einer Einschränkung des Mengengerüsts erschien daher der Telekom-Control-Kommission nicht sinnvoll, ebenso wenig aber eine Ausdehnung einschließlich der Großkundenportierung, deren Entwicklung zum momentanen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar ist. Die getroffene Regelung erlaubt daher eine gewisse Reserve für die Großkundenportierung und erschien somit aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten. Von einer willkürlichen und unrealistischen Festlegung des Mengengerüsts, wie dies One ausführt, kann daher keine Rede sein.

Im vorliegenden Fall wurden die Kosten sämtlicher Mobilbetreiber für den Export einer Rufnummer auf Basis der Kapazitätsvorgaben erhoben. Dem Gutachten ist weiters zu entnehmen, dass die Kosten sämtlicher Betreiber jeweils unter Berücksichtigung der Ausgangspositionen ihrer Netze und der Dauer ihrer Präsenz am Markt effizient gestaltet sind. Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten der Verfahrensparteien hat ergeben, dass diese bei den Verfahrensparteien im Bereich zwischen EUR 1,96 und EUR 3,42 liegen. Die Telekom-Control-Kommission hat festgestellt, dass der Prozess der Leistungsbereitstellung sämtlicher Betreiber der verbundenen Verfahren entsprechend effizient ausgestaltet ist. Es entsprechen daher die ermittelten Entgelte bis zur Obergrenze der Kosten jenes



Unternehmens der verbundenen Verfahren mit den höchsten Kosten dem Maßstab der Kostenorientierung und ist daher das Portierentgelt nicht höher als dieser ermittelte Wert anzusetzen. Dieser Wert beträgt EUR 8,21. Die getroffene Anordnung, die sich als Obergrenze versteht, soll als Maßnahme der Regulierung im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b TKG 2003 verhindern, dass durch die Festlegung unterschiedlicher Entgelte wettbewerbsverzerrende Effekte auftreten. Daraus ist keinesfalls abzuleiten, dass der für Mobilkom ermittelte Wert ein Benchmark für die Kostenorientierung darstellt, sondern sind die erhobenen Kosten in Form dieser Obergrenze als gerade noch dem Maßstab der Kostenorientierung für dieses Unternehmen entsprechend anzusehen.

Die Telekom-Control-Kommission hat in gegenständlichem Verfahren gleich einem Schiedsrichter tätig zu werden und daher Anordnungen zu treffen, die mit dem gesetzlichen Rahmen in Einklang zu bringen sind. Es war daher unter Würdigung der privatrechtlich geschlossenen Vereinbarung zwischen TMA und anderen Unternehmen in der gleichen Sache einerseits und H3G mit einem anderen Unternehmen in der gleichen Sache andererseits, aus den oben angeführten Gründen die Anordnung höherer als der im Spruch angeordneten Entgelte nicht möglich. Dem Antrag der TMA auf Anordnung von Zusammenschaltungsentgelten zusätzlich zu dem durch den Betreiber dem portierenden Teilnehmer direkt verrechneten Entgelt für die Erstellung der NÜV-Information und die Durchführung der Portierung, konnte nicht gefolgt werden, da die Telekom-Control-Kommission nicht befugt ist, im Rahmen einer Zusammenschaltungsanordnung Anordnungen zu treffen, die nicht das Zusammenschungsverhältnis zwischen den Parteien betreffen, sondern Beziehungen der Zusammenschaltungspartner zu Dritten (vgl. Erkenntnis des VwGh vom 31.01.2005, ZI.2004/03/0151). In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die Bestimmungen des § 11 NÜV verwiesen.

Dem Antrag der H3G auf Ermittlung des Portierentgelts unter außer Achtlassung der Kosten für die Erstellung der NÜV-Information konnte nicht gefolgt werden. Dies deswegen, da in jedem Fall einer Portierung ohnedies eine NÜV-Information zu generieren ist und zwar unabhängig davon ob der Endkunde diese beim MBab oder beim MBauf eingeholt hat. Selbst wenn ein Teilnehmer die NÜV-Information bereits vor dem Durchführungsauftrag selbst beim MBab einholt, so handelt es sich doch um die NÜV-Information die der MBab in jedem Fall zu erstellen hatte, wobei regelmäßig der jeweilige MBauf den Aufwand der Erstellung trägt. Einzig die Kosten der Übersendung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung entfallen, was jedoch, vergleichbar mit den Versandkosten einer E-Mail, bei der vereinbarten und angeordneten elektronischen Übersendung eine vernachlässigbare Größe darstellt. Der diesbezügliche Verweis von H3G auf § 23 Abs. 2 TKG, wonach nur die Höhe der aus Anlass einer Nummernübertragung entstehenden Kosten kostenorientiert zu vereinbaren (bzw. anzuordnen) sind, schließt nicht aus, dass davon nicht auch die Kosten der Generierung und Übermittlung einer NÜV-Information umfasst sind. Entgegen der Ansicht der H3G stellt dies nicht nur den Durchführungsauftrag dar. Im Gegenteil, der Prozess der Generierung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung sind als untrennbare Bestandteile des Gesamtprozesses der Nummernübertragung anzusehen, der in seiner Gesamtheit nach dem Prinzip der Kostenorientierung zwischen den Betreibern zu verrechnen ist. Auch hat H3G im Rahmen ihres mit tele.ring abgeschlossenen Zusammenschungsvertrages Folgendes vereinbart: „Dem MBab steht als Aufwandsersatz für die operative Durchführung des gesamten, aus dieser Zusammenschlungsvereinbarung resultierenden Aufwandes ein kostenorientiertes Entgelt in der Höhe von EUR 4,- (zzgl. Ust.) je aktiver und zur Portierung nachgefragter Sim-Karte (für abgelehnte Informationsanträge kommt kein Entgelt zur Verrechnung) inklusive der dazu gehörigen NÜV-Bestätigung sowie dem Durchführungsauftrag zu. Dieser Betrag darf unabhängig davon, wie viele Rufnummern mit einer Sim-Karte verbunden sind, nur einmal pro ausgestellter NÜV-Information samt NÜV-Bestätigung und Durchführungsauftrag für jede zur Portierung nachgefragte Sim-Karte zur Verrechnung kommen.“ In dieser ohne Anrufung der Telekom-Control-Kommission privatrechtlich abgeschlossen Vereinbarung geht auch H3G selbst davon aus, dass der

Prozess der Erstellung und Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung von der Kostenersatzpflicht mitumfasst ist, und daher auch in die Berechnung einzubeziehen ist.

Auch wenn man einen internationalen Vergleich von Zusammenschaltungsentgelten mit den in anderen europäischen in Verwendung stehenden Zusammenschaltungsentgelten für diese Leistung durchführt, was Erwägungsgrund 42 zur Universaldienstrichtlinie ausdrücklich zur Orientierung vor Festlegung kostenorientierter Entgelte vorsieht, zeigt sich, dass die angeordnete Obergrenze von EUR 8,21 gut im Mittelfeld der vergleichbaren Werte liegt. Das von TMA in diesem Zusammenhang beantragte Entgelt in Höhe von EUR 211,- erscheint daher sowohl im Lichte der getroffenen Berechnungen als auch im internationalen Vergleich (hier besteht wie aus den Feststellungen ersichtlich, ein Rahmen von EUR 00,00 bis zu EUR 20,-) in hohem Maße unrealistisch. Gleiches gilt selbst für das von TMA in eventu beantragte Entgelt in Höhe von EUR 29,-, welches zusätzlich zum Entgelt des portierenden Teilnehmers in Höhe von EUR 19,-, verlangt wird, wodurch sich ein Gesamtbetrag von insgesamt EUR 48,- ergibt.

Die Telekom-Control-Kommission hat deshalb erwogen, ein Portierentgelt in Höhe von EUR 8,21 festzulegen, welches dem Prinzip effizienter Leistungsbereitstellung und dem Maßstab der Kostenorientierung Rechnung trägt. Es bleibt den Parteien frei, das im Spruch festgelegte Entgelt in Form eines Spielraums zu vereinbarenden Entgelte zumindest auf der Seite einer Partei dieses Verfahrens bis zu einem Vielfachen der tatsächlich ermittelten Kosten festzulegen, auf der Seite der anderen Partei dieses Verfahrens ist die Höchstgrenze zumindest kostendeckend. Dem Antrag der Mobilkom auf Anordnung über die Obergrenze hinausgehender Entgelte konnte deshalb nicht gefolgt werden, weil EUR 8,21 übersteigende Beträge den Rahmen kostenorientierter Entgelte überschreiten würden.

Hinsichtlich des Antrages der H3G auf Anordnung eines Portierentgeltes in Höhe von EUR 4,- gilt das eben Gesagte, findet jedoch dieser Antrag im Rahmen der angeordneten Vereinbarungsbreite der Entgelte Entsprechung.

Hinsichtlich der Entgelte für die Portierung von Großkunden sowie für die Portierung unbeschalteter Rufnummern geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass durch eine Portierung einer größeren Zahl an Rufnummern im Rahmen eines Bestellvorganges durch die Großkundenportierung Einsparungen auftreten. Auch hier ist die Telekom-Control-Kommission dem Gebot der Anordnung kostenorientierter Entgelte gefolgt und hat entsprechende Obergrenzen festgelegt. Diese Obergrenzen errechnen sich ausgehend von der zwischen TMA und Mobilkom getroffenen Vereinbarung im jeweiligen Verhältnis des dort vereinbarten Staffelpabatts. Dieser Ansatz wurde deswegen gewählt, da die Telekom-Control-Kommission auch die privatrechtlich geschlossenen Vereinbarungen von TMA mit Mobilkom gewürdigt hat. Im Sinne einer markteinheitlichen Vorgangsweise und der getroffenen Anordnungen im Rahmen der verbundenen Verfahren erschien es der Telekom-Control-Kommission nicht angemessen, für die Portierung einer größeren Anzahl von Rufnummern einfach eine Multiplikation vorzunehmen. Schon allein wenn man bedenkt, dass im Rahmen einer Großkundenportierung der Aufwand für die Erstellung der NÜV-Information, der NÜV-Bestätigung und deren Übersendung auch nur einmal entsteht und nicht multipliziert wird, erscheint diese Vorgangsweise gerechtfertigt. Das Gleiche gilt für die Portierung unbeschalteter Hauptrufnummern, die im Rahmen von Nummernblöcken übertragen werden. Wenngleich die Telekom-Control-Kommission, wie schon bei der Anordnung der Entgelte in der Höhe des Antrags der TMA aus den im vorigen Punkt genannten Gründen nicht folgen konnte, so konnte jedoch bei der Festlegung der Obergrenzen für die Großkundenportierung und unbeschalteter Rufnummern eine Anordnung unter Würdigung der von TMA abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen dahingehend gefolgt werden, als dass durch die Anzahl der zu übertragenden Nummern intendierte Rabattverhältnis übernommen wurde. Dies bedeutet,



dass die angeordneten Höchstgrenzen exakt in jenem Verhältnis errechnet wurden, in dem, der Vereinbarung von TMA folgend, Ermäßigungen für eine jeweils höhere Anzahl von zu übertragenden Rufnummern folgend, festgelegt wurden. Diese Vorgangsweise erschien der Telekom-Control-Kommission deswegen gangbar, da auch in der privatrechtlich abgeschlossenen Vereinbarung ein Wille zur Rabattierung in einem gewissen Verhältnis von der Antragstellerin und der dortigen Partei akzeptiert wurde. Unter Zugrundelegung des höchsten Ausgangswerts in Höhe von EUR 8,21, der dem Gebot der Kostenorientierung Rechnung trägt, erschien daher eine Rabattierung im selben Ausmaß auch in der Anordnung für eine erhöhte Anzahl von Rufnummern akzeptabel. Darin ist keine „Herauslösung“ einer Rabattregelung zu sehen, sondern ergeben sich ungeachtet der Höhe des Entgeltes jedenfalls die selben Einsparungen in Form verminderter Aufwände, da zum Beispiel eine NÜV-Information und NÜV-Bestätigung eines Kunden mit 3.000 Rufnummern nicht 3.000 mal erstellt und übersandt werden muss. Gleiches gilt für die Eintragung der Rufnummern in Form von Strecken bzw. Blöcken. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Einsparungen bei den Aufwänden jeweils dieselben sein werden, ungeachtet dessen, ob pro Rufnummer ein Betrag von EUR 29,- oder ein geringerer Betrag verrechnet wird. Ähnliches gilt für unbeschaltete Rufnummern. Dem Vorbringen der tele.ring war hier nicht zu folgen, da es insbesondere in der Vergangenheit bei Firmenkunden oftmals zur Zuteilung von zum Teil großen Rufnummernstrecken gekommen ist. Hierbei wurde beispielsweise ein Block mit 10.000 Rufnummern oder größer vergeben, von dem jedoch nur einige wenige hundert Rufnummern aktiv beschaltet wurden. Es sollen hier jedoch nicht einfach alle (auch nicht beschaltete) Rufnummern dem vollen Portierentgelt unterliegen, da durch die nicht erfolgte Beschaltung auch keine Aktivierung erforderlich ist und somit Aufwände gespart werden können. Diese Regelung stellt sich daher auch zum Vorteil der tele.ring dar. Eine gutachterliche Erhebung der Kosten für die Übertragung nicht beschalteter Rufnummern, wie dies H3G in ON 292 vorschlägt, erscheint in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, da nicht beschaltete Rufnummern beim Import weder in den Systemen eingetragen noch aktiv geschaltet werden müssen. Es wurde daher für diese Sonderfälle eine Regelung getroffen, welche sich am Rabattsystem getroffener Vereinbarungen orientiert und somit eine Würdigung der von den Parteien getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen darstellt.

Sowohl für die Portierung einer Einzelrufnummer als auch die Großkundenportierung hat zu gelten, dass der Bestimmung des § 11 NÜV folgend, eine Berücksichtigung allfälliger direkt dem Teilnehmer für die Portierung verrechneter Entgelte, bei der Verrechnung der Entgelte zwischen den Betreibern zu erfolgen hat. Eine additive Berechnung von Entgelten, die dem Teilnehmer direkt für die Portierung verrechnet wurden, zu den Entgelten, die zwischen den Betreibern zu verrechnen sind, wie dies den diesbezüglichen Vereinbarungen von TMA mit Mobilkom und One zu entnehmen ist, ist mit dem Gebot der Kostenorientierung nach § 23 Abs. 2 TKG 2003 jedenfalls nicht in Einklang zu bringen, weshalb dem diesbezüglichen Antrag der TMA nicht gefolgt werden konnte.

Die Telekom-Control-Kommission hat daher gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 die zwischen den Betreibern aus Anlass der Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche kostenorientiert festzulegen. Dem entsprechend ist auch auf die Bestimmungen der gemäß § 23 Abs. 3 TKG 2003 erlassenen NÜV Bedacht zu nehmen, zumal die direkt vom MBab dem Teilnehmer für die Nummernübertragung verrechneten Entgelte den Aufwand der dem MBab durch die Nummernübertragung entstehenden Kosten ebenso finanzieren. Dieser durch den Teilnehmer bereits finanzierte Betrag kann nicht auch noch vom MBauf verlangt werden, da es im Zusammenhalt zwischen § 23 Abs. 2 TKG 2003 und § 11 NÜV gilt, dem MBab die aus Anlass der Nummernübertragung entstehenden Kosten, im Maßstab der Kostenorientierung bzw. im Maximalfall bis zu dessen Höchstgrenze zu ersetzen. Durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass der dem MBab entstandene Aufwand bis zur Höchstgrenze der Kostenorientierung ersetzt wird. Es bleibt dabei dem MBab freigestellt, in welchem Verhältnis Teilnehmer und MBauf bis zu dieser Grenze beitragen. Hierin kann keine mangelnd konkrete Festlegung der Entgelte erblickt werden, zumal durch die

Festlegung der Höchstgrenze gleichzeitig auch der oberste Maßstab der Kostenorientierung dargestellt wurde.

### **9.15. Zu den Systemeinrichtungskosten**

TMA beantragte den Ersatz von Systemeinrichtungskosten und begründete dies im Wesentlichen mit einer mangelnden Unterscheidung von Kosten im Wortlaut des § 23 Abs.2 TKG 2003 sowie in Art. 30 der Universaldienstrichtlinie und mit unterschiedlich hohen Einrichtungskosten auf Grund der Unterscheidung am Markt befindlicher älterer und jüngerer Betreiber. Weiters bezieht sich TMA betreffend den Ersatz von Systemeinrichtungskosten auf das Erkenntnis des VfGH vom 27.03.2003, wonach § 89 Abs. 1 TKG (1997) als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

H3G sprach sich gegen diesen Antrag aus. Die Telekom-Control-Kommission hat dazu Folgendes erwogen:

Die Nummernübertragbarkeit ist gemäß § 23 Abs. 1 TKG 2003 eine gesetzliche Verpflichtung. Jeder Betreiber hat die Kosten für seine eigenen Systeme selbst zu tragen. Eine Weiterverrechnung dieser Kosten an andere Betreiber wäre nicht zu rechtfertigen, da die Systemeinrichtungskosten nicht durch andere Betreiber, sondern durch einen gesetzlichen Auftrag verursacht werden. Es ist daher davon auszugehen, und entspricht auch ständiger Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission, dass System Setup-Kosten prinzipiell vom jeweiligen Betreiber selbst zu tragen sind. Darüber hinaus hat im Rahmen der Verpflichtung zur Interoperabilität gemäß § 22 Z 1 TKG 2003 jeder Betreiber öffentlicher Telefonnetze Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze herzustellen.

Das Vorbringen der TMA, dass ein Nichtersatz von Investitionskosten, da diese durch die unterschiedliche Höhe der am Markt befindlichen Betreiber zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde, ist nicht stichhaltig. Auch die Portierung von Rufnummern stellt eine Zusammenschaltungsleistung dar. Im Rahmen von Zusammenschaltungsleistungen und dem daraus entstehenden kostenorientierten Ersatz für Leistungen, wäre es ebenso undenkbar, müsste jeder Betreiber für jede Zusammenschaltungsleistung die Beschaffung der technische Grundausstattung des Zusammenschaltungspartners bezahlen und würde überdies dem Grundsatz der Kostenorientierung widersprechen.

Das von TMA vorgebrachte Argument, dass der MBab durch die Nummernportierung Kunden an einen MBauf verliere und deswegen nicht einzusehen sei, dass der MBab die Kosten für die Einrichtung der dafür erforderlichen Systeme alleine tragen solle, geht ins Leere, zumal Nummernportabilität ein Instrument darstellt, welches Portierungen zwischen allen Betreibern in jeder Richtung zulässt. Dies bedeutet, dass jeder MB sich sowohl in der Rolle des MBab und gleichzeitig auch des MBauf befindet, da Teilnehmer von und zu jedem Betreiber wechseln. Es ist also nicht von einem einseitigen „Kundenverlust“ auszugehen sondern vielmehr von einem beständigem Wechsel an importierenden und exportierenden Kunden.

Hinsichtlich der Systemeinrichtungskosten geht es darum, dass sämtliche MB Aufwendungen haben, die eben zur Abdeckung einer gesetzlichen Verpflichtung dienen, wobei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht zur Beurteilung der Frage heranzuziehen ist, ob System Setup-Costs für die Einrichtung einer gesetzlich verpflichtend einzurichtenden Funktionalität hinzuzurechnen sind.

Die Regulierungsbehörde hat durch die im 5. Abschnitt des TKG 2003 angeführten Maßnahmen die Ziele § 1 Abs. 2 TKG 2003 zu verwirklichen. Dabei hat sie insbesondere den Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren. In § 1 Abs. 2 lit. 2 c TKG 2003 ist die

Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen genannt. Jedenfalls rechtfertigt das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht die Verrechnung von Investitionskosten an andere Zusammenschaltungspartner, sondern dient dieses dazu, um im Rahmen der Anwendung von Regulierungsmaßnahmen sich an einem Maßstab orientieren zu können, keine einseitig erheblichen Belastungen entstehen zu lassen. Im gegenständlichen Fall liegt dies aber nicht vor, da die Implementierungspflicht alle MB gleichermaßen betrifft.

Der Verweis von TMA auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27.02.2003 zu G 37/02-16 betreffend die Abgeltung von im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturinvestitionen ist zur Begründung der hier gegenständlichen Frage nicht geeignet, da es im Rahmen dieses Erkenntnisses um den Kostenersatz der Betreiber für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zum Zwecke der Verbrechensbekämpfung geht. Der VfGH hat es als unverhältnismäßig angesehen, dass für eine im öffentlichen Interesse gelegene Maßnahme, welche die Mitwirkung der Betreiber erfordert, keine Kostentragungsregelung vorgesehen war.

Wenn daher TMA im Zusammenhang mit den Systemeinrichtungskosten auf das Erkenntnis des VfGH zu G 37/02 vom 27.02.2003 verweist und vermeint, es bestehe kein grundsätzlicher Unterschied zwischen den beiden Sachverhalten, so übersieht sie, dass die zitierte Entscheidung sehr wohl eine ganz anders gelagerte Verpflichtung betraf: "Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Zuge der Strafverfolgung ist nach den verfassungsrechtlichen Wertungen grundsätzlich Sache des Staates und zwar des Bundes [...], der den mit der Strafverfolgung verbundenen Aufwand, soweit er Gebietskörperschaften trifft, zu tragen hat." (siehe dazu die Erwägungen des VfGH im zitierten Erkenntnis). Wenn sich der Staat zur Erfüllung dieser (seiner) Verpflichtung Dritter bedient, so ist dies zwar grundsätzlich zulässig, bedarf jedoch einer entsprechenden Abgeltung. Gänzlich anders liegt der Sachverhalt jedoch hier, weil es bei der MNP nicht um eine Verpflichtung des Staates im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit geht, sondern um eine Verpflichtung der Betreiber selbst zur Herstellung und nachhaltigen Sicherung funktionierender Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation. Die Bezugnahme auf das zitierte VfGH-Erkenntnis vermag daher die Argumentation der TMA nicht zu stützen, sondern vielmehr zu einem gegenteiligen Schluss zu führen.

Die hier zu beurteilende Frage betrifft eine gesetzlich verpflichtende Zusammenschaltungsleistung zur wechselseitigen Gewährung der Rufnummernportierung, die sämtlichen Betreibern zwar Kundenabgänge, aber auch Kundeneingänge und damit Einnahmen bringt, während hingegen aus den Aufgaben der Verbrechensbekämpfung zwar ein öffentliches Interesse erkannt wird, jedoch nicht mit kommerziellen Einnahmen zu rechnen ist, weswegen dieses Erkenntnis als nicht geeignet erscheint, das Begehren der Beschwerdeführerin auf Ersatz der Systemeinrichtungskosten vom Zusammenschaltungspartner zu begründen.

Die Telekom-Control-Kommission stimmt der H3G dahingehend zu, dass auch die Bestimmung des § 23 Abs. 2 TKG 2003 schon allein begrifflich den Ersatz von Systemeinrichtungskosten nicht zulässt, da § 23 Abs. 2 TKG 2003, der die Höhe der Entgeltansprüche zwischen den Betreibern regelt, sich auf „die aus Anlass einer Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche“ bezieht und diese sind kostenorientiert zu vereinbaren bzw. anzuordnen. Der Ankauf und die Errichtung von technischen Einrichtungen, die die Funktionalität der Nummernübertragung ermöglichen, ist von dieser begrifflichen Regelung nicht erfasst, lediglich § 23 Abs. 1 TKG 2003 sieht vor, dass die Betreiber die entsprechenden Voraussetzungen dafür zu schaffen haben, um die entsprechende Funktionalität sicherzustellen. Eine Kostenersatzpflicht eines anderen Betreibers ist daraus nicht abzuleiten.

Auch die wiederholten Ausführungen der TMA und Mobilkom im Rahmen des Konsultationsverfahrens, wonach Systemeinstellungskosten vom Zusammenschaltungspartner zu ersetzen seien, konnten nicht überzeugen. Das Argument der ungleichen Belastung, dass einzelne Betreiber aufgrund der Eigenheiten ihrer Netzstruktur größere und andere kleinere Investitionen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung der Gewährung der Rufnummernportierung zu tätigen hatten, ist zur Rechtfertigung eines Kostenersatzes nicht geeignet. Es erscheint in diesem Zusammenhang undenkbar, dass ein Betreiber am Markt, nur weil er gerade einen Kunden von Mobilkom importiert, zur Systemeinstellung der Portierung für die vergleichsweise große Netzstruktur der Mobilkom beitragen soll. Es ist in diesem Zusammenhang daher insgesamt nicht einsehbar, warum ein Betreiber dem anderen die Einrichtung seiner gesetzlich ihn treffenden Verpflichtung abgelten soll, sieht doch § 23 Abs. 2 TKG 2003 wie oben ausgeführt vor, dass lediglich die aus Anlass der Nummernübertragung entstehenden Entgeltansprüche kostenorientiert zu vereinbaren (respektive anzuordnen) sind. Die Systemfunktionalitäten sind gemäß § 23 Abs.1 TKG 2003 sicherzustellen und unterliegen keinem gesetzlich vorgesehenen Kostenersatz. Der von Mobilkom erwähnte Vergleich mit dem Kostenersatz der TA aus dem Verfahren W 02/02 ist ebenso wenig anwendbar, handelt es sich bei der der Telekom Austria auferlegten Verpflichtung aus diesem Verfahren um eine spezifische Verpflichtung marktbeherrschender Betreiber und um daraus resultierende, zur Verfügung zu stellende Leistungen für spezielle Vertriebspartner und nicht um eine Leistung, die alle Betreiber gleichermaßen trifft. Sollte beispielsweise demnächst ein weiterer Mobilbetreiber den Markt betreten, wird auch diesen gleichermaßen die Verpflichtung treffen, die Funktionalität der Portierung anzubieten, ohne dass er dafür bei den anderen bereits am Markt befindlichen Mobilbetreibern um Kostenersatz für diese Systemfunktionalität ersuchen kann. Wohl aber wird auch diesem im Falle von Portierungen ein kostenorientiertes Entgelt für die Durchführung der Portierungen an sich zu bezahlen sein.

Es war daher den Anträgen der TMA auf Ersatz der Systemeinstellungskosten nicht zu entsprechen, auch aus den selben Gründen nicht hinsichtlich einzelner Positionen zu den Systemeinstellungskosten. Dem Antrag der H3G auf Ergänzung des Gutachtens zur Berechnung des Portierentgeltes ohne Berücksichtigung der Systemeinstellungskosten war nicht zu folgen, da Systemeinstellungskosten bei der Festlegung der Portierentgelte ohnedies nicht berücksichtigt wurden.

#### **9.16. Zur Tariftransparenz**

Es wurde eine klarstellende Ergänzung vorgenommen, wonach die Ansage möglichst kurz zu erfolgen hat, wobei jedoch die Aussagekraft der Nachricht jedenfalls gegeben sein muss. Die Verwendung von zulässigen Texten, wie von Herrn Sokolov im Konsultationsverfahren vorgeschlagen, wurde nicht aufgegriffen, da dieser Bereich im Rahmen der Vorgaben aus der Anordnung autonom von den Parteien als Dienstleistung an die eigenen Teilnehmer durchzuführen ist. Gegen die Einrichtung eines Textes in anderen Sprachen, sofern dies ein Teilnehmer von seinem Quellnetzbetreiber wünscht und eine technische Möglichkeit hierfür gegeben ist, besteht seitens der Telekom-Control-Kommission kein Einwand. Ebenso wird der Weitergabe der Portierinformation nicht nur an Quellnetze, sondern auch an andere Diensteanbieter zur Sicherstellung der Interoperabilität nicht entgegengetreten. Diesbezüglich wird jedoch keine Anordnung getroffen, da dies über eine Zusammenschaltungsanordnung hinausgehende Verpflichtung darstellen würde. Es steht daher den Betreibern frei, entsprechende Verträge abzuschließen. Der von T-Mobile geforderte klarstellende Zusatz, wonach keine Ansage im Zielnetz zu erfolgen hat, wenn schon im Quellnetz eine Ansage bei einem Ruf zu einer portierten Rufnummer durchgeführt worden ist, ist nicht erforderlich, weil das Quellnetz in Form der Übermittlung der entsprechenden ab-Kennung in der Routingnummer dem Zielnetz ohnedies mitzuteilen hat, ob letzteres eine Netzansage durchzuführen hat (das Quellnetz bestimmt, ob eine Ansage zu erbringen ist oder nicht).



### **9.17. Zur Geltungsdauer, der Kündigung und den besonderen Änderungsbegehren**

Ausgehend von divergierenden Anträgen und Stellungnahmen der Parteien geht die Telekom-Control-Kommission grundsätzlich von einer unbefristeten Geltung dieser Anordnung aus, die ab dem Zeitpunkt der Zustellung der gegenständlichen Anordnung an die Parteien gilt. Dem Antrag der TMA auf Anordnung eines Beginns der Geltungsdauer dieser Anordnung ab dem 24.10.2005, da ab diesem Tag die Einführung der Großkundenportierung durch alle MB erfolgt, konnte nicht Rechnung getragen werden. Dies zum einen deswegen, da dieser Termin zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Telekom-Control-Kommission bereits verstrichen ist und zum anderen deswegen, da der Ausgang des Konsultations- und Koordinationsverfahrens abgewartet werden muss.

Die unbefristete Geltung relativiert sich jedoch durch zwei unterschiedliche Mechanismen:

Zum Einen steht es beiden Parteien frei, die Zusammenschaltungsanordnung zur Gänze zu kündigen, wobei in Anlehnung an Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 sowie Zusammenschaltungsanordnungen gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 (bzw. der Vorgängerbestimmung des § 41 TKG [1997]) von einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausgegangen wurde. Die Kündigung ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung hat dabei schriftlich mit Nachweis zu erfolgen.

Der Termin der erstmöglichen Kündigung ergibt sich daraus, dass die Telekom-Control-Kommission grundsätzlich davon ausgeht, dass die Parteien mit der Portierung mobiler Rufnummern und insbesondere den festgelegten Bedingungen derselben Erfahrungen sammeln müssen, die seit dem Start der Portierung mobiler Rufnummern im Herbst 2004 und unter Berücksichtigung der seit damals sich ergebenden Erfahrungswerte zumindest ein Jahr ab Anordnung dieser Bescheidregelung dauern werden. Über die angeordneten Informationspflichten ergibt sich auch für die Regulierungsbehörde die Möglichkeit, die Entwicklung der mobilen Rufnummern-Portierung zu beobachten und gegebenenfalls Informationen für einen Review-Prozess zu sammeln. Weiters sieht auch die NÜV eine Überprüfung einzelner ihrer Bestimmungen vor: So normiert § 15 NÜV, dass die Regulierungsbehörde erstmals ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung, sohin im November 2004, und in weiterer Folge jährlich überprüft, ob ein kürzerer Zeitraum im Sinne des § 6 NÜV und ob ein Unterbrechungszeitraum im Sinne des § 7 NÜV von einer Stunde oder weniger jeweils technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Diese Überprüfungen sollen mit Ergebnissen und Beobachtungen sowie Rückmeldungen aus dem Markt vervollständigt werden.

Zum Anderen steht es den Parteien frei, vor dem erstmöglichen Kündigungstermin und ohne Ausspruch einer Kündigung der gesamten Anordnung Änderungen derselben herbeizuführen: So wurde festgelegt, dass es den Parteien frei steht, begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung schriftlich zu übermitteln und Verhandlungen darüber zu führen. Eine schriftliche Bekanntgabe einzelner begründeter Änderungswünsche betreffend einzelner Regelungen kommt einer Kündigung der bezugnehmenden Bestimmungen der aufrechten Zusammenschaltungsanordnung gleich, d.h. ab der Übermittlung der begründeten Änderungswünsche gilt die betroffene Regelung nur mehr bedingt mit dem Inkrafttreten einer neugefassten Regelung (privatrechtliche Vereinbarung oder Anordnung der Telekom-Control-Kommission) weiter.

Auch für den hier festgelegten erstmaligen Termin der Bekanntgabe von Änderungswünschen erscheint es notwendig, dass die Parteien (sowie die Regulierungsbehörde) Erfahrungen gesammelt haben. Ein weiterer Grund für die

Terminisierung der erstmaligen Bekanntgabe von Änderungen liegt in der KEM-V: Durch eine Übertragung von mobilen Rufnummern gemäß TKG2003 - unabhängig von einer Portierung - von einem Kommunikationsdienstbetreiber auf einen anderen, könnte der Fall entstehen, dass ein mobiles Netz nicht mehr (ausschließlich) durch die BKZ eindeutig bestimmt ist. Dies wäre gegebenenfalls dann der Fall, wenn die beiden Kommunikationsdienstbetreiber unterschiedliche Netze für ihre jeweilige Dienstleistung nutzen. Dieser Spezialfall wird in vorliegender Anordnung nicht berücksichtigt, da die KEM-V mit explizitem Bezug auf die Einführungsphase der Portierung für mobile Rufnummern für nicht portierte Rufnummern trotz der grundsätzlichen Ermöglichung der Nummernübertragung auch im Bereich mobiler Rufnummern die eindeutige Identifikation eines Mobilnetzes durch eine BKZ jedenfalls bis 30.6.2005 sicherstellt (§ 49 Abs. 2 und § 112 Abs. 2 KEM-V).

Sollten Verhandlungen über eine Neufassung einzelner Bestimmungen scheitern, kann – bei Vorliegen der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 50 TKG 2003) – die Regulierungsbehörde von jeder der Parteien angerufen werden. Um einer möglichen Vakanz an Regelungen entgegen zu treten, wurde festgelegt, dass die Regelung, auf die sich der Änderungswunsch bezieht, jedenfalls bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung aufrecht bleibt

Die angeordneten Bestimmungen zur Kündigung der gesamten Anordnung sowie zu den „besonderen Änderungsbegehren“ sind grundsätzlich gleichwertig und sollen den Parteien ermöglichen, zeitnah einzelne Bestimmungen zu ändern, sofern sie aus der gesamten Anordnung vernünftig herauslösbar sind. Erscheint eine Überarbeitung des gesamten Prozesses angemessener, so wäre die Regelung über die Kündigung zweckmäßiger und vorzuziehen.

#### **9.18. Zu den angeordneten Informationspflichten**

Im letzten Spruchpunkt wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die Portierung von mobilen Rufnummern regelmäßig zu übermitteln haben. Diese Anordnung gründet sich auf § 90 Abs. 1 TKG 2003: Dieser Bestimmung zu Folge haben Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten der Regulierungsbehörde auf schriftliches Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der relevanten internationalen Vorschriften notwendig sind.

So sind insbesondere Auskünfte für die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Bundesgesetz oder aus einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung ergeben (Z. 1 leg. cit.), erforderlich.

Die Festlegung betreffend die Modalitäten der Übermittlung der geforderten Daten steht im Einklang mit § 90 Abs. 1 TKG 2003. In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die geforderten Informationen „binnen der hierfür gesetzten Frist und nach dem Zeitplan und in den Einzelheiten vorzulegen [sind], die verlangt werden“.

Die geforderten Daten dienen dem Zweck, Erfahrungen mit den erstmals vorgenommenen - ergänzt durch die in Arbeitsgruppen vereinbarten - Festlegungen für die Portierung mobiler Rufnummern zu sammeln um in möglichen nachfolgenden Diskussionen bzw. möglichen Verfahren gemäß §§ 48, 50, § 121 oder § 122 TKG 2003 ausreichend informiert zu sein. Darüber hinaus hat die Regulierungsbehörde gemäß § 15 NÜV regelmäßig (erstmalig ein Jahr nach Inkraft-Treten dieser Verordnung, und in weiterer Folge jährlich) zu überprüfen, ob einzelne Bestimmungen der NÜV (§§ 6 und 7 NÜV) angepasst werden können. Auch für diese – durch eine Verordnung gedeckte – Überprüfung sind die geforderten Daten notwendig und stehen sohin in einem angemessenem Verhältnis zur Wahrnehmung dieser Aufgabe.



Klargestellt wird weiters, dass hinsichtlich der Dienstunterbrechungen jene durchschnittliche Dauer anzugeben ist, die zwischen dem Beginn der Durchführung des Imports durch den MBoF (Standardzeitfenster: Beginn 0:00 Uhr) und dem Ende der Routingänderungen (Ende des Routing – und Exportzeitfensters) für jeden Tag an dem Portierungen durchgeführt werden, zu verstehen ist.

Eine getrennte Darstellung der Werte aus dem Prozess der Großkundenportierung und aus dem Prozess der Einzelkundenportierung erscheint notwendig, da die Antwortzeiten unterschiedlich vorgesehen und angeordnet sind und ein Schnitt ein verfälschtes Ergebnis darstellen würde.

Die Angabe der Mengen portierter mobiler Hauptrufnummern, getrennt nach aktiven und nicht aktiven Rufnummern dient dazu, um im Falle der Portierung ganzer Rufnummernblöcke oder Rufnummernstrecken kein verzerrtes Ergebnis für die Beurteilung des gesamten Portiermarktes zu bekommen und trotzdem Kenntnis über die Anzahl portierter mobiler Hauptrufnummern insgesamt zu erlangen.

Aus Gründen der Darstellung des Marktes der mobilen Rufnummernportierung in seiner Gesamtheit ist es weiters erforderlich, auch die netzinternen Portierungen an die Telekom-Control-Kommission zu berichten. Die Verpflichtung zur Portierung ergibt sich aus § 23 Abs. 1 TKG 2003, wonach die Teilnehmer die Möglichkeit erhalten müssen, ihren „Telefondiensteanbieter“ unter Beibehaltung der Rufnummer wechseln zu können. Portierungen finden zwischen Mobiltelefondiensteanbietern statt und können daher Portierungen mobiler Rufnummern zwischen zwei Diensteanbietern innerhalb eines Netzes stattfinden. Eine netzinterne Portierung ist somit eine Portierung zwischen zwei Diensteanbietern, die vom selben Netz versorgt werden. Nachdem auch in diesem Bereich eine erhebliche Zahl an Portierungen stattfinden kann, ist dieser Wert für die Telekom-Control-Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant, um eine korrekte Information über den gesamten Markt der Portierung mobiler Rufnummern zu erhalten.

Die Informationspflicht betreffend die Anzahl der Zeitüberschreitungen wurde zur Überprüfung der Einhaltung des vorgegebenen Standards angeordnet. Die Telekom-Control-Kommission soll in der Lage sein nachvollziehen zu können, inwieweit die Unternehmen diesen Anordnungen nachkommen und in wie vielen Fällen Überschreitungen vorkommen und in welchem Ausmaß von der Pönalregelung Gebrauch gemacht wurde.

Dem Vorbringen der Mobilkom im Konsultationsverfahren, wonach sie zur Vorbereitung der nunmehr erweiterten Berichtspflichten eine Übergangsfrist benötige, hat die Telekom-Control-Kommission Rechnung getragen. Zum Vorbringen von TMA und One betreffend die Dienstunterbrechung wird festgehalten, dass es sich hierbei um die aus § 7 NÜV ergebende Verpflichtung handelt, wonach eine allfällige Dienstunterbrechung für den Teilnehmer möglichst kurz zu sein hat. Die Telekom-Control-Kommission hat zu diesem Punkt gemäß § 15 Z 2 NÜV dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in Form des Ergebnisses einer Überprüfung jährlich zu berichten. Um der Telekom-Control-Kommission diese Überprüfungsmöglichkeit und somit die Möglichkeit zur entsprechenden Berichterstattung zu geben, werden diese Informationen benötigt. Dem Einwand von One im Konsultationsverfahren, dass im Zuge eines Zusammenschaltungsverfahrens keine teilnehmerbezogenen Informationen angeordnet werden dürfen, wurde Rechnung getragen.

#### **9.19. Zu den Kommunikationsschnittstellen und Anhang /1**

TMA beantragte, dass die im Anhang /1 zu dieser Zusammenschaltungsanordnung geregelten Kommunikationsschnittstellen nicht angeordnet werden mögen, obwohl zwar grundsätzlicher Konsens betreffend das Dokument herrsche, jedoch dieses sich noch in

Änderung befinde. H3G sprach sich dagegen aus und beantragte die Anordnung des Anhang ./1.

Die Telekom-Control-Kommission ist hier dem Antrag der H3G gefolgt, da es zweckmäßig erschien, ein komplexes Regelwerk der Materie in dem alle Abläufe zur Materie im Detail geregelt sind und überdies dem Konsens über dessen Inhalte von Seiten TMA nicht widersprochen wurde, der Anordnung anzuschließen. Selbst wenn sich in Form eines „lebenden Dokuments“ an dem durch die unterschiedlichen Arbeitsgruppen im Laufe der Zeit verschiedene Veränderung ergeben werden, so erscheint doch die Anordnung eines Basiswerks, noch dazu auf Grund darüber bestehenden Konsenses, sinnvoll. Auch ist richtig, dass sich TMA an mehreren Stellen in ihren Anträgen selbst auf diesen Anhang ./1 bezogen hat und dabei selbst darauf Bezug nimmt, dass dieser einen integrierenden Bestandteil der Zusammenschaltungsanordnung darstellt. Anhang ./ 1 stellt eine Art „Momentaufnahme“ der technischen Implementierung dar, wie sie derzeit von allen Parteien der verbundenen Verfahren durchgeführt wird. Den Parteien steht es jedoch frei abändernde bzw. ergänzende Vereinbarungen dazu zu treffen. Der Anregung der Telekom Austria im Konsultationsverfahren, wonach Detailregelungen im technischen Forum des AK-TK getroffen werden sollen, steht die Anordnung des entsprechenden Textes im vorliegenden Zusammenschaltungsverfahren nicht entgegen. Auch dem Vorbringen der Mobilkom im Konsultationsverfahren, wonach das Dokument in Anhang ./1 eine zu weitgehende Tiefe entfalte, war nicht zu folgen. Es ist nicht die Intention der Telekom-Control-Kommission, mit Anordnung des Anhang ./1 ein unveränderbares Werk zu schaffen, das keinem Wandel unterliegen soll. Es erscheint im Gegenteil daher eher sinnvoll, einen Standard, der gemeinsam zwischen allen Betreibern erarbeitet wurde und der auch zwischen allen Betreibern in dieser Form in der Praxis angewendet wird, um Portierungen tatsächlich durchzuführen, festzulegen. Eine kontinuierliche Veränderung desselben ist schon allein auf Grund ständiger technischer Weiterentwicklung zu erwarten, so dass sich neue Versionen auf Basis dieses Dokuments entwickeln können, die dann auf privatrechtlicher Basis – in Abweichung von vorliegender Anordnung – vereinbart werden können.

#### **9.20. Zu den sonstigen Anträgen der Parteien**

Betreffend Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist auszuführen, dass die im Rahmen des Verfahrens von den Parteien im Rahmen ihrer Vorbringen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse deklarierten Passagen, nicht zur Begründung des vorliegenden Bescheides herangezogen wurden. Die Telekom-Control-Kommission hat im Sinne des § 125 Abs. 2 TKG 2003 im Rahmen der Abwägung der Interessen der Berechtigten und dem Interesse Dritter an der Offenlegung erwogen, dass nachdem die gekennzeichneten Passagen nicht als Grundlage der Entscheidung herangezogen wurden, diese nicht offen zu legen waren.

## **V. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## **VI. Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 06.03.2006

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Dr. Georg Serentschy  
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation